

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 16. 12. 2020

Nummer 56

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

viele von Ihnen werden vielleicht denken:

Hoffentlich ist dieses schlimme Jahr bald vorbei.

*Wir alle sehnen ein Ende der Pandemie und
unsere Rückkehr zu einem normaleren Leben herbei.*

Dennoch war das vergangene Jahr mitnichten ein verlorenes.

*Wir haben viel dazugelernt und auf der Suche nach Lösungen
viele neue Wege beschritten. Mit unglaublichem Eifer und Arbeitseinsatz
haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Landesverwaltung,
in diesem Jahr ganz besonders dazu beigetragen, dass wir als Gemeinschaft
die vielen schweren Herausforderungen dieses Krisenjahres bewältigen konnten.
Dafür gebührt Ihnen ein herzliches Dankeschön und große Anerkennung.*

*Lassen Sie uns auch im vor uns liegenden neuen Jahr nicht nachlassen,
unsere wichtige Arbeit mit vollem Engagement weiterzuführen,
im Dienste unserer Bürgerinnen und Bürger, damit wir gut durch die Krise
kommen und Niedersachsen zukunftsfest aufstellen können.*

*Ich wünsche Ihnen erholsame und friedliche freie Tage,
ein segensreiches Weihnachtsfest im (kleinen/engeren) Kreise
Ihrer Angehörigen und Freunde und ein gutes und gesundes neues Jahr.*

Ihr

Stephan Weil

Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
Bek. 4. 12. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1589		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 25. 11. 2020, Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei	1589		
21021			
RdErl. 25. 11. 2020, Sportliche Fitness im Bereich der Laufbahnen der Fachrichtung Polizei	1597		
21021			
Gem. RdErl. 2. 12. 2020, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)	1598		
20500			
RdErl. 4. 12. 2020, Ausländerrecht; Örtliche Zuständigkeit bei Straftaft	1598		
26100			
Bek. 8. 12. 2020, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2020 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1598		
C. Finanzministerium			
RdErl. 16. 11. 2020, Überlassung landeseigener Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkfeststationen	1599		
64100			
RdErl. 20. 11. 2020, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1605		
64100			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Gem. RdErl. 25. 11. 2020, Ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit	1616		
20442			
Gem. Erl. 30. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige	1616		
21130			
Erl. 2. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „4Generation: Vielfalt — Beteiligung — Engagement in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „4Generation“)	1618		
21133			
Erl. 8. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“	1620		
83000			
Erl. 11. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien	1620		
21141			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 8. 12. 2020, Auflösung der St. Jakobi-Gemeinde Nestau der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)	1622		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Erl. 16. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des weiteren WLAN-Ausbaus in Niedersachsen (Richtlinie Hot Spot Niedersachsen)	1622		
20500			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 18. 11. 2020, Verfahren zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1 und 2 LFGB und für die Veröffentlichung von Informationen in dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de	1622		
78550			
RdErl. 27. 11. 2020, Dienstkleidung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht in der See- und Küstentischerei des Landes Niedersachsen	1627		
79300			
Erl. 27. 11. 2020, Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser	1627		
79300			
		RdErl. 2. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Biennenzüchterzeugnisse und Förderung der Biennenzucht und -haltung	1628
		78450	
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
		RdErl. 27. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten (RL Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten)	1628
		21075	
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 4. 12. 2020, Anerkennung der „Neue Wege Neue Chancen Stiftung“	1630
		Bek. 8. 12. 2020, Änderung des Namens der „Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg zur Förderung der Fakultät Wirtschaft der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften — Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am Campus Wolfsburg“	1630
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 1. 12. 2020, Anerkennung der „Dr. Stefan Töpfl Familienstiftung“	1630
		Bek. 1. 12. 2020, Anerkennung der „Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück“	1630
		Bek. 8. 12. 2020, Aufhebung der „Stiftung Cantaré“	1631
		Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig	
		VO 3. 9. 2020, Kirchenverordnung über die Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde	1631
		VO 3. 9. 2020, Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Liebenburg in der Propstei Goslar	1631
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Vfg. 21. 11. 2020, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 auf dem Gebiet der Gemarkungen Ricklingen, Wettbergen, Hemmingen-Westerfeld, Devese, Arnum, Ohlendorf, Pattensen und Harkenblock in der Region Hannover	1632
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 2. 12. 2020, Veröffentlichung gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 82 WHG und § 35 Abs. 1 i. V. m. Nummer 1.4 der Anlage 5 UVPG; Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und den Entwürfen der Umweltberichte zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein	1634
		Bek. 2. 12. 2020, Veröffentlichung gemäß den §§ 118 und 117 Abs. 1 Satz 1 NWG; Anhörungsdokument zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und Anhörungsdokument zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrages zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein	1635
		Bek. 16. 12. 2020, Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und die Flussgebietseinheit Weser; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 41 und 42 UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG	1635
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 1. 12. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEKA mbH, Munster)	1636
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 16. 12. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Solarbelt FairFuel gGmbH, Berlin)	1637
		Stellenausschreibung	1638
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		Satzung 30. 11. 2020, Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Weyhe (Baumschutzsatzung)	1639

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 12. 2020 — 203-11700-5 BEL —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Frau Fabienne Emilie L. Cheront am 23. 11. 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Jägerstraße 52—53

10117 Berlin

Tel.: 030 20642105

Fax: 030 20642200

E-Mail: fabienne.cheront@diplobel.fed.be.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Botschafter Willem Albert G. van de Voorde, am 7. 3. 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1589

B. Ministerium für Inneres und Sport**Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei****RdErl. d. MI v. 25. 11. 2020 — 25.4-12420 —****— VORIS 21021 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 22. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 872)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. d. MF v. 4. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1997)
— VORIS 20442 00 00 46 096 —
c) Bek. v. 8. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 954)
d) RdErl. v. 20. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 585)
— VORIS 20400 —
e) RdErl. v. 7. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 1032)
— VORIS 21021 —
f) RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1597)
— VORIS 21021 —

1. Grundsätze und Ziele

1.1 Von den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird eine besondere körperliche Leistungsfähigkeit erwartet, die die Bewerbenden im Rahmen ihrer Einstellung nachweisen müssen. Diese Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Berufszeit auch im Hinblick auf die Polizeidienstfähigkeit erhalten und wenn möglich gesteigert werden.

Sport und Bewegung unterstützen die physische, psychische und soziale Gesundheit, wirken präventiv gegen Gesundheitsrisiken und begünstigen die Rehabilitation von Krankheitsbildern.

Sportliche Aktivitäten können die Teamfähigkeit jeder einzelnen Person fördern und leisten einen wichtigen Beitrag für die körperlichen Voraussetzungen zur Eigensicherung sowie für ein effektives Einsatztraining.

1.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sollen Einsichten in die Notwendigkeit regelmäßiger sportlicher Betätigung innerhalb und außerhalb des Dienstes sowie für eine gesunde Lebensführung gewinnen und erhalten. Sie sollen eigenverantwortliches Training zumindest zum Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit und Gesundheit durchführen können.

2. Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung

2.1 Zum Erhalt der dienstlichen Leistungsfähigkeit auch in gesundheitlicher Hinsicht ist jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte selbst verantwortlich.

2.2 Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht unterstützt der Dienstherr die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten insbesondere durch

- Organisation des Dienstsports (einschließlich der Bereitstellung von Sportstätten und -gerät),
- Gestellung von Sportbekleidung,
- Gewährung von Dienstunfallschutz für sportliche Betätigung auch außerhalb des Dienstes im Einzelfall.

2.3 Führungskräfte und Vorgesetzte fördern und unterstützen Maßnahmen des Dienstsports, einschließlich des Gesundheits- und Präventionssports, sowie des Wettkampfsports. Bei der Teilnahme am Dienstsport und beim Ablegen des Leistungsnachweises gemäß Nummer 4 sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Führungs- bzw. Vorgesetztenfunktion Vorbild.

2.4 Verantwortlich für die Organisation des Dienstsports einschließlich des Gesundheits- und Präventionssports sind jeweils die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen. Die Inhalte des Dienstsports fördern u. a. die motorischen Grundfähigkeiten und berücksichtigen die dienstlichen Besonderheiten, Bedingungen und Aufgaben in Bezug auf die Teilnehmenden.

Dienstsport ist auf der Grundlage des Leitfadens (LF) 290 „Sport in der Polizei“ (Bezugserlass zu a) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Ein Schwerpunkt ist auch im Bereich des Gesundheits- und Präventionssports zu setzen. Als Dienstsport sind die anerkannten polizeiförderlichen Sportarten und sonstigen sportlichen Betätigungen gemäß Nummer 6 der **Anlage 2** zugelassen; örtliche Gegebenheiten und organisatorische Möglichkeiten sind zu berücksichtigen.

2.5 Die Belange von Menschen mit Behinderungen i. S. des § 2 SGB IX sind bei der Durchführung des Dienstsports angemessen zu berücksichtigen.

2.6 Bei der Durchführung des Dienstsports einschließlich des Gesundheits- und Präventionssports sind in erster Linie Übungsleiterinnen und Übungsleiter einzusetzen. Übungsleiterinnen und Übungsleiter i. S. dieser Vorschrift sind lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder Trainerinnen und Trainer eines Fachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie Sportlehrende mit einem entsprechenden Hochschulabschluss. Sofern diese nicht zur Verfügung stehen, können im Einzelfall fachlich geeignete Personen, die von der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle eingesetzt werden, diese Sportangebote leiten.

Fachlich geeignet ist, wer die jeweilige Sportausübung anwendergerecht vermitteln kann und beim Gesundheits- und Präventionssport mit dessen Inhalten und Anforderungen besonders vertraut ist. Dies ist von der zuständigen Stelle zu prüfen und zu dokumentieren.

2.7 Lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter und fachlich geeignete Personen stehen den Mitarbeitenden sowie den Polizeibehörden, der Polizeiakademie Niedersachsen und deren nachgeordneten Bereichen in beratender Funktion zur Seite und unterstützen bei der Organisation des Dienstsports. Darüber hinaus leiten sie die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten an, auch selbständig außerhalb des Dienstes trainieren zu können.

2.8 Die erforderliche Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern ist dienstlich zu organisieren. Hierbei sind die Angebote externer Anbieter auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen dem LandesSportBund Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 19. 8. 2013 zu nutzen. Eine Aus- und Fortbildung als Übungsleiterin oder Übungsleiter setzt voraus, dass diese Aufgabe danach dienstlich auch wahrgenommen wird.

2.9 Art, Umfang und Durchführung des Sports während des Studiums an der Polizeiakademie Niedersachsen, in den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei und bei den Spezialeinheiten (SEK, MEK) sind gesondert geregelt. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zum jährlichen Leistungsnachweis gemäß Nummer 4.

2.10 Bei zentralen Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren mit einer Dauer von über fünf Tagen soll den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Gelegenheit zur

Teilnahme an Maßnahmen und Angeboten des Dienstsports gegeben werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und organisatorisch möglich ist. Die Teilnahme am Gesundheits- und Präventionssport für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte soll bei diesen zentralen Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren bei dem Vorhandensein entsprechender Angebote analog ermöglicht werden.

3. Teilnahme

3.1 Die Teilnahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten am Dienstsport richtet sich nach den dienstlichen Möglichkeiten und ist Dienstzeit. Grundsätzlich kann pro Woche ein Sportangebot wahrgenommen werden, wobei pro Monat an vier Stunden Dienstsport teilgenommen werden kann. Sofern dienstliche Interessen es zulassen, ist mit Zustimmung oder auf Anordnung der oder des Vorgesetzten eine häufigere dienstliche Sportteilnahme möglich.

3.2 Vorübergehend inaktive Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, z. B. in der Elternzeit oder während einer Beurlaubung aus familiären Gründen, können am Dienstsport grundsätzlich weiter teilnehmen. Bei Teilnahme besteht Dienstunfallschutz, eine Anrechnung als Dienstzeit erfolgt jedoch nicht.

3.3 Die Teilnahme am Gesundheits- und Präventionssport für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte erfolgt im Rahmen des Gesundheitsmanagements. Gemäß der Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu Arbeit und Gesundheit in der niedersächsischen Landesverwaltung (Betriebliche Gesundheitsförderung, Gesundheitsmanagement, CARE, Suchtberatung und Betriebliches Eingliederungsmanagement) vom 8. 7. 2015 (Bezugsbekanntmachung zu c) in der jeweils geltenden Fassung können Beschäftigte an dienstlich organisierten Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit teilnehmen. Grundsätzlich können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte unter Anrechnung auf die Arbeits- oder Dienstzeit pro Woche ein Angebot des Gesundheits- und Präventionssports wahrnehmen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass pro Monat der Zeitraum von vier Stunden nicht überschritten wird, dies im unmittelbaren dienstlichen Interesse liegt und die dienstlichen Erfordernisse es erlauben. Die Teilnahme ist durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eigenständig schriftlich zu dokumentieren, durch die Übungsleiterin oder den Übungsleiter zu bestätigen und der oder dem Dienstvorgesetzten auf Verlangen vorzulegen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte im Bereich der Polizei ist von dem unmittelbaren dienstlichen Interesse auszugehen.

3.4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte dürfen ohne Anrechnung auf die Arbeits- oder Dienstzeit auf freiwilliger Basis am sonstigen Dienstsport teilnehmen. Die Gewährung von Dienstunfallschutz ist für die Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsdienstes unter den im Bezugserrlass zu b genannten Voraussetzungen des Betriebssports möglich.

3.5 Die mit dem Dienstsport einschließlich Gesundheits- und Präventionssport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken sind so weit wie möglich zu reduzieren. Übungsleiterinnen und Übungsleiter und fachlich geeignete Personen achten auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und -maßnahmen im Sport. Die Teilnehmenden haben die allgemeine anerkannten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln einzuhalten sowie erforderliche Schutzausstattung zu tragen.

4. Leistungsnachweis

4.1 Die körperliche Leistungsfähigkeit ist nach Beendigung des Studiums von jeder Polizeivollzugsbeamtin und jedem Polizeivollzugsbeamten für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle (Nummer 2.4) unaufgefordert nachzuweisen. Diese kann im Einzelfall, z. B. aus medizinischen Gründen, Ausnahmen zulassen. Abweichend von Satz 1 gilt die

Pflicht zum Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit nicht für

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die sich 60 Monate oder weniger vor dem regulären Eintritt in den Ruhestand befinden sowie
- Polizeivollzugsbeamtinnen während einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft und im erforderlichen Umfang nach der Entbindung.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Probe gelten im Rahmen der Feststellung der Bewährung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die gesonderten Regelungen des Bezugserrlasses zu f.

Intergeschlechtliche Personen, die im Geburtenregister entweder keine Angabe zum Geschlecht oder die Angabe „divers“ haben eintragen lassen, müssen sich vor der Leistungsabnahme entscheiden, ob sie die weiblichen oder männlichen Leistungsanforderungen erfüllen wollen. Sie dürfen die Entscheidung hierüber grundsätzlich nur einmal treffen.

4.2 Als Nachweise werden anerkannt:

- 4.2.1 Europäisches Polizei-Leistungsabzeichen (EPLA) — mindestens Leistungsstufe Silber —,
- 4.2.2 Deutsches Sportabzeichen (DSA) — mindestens Leistungsstufe Silber —,
- 4.2.3 Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung,
- 4.2.4 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen,
- 4.2.5 Marathonabzeichen des Deutschen Leichtathletik Verbandes,
- 4.2.6 Judo-Sportabzeichen des Deutschen Judo-Bundes,
- 4.2.7 DJJV-Sportabzeichen des Deutschen Ju-Jitsu-Verbandes,
- 4.2.8 Fitnesstest der Polizei Niedersachsen (**Anlage 1 a**),
- 4.2.9 Fitnesstest der Polizei Niedersachsen für Menschen mit Behinderungen i. S. von § 2 SGB IX (**Anlage 1 b**),
- 4.2.10 Die Teilnahme als Aktive oder Aktiver an Deutschen Polizeimeisterschaften (DPM) oder Europäischen Polizeimeisterschaften (EPM).

Die oder der Polizeisportbeauftragte des Landes Niedersachsen kann weitere Nachweise anerkennen. Über den durchgeführten Fitnesstest nach den Nummern 4.2.8 und 4.2.9 wird eine Bescheinigung nach **Anlage 1 c** ausgestellt.

4.3 Die Leistungen müssen im jeweiligen Kalenderjahr erbracht worden sein.

4.4 Treiben die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb ihrer Dienstzeit regelmäßig Sport und weisen ihre körperliche Leistungsfähigkeit gemäß Nummer 4.2 nach, so erfolgt auf Antrag, der innerhalb der Frist der Nummer 4.1 gestellt werden kann, eine Zeitgutschrift von maximal 24 Stunden für das auf den Leistungsnachweis folgende Kalenderjahr. Nach Ablauf dieses Kalenderjahres verfällt die Zeitgutschrift. Die Zeitgutschrift kann über das auf den Leistungsnachweis folgende Kalenderjahr hinaus übertragen werden, wenn im Fall von Schwangerschaft, mutterschutzrechtlichem Beschäftigungsverbot oder Elternzeit an keinem Tag in dem auf den Leistungsnachweis folgenden Kalenderjahr Dienst versehen wurde und somit keinerlei Möglichkeit bestand, die Zeitgutschrift in Anspruch zu nehmen. Die oder der Polizeisportbeauftragte des Landes Niedersachsen kann auf schriftlichen Antrag weitere Einzelfälle anerkennen. Eine finanzielle Abgeltung ist ausgeschlossen. In Fällen einer Teilnahme am Dienstsportangebot ist diese jährliche Zeitgutschrift um die dienstlich genutzte Stundenzahl des maßgeblichen Kalenderjahres, die im Antrag über eine dienstliche Erklärung nachzuweisen ist, bis maximal auf null zu reduzieren. Die Zeitgutschrift wird nicht um den Zeitanteil reduziert, der für das einmalige Ablegen des Fitnesstests während der Dienstzeit im laufenden Kalenderjahr aufgewandt wird.

4.5 Auf die Beurteilungsrelevanz des psychischen und physischen Leistungsvermögens in der Leistungsbeurteilung nach den Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Nieder-

sachsen (Bezugserlass zu d) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

4.6 Wird ein verpflichtender Leistungsnachweis nicht erbracht, so entscheidet die für die Organisation des Dienstsports zuständige Stelle (Nummer 2.4) über das weitere Vorgehen. Vorzugsweise soll den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aufgegeben werden, im Rahmen des Dienstsports an einer zielorientierten Förderung teilzunehmen. Wird der Leistungsnachweis über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht nachgewiesen, sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen im Rahmen des Dienstsports zu verpflichten. Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind dienstrechtliche Maßnahmen zu treffen.

4.7 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit einer Schwerbehinderung i. S. von § 2 Abs. 2 SGB IX ist das Erbringen des jährlichen Leistungsnachweises freigestellt. Der Grad der Behinderung ist nachzuweisen.

4.8 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die nicht der Pflicht gemäß Nummer 4.1 unterliegen, wird empfohlen, ihre körperliche Leistungsfähigkeit jährlich eigenständig zu überprüfen. Soweit der Leistungsnachweis freiwillig vorgelegt wird, erfolgt eine Zeitgutschrift entsprechend Nummer 4.4.

5. Gesundheits- und Präventionssport

5.1 Gesundheits- und Präventionssportangebote sind im Rahmen des Dienstsports verstärkt zu berücksichtigen. Sie sollen eine gesundheitsorientierte Ausgestaltung dienstlicher Sportangebote bewirken und die gesundheitsabträglichen Begleitumstände des Polizeidienstes kompensieren. Der Gesundheits- und Präventionssport berücksichtigt besonders die individuellen Möglichkeiten und den Trainingszustand der Teilnehmenden. Dabei kommt der Wechselbeziehung zwischen Körper und Seele i. S. der Gesunderhaltung und der Steigerung des persönlichen Wohlbefindens besondere Bedeutung zu.

5.2 Die Inhalte des Gesundheits- und Präventionssports sind im Wesentlichen:

- Informationen über einen gesunden Lebensstil,
- Aufklärung über gesundheitliche Risikofaktoren wie Bewegungsmangel, Stress, Rauchen und Fehlernährung und daraus resultierende Folgen wie z. B. Übergewicht, Bluthochdruck, Diabetes mellitus und Rückenschmerzen,
- moderates Herz-Kreislauftraining, z. B. Walking, Nordic Walking, Jogging, Fahrradfahren, Schwimmen, Aquafitness, Ergometertraining,
- gesundheitsorientiertes Fitness- und Koordinationstraining mit und ohne Gerät, z. B. Aerobic, Kraftausdauertraining mit und ohne Gerät, funktionelle Gymnastik, Yoga,
- Rückenschule mit Schwerpunkt Körperwahrnehmung und -erfahrung sowie Training der motorischen Grundeigenschaften Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Koordination,
- Stressbewältigungs- und Entspannungstraining,
- Informationen über gesunde Ernährung.

5.3 Die Teilnehmenden sollen hierbei auch in die Lage versetzt werden, Gesundheits- und Präventionssport eigenständig durchzuführen.

6. Dienstanfallschutz bei einer außerdienstlichen sportlichen Betätigung

Dienstanfallschutz bei einer außerdienstlichen sportlichen Betätigung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten kommt nur nach Maßgabe der Anlage 2 in Betracht. Eine Anrechnung der außerdienstlichen sportlichen Betätigung auf die Dienstzeit ist nicht möglich.

7. Wettkampfsport, Polizeimeisterschaften

7.1 Der Wettkampfsport in der Polizei hat eine positive Innen- und Außenwirkung und ist zugleich ein Mittel der Öffentlichkeitsarbeit. Dieser schafft Anreize, sich über den Dienstsport hinaus eine besondere körperliche Leistungsfähigkeit anzueignen und zielt vor allem darauf ab, das Interesse am Sport sowie die soziale Kompetenz und das Teamverhalten zu fördern.

7.2 Wettkampfsport in der Polizei ist Dienstsport und umfasst insbesondere die Wettkampfprogramme

- des Deutschen Polizeisportkuratoriums (DPSK),
- der Union Sportive des Polices d'Europe (USPE) einschließlich der Vorbereitungsmaßnahmen sowie
- Niedersächsische Polizeimeisterschaften und
- andere dienstlich organisierte Sportveranstaltungen, z. B. den Polizeivolkslauf oder Behördenmeisterschaften.

7.3 An Niedersächsischen Polizeimeisterschaften können nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte teilnehmen. Die Teilnahme am Wettkampfsport in der Polizei ist nicht auf den allgemeinen Dienstsport gemäß Nummer 3.1 anzurechnen.

7.4 Niedersächsische Polizeimeisterschaften werden vom MI veranstaltet und von den Polizeibehörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen ausgerichtet. Die Kosten für die Durchführung tragen grundsätzlich die Ausrichter. Gleiches gilt für die Durchführung von Deutschen Polizeimeisterschaften oder Europäischen Polizeimeisterschaften, sofern Niedersachsen die Ausrichtung übernommen hat. Näheres wird durch entsprechende Einzelerlasse geregelt. Der Wettkampfsport und die Durchführung von Polizeimeisterschaften richten sich nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ (Bezugserlass zu e) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Fördermaßnahmen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

8.1 Die Polizei fördert den Spitzensport. Durch eine entsprechende Gestaltung des Bachelorstudiengangs an der Polizeiakademie Niedersachsen wird Kaderathletinnen und Kaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2 der Fachverbände des DOSB) grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, neben ihrem Spitzensport ein polizeiliches Studium zu absolvieren.

8.2 Nach dem Studium wird die Sportausübung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Rahmen dienstlicher Möglichkeiten und individueller Notwendigkeiten weiter gefördert.

8.3 Für Fördermaßnahmen nach Nummer 8.2 kommen auch Sportlerinnen und Sportler in Betracht, die den Auswahlmannschaften des DPSK angehören.

9. Sportlerehrung

Herausragende Polizeisportlerinnen und Polizeisportler, Breitensportlerinnen und Breitensportler sowie Personen, die sich um den Polizeisport verdient gemacht haben, werden durch das MI im Rahmen einer jährlich stattfindenden Sportlerehrung ausgezeichnet.

10. Polizeisportbeauftragte oder Polizeisportbeauftragter

Die oder der Polizeisportbeauftragte vertritt das Land Niedersachsen im DPSK. Sie oder er ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Dienstsports einschließlich des Wettkampfsports.

11. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den Polizeisport

11.1 Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für den Polizeisport sowie ihr oder ihm zugeordnete Mitarbeitende sind bei der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen angesiedelt.

11.2 Sie unterstehen in dieser Funktion der Fachaufsicht des MI, verkehren zur Erfüllung der Aufgaben unmittelbar mit der oder dem Polizeisportbeauftragten und erhalten von ihr oder ihm Aufträge zur Planung und Durchführung des Sports in der Polizei des Landes Niedersachsen.

12. Fachausschuss Wettkampfsport, Landestrainerinnen und Landestrainer

12.1 Der Fachausschuss Wettkampfsport berät die Polizeisportbeauftragte oder den Polizeisportbeauftragten und die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter für den Polizeisport in sportfachlichen Angelegenheiten.

12.2 Er setzt sich zusammen aus der Fachwartin oder dem Fachwart für den Gesundheits- und Präventionssport sowie

den Fachwartinnen und Fachwarten für die im Wettkampfprogramm des DPSK enthaltenen Sportarten. Die Leitung obliegt der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter für den Polizeisport.

12.3 Zur Unterstützung der Fachwartinnen und Fachwarte können Landestrainerinnen und Landestrainer eingesetzt werden.

12.4 Die oder der Polizeisportbeauftragte bestellt auf Vorschlag im Einvernehmen mit der jeweiligen Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen die Fachwartinnen und Fachwarte sowie die Landestrainerinnen und Landestrainer im Nebenamt.

13. Sonstige Regelungen

13.1 Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen übermitteln der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter für den Polizeisport zum 15. November eines jeden Jahres Teilnehmendenvorschläge für die Sportlerehrung.

13.2 Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen berichten mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den Polizeisport) zum 1. März eines jeden Jahres

- die Anzahl der Personen, die einen Leistungsnachweis erbringen müssen, und die Anzahl der von diesen Personen tatsächlich vorgelegten Leistungsnachweise,
- die Anzahl der darüber hinaus freiwillig erbrachten Leistungsnachweise,
- die Anzahl der abgelegten EPLA-Prüfungen (mindestens Leistungsstufe Silber) und
- die Anzahl der Personen, die nach Nummer 4.6 Satz 3 zur Teilnahme an Fördermaßnahmen verpflichtet wurden.

13.3 Die EPLA-Abzeichen sind bei der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle (Nummer 2.4) gegen Entgelt erhältlich. Die Prüfkarte steht auf www.uspe.org/epl zum Download zur Verfügung. Die Erstellung der Urkunde erfolgt durch die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den Polizeisport).

14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

Anlage 1 a
(zu Nummer 4.2.8)

Fitnessstest der Polizei Niedersachsen

Frauen

Disziplin/jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten	55 bis 59 in Minuten	ab 60 in Minuten
5 000 m Laufen	30:00	30:40	31:00	—	—	—	—	—
3 000 m Laufen	—	—	—	19:45	20:10	20:40	21:20	22:00
oder alternativ								
1 000 m Schwimmen	27:00	29:45	31:30	—	—	—	—	—
800 m Schwimmen	—	—	—	24:30	25:20	—	—	—
400 m Schwimmen	—	—	—	—	—	13:15	13:40	14:00
oder alternativ								
20 km Radfahren	47:45	48:30	50:00	52:30	55:00	57:15	59:15	61:00
oder alternativ								
7,5 km Walking/Nordic Walking	—	—	—	—	—	67:30	69:30	71:00

Männer

Disziplin/jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten	55 bis 59 in Minuten	ab 60 in Minuten
5 000 m Laufen	25:00	26:45	28:00	—	—	—	—	—
3 000 m Laufen	—	—	—	17:10	18:00	18:50	19:20	20:00
oder alternativ								
1 000 m Schwimmen	25:00	27:30	29:45	—	—	—	—	—
800 m Schwimmen	—	—	—	23:30	24:30	—	—	—
400 m Schwimmen	—	—	—	—	—	12:30	13:00	13:30
oder alternativ								
20 km Radfahren	41:45	43:45	45:45	47:45	50:00	51:45	53:00	54:00
oder alternativ								
7,5 km Walking/Nordic Walking	—	—	—	—	—	63:00	64:00	66:30

Die Disziplinen sind auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen abzulegen. Zur Abnahme des Fitnessstests sind Übungsleiterinnen und Übungsleiter gemäß Nummer 2.6, Sportabzeichenprüferinnen und Sportabzeichenprüfer oder fachlich geeignete Personen gemäß Nummer 2.6 berechtigt. Sofern der Fitnessstest im Rahmen der Feststellung der Bewährung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abgelegt wird, ist dieser durch

- zwei lizenzierte Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der Polizei Niedersachsen oder
- eine lizenzierte Übungsleiterin oder einen lizenzierten Übungsleiter der Polizei Niedersachsen sowie eine Sportabzeichenprüferin oder einen Sportabzeichenprüfer abzunehmen. Über den durchgeführten Fitnessstest wird eine Bescheinigung nach Anlage 1 c (zu Nummer 4.2) ausgestellt.

Anlage 1 b
(zu Nummer 4.2.9)

Fitnessstest der Polizei Niedersachsen für Menschen mit Behinderungen i. S. von § 2 SGB IX

Frauen

Disziplin/jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten	55 bis 59 in Minuten	ab 60 in Minuten
3 000 m Laufen	19:18	19:23	19:49	20:09	20:35	21:05	21:46	22:27
oder alternativ								
800 m Schwimmen	21:22	23:48	25:46	26:57	27:50	—	—	—
400 m Schwimmen	—	—	—	—	—	14:35	14:59	15:16
oder alternativ								
20 km Radfahren	54:55	55:47	57:30	60:22	63:15	65:50	68:08	70:39
oder alternativ								
7,5 km Walking/Nordic Walking	64:50	65:23	65:53	67:12	68:46	70:53	72:59	74:34

Männer

Disziplin/jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten	55 bis 59 in Minuten	ab 60 in Minuten
3 000 m Laufen	14:27	15:28	16:30	17:31	18:22	19:13	19:43	20:24
oder alternativ								
800 m Schwimmen	19:18	21:22	23:48	25:46	26:41	—	—	—
400 m Schwimmen	—	—	—	—	—	13:48	14:16	14:24
oder alternativ								
20 km Radfahren	48:01	50:19	52:37	54:55	57:30	59:31	60:57	62:06
oder alternativ								
7,5 km Walking/Nordic Walking	58:08	59:42	61:48	63:07	64:41	65:43	67:03	68:38

Die Disziplinen sind auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen abzulegen. Zur Abnahme des Fitnessstests sind Übungsleiterinnen und Übungsleiter gemäß Nummer 2.6, Sportabzeichenprüferinnen und Sportabzeichenprüfer oder fachlich geeignete Personen gemäß Nummer 2.6 berechtigt. Über den durchgeführten Fitnessstest wird eine Bescheinigung nach Anlage 1 c (zu Nummer 4.2) ausgestellt.

Anlage 1 c
(zu Nummer 4.2)

**Ausführungsbestimmungen zum Fitnesstest;
Bescheinigung**

Laufen

Der Start erfolgt aus einer Standstellung heraus. Das Laufen kann sowohl auf der Bahn als auch im Gelände stattfinden. Es ist sicherzustellen, dass Start und Ziel auf gleicher Höhe über N.N. liegen. Gehen ist erlaubt. Die Leistung darf nicht auf einem Laufbandergometer erbracht werden.

Schwimmen

Die Übung ist in einem Schwimmbecken mit mindestens 25 m Länge zu absolvieren. Die Schwimmart ist nicht vorgeschrieben und darf während der Prüfung gewechselt werden. Bei der Wende ist der Beckenrand mit mindestens einem Körperteil zu berühren. Der Start kann von einem Startblock, dem Beckenrand oder aus dem Wasser erfolgen. Das Benutzen von Schwimmhilfen ist unzulässig.

Radfahren

Die Strecke soll ebenerdig, möglichst ohne Steigung/Gefälle und ohne größere Verkehrseinflüsse sein; der Start und das Ziel sollen auf gleicher Höhe über N.N. liegen. Für die Durchführung der Übung ist jedes Fahrrad ohne Hilfsmotor zugelassen. E-Bikes und Pedelecs sind nicht zugelassen. Während der Durchführung ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die Leistung darf nicht auf einem Fahrradergometer erbracht werden.

Walking/Nordic Walking

Walking definiert sich hier als ein schnelles Gehen, wobei ständig ein Fuß Bodenkontakt hat. Die Arme schwingen gegengleich (linkes Bein und rechter Arm bzw. rechtes Bein und linker Arm). Laufen ist nicht gestattet. Beim Nordic Walking dient die Walking-Technik als Grundlage, jedoch müssen Stöcke aktiv eingesetzt werden. Die Leistungsanforderungen für diese Disziplin können nicht auf einem Laufbandergometer erbracht werden. Es ist sicherzustellen, dass Start und Ziel auf gleicher Höhe über N.N. liegen.

Fitnessstest der Polizei Niedersachsen Bescheinigung der Abnahme

Tag der Abnahme

Vorname Name

Vorname Name der oder des Prüfenden

Geburtsdatum

ÜL-Lizenznr., Sportabzeichenprüfern. etc.

Dienststelle

Unterschrift der oder des Prüfenden

Disziplin

Laufen

Strecke in Meter

Zeit in Minuten

Schwimmen

Strecke in Meter

Zeit in Minuten

20 km Radfahren

Zeit in Minuten

7,5 km Walking/ Nordic Walking

Zeit in Minuten

Vorname Name der oder des Prüfenden

ÜL-Lizenznr., Sportabzeichenprüfern., etc.

Unterschrift der oder des Prüfenden

Stempel der Dienststelle oder des Vereins

Der Fitnessstest wurde erfolgreich abgelegt

Anlage 2**Dienstunfallschutz
bei einer außerdienstlichen sportlichen Betätigung
der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten****1. Dienstbezogenheit**

Für die Anerkennung eines während einer sportlichen Betätigung außerhalb des Dienstes erlittenen Unfalls als Dienstunfall ist zu prüfen, ob neben den in § 34 NBeamtVG geforderten Voraussetzungen die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geprägten und im Bezugserlass zu b wiederholten Grundsätze der formellen und materiellen Dienstbezogenheit gegeben sind.

2. Sport außerhalb des Dienstes im Inland

Der bei der sportlichen Betätigung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Dienstes erlittene Unfall kann nur dann als Dienstunfall anerkannt werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.6 kumulativ vorliegen.

2.1 Der Sport außerhalb des Dienstes wird in einer Sportart oder sonstigen sportlichen Betätigung gemäß

- PDV 291,
- der Wettkampfprogramme der USPE, des DPSK und des Landes Niedersachsen (Nummer 6),
- der im LandesSportBund Niedersachsen (LSB) und seiner Fachverbände betriebenen Sportarten, soweit sie als polizeiförderlich anerkannt sind und dem dienstlichen Interesse dienen (Nummer 6),
- Leitfaden (LF) 290 oder
- des Präventions- und Gesundheitssports

betrieben.

2.2 Der Sport wird mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt. Dabei wird grundsätzlich von einer Ausübung mehrmals im Monat ausgegangen.

2.3 Die außerdienstliche sportliche Betätigung wird als Mitglied eines Sportvereins oder einer Trainingsgemeinschaft in geeigneten Sportstätten oder anderen Anlagen betrieben, sofern nicht der Sport seiner Art nach (z. B. Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportstätten oder -anlagen ausgeübt wird.

Geeignete Sportstätten oder -anlagen können auch privat bzw. kommerziell betriebene Sporteinrichtungen (z. B. Fitnessstudio) mit entsprechend qualifiziertem Personal sein.

2.4 Der Sport findet unter Aufsicht einer fachlich geeigneten Aufsichtsperson statt, wobei die oder der Aufsichtführende auch selbst an den Übungen teilnehmen kann.

2.5 Die oder der Dienstvorgesetzte hat der Ausübung des außerdienstlichen Sports vorher schriftlich zugestimmt.

Die Zustimmung ist zu den Personalakten zu nehmen. Sie gilt auch bei einer Abordnung zu einer anderen Polizeibehörde oder -dienststelle oder der Polizeiakademie Niedersachsen, sofern die sportlichen Betätigungen am neuen Dienstort unter den gleichen Voraussetzungen betrieben werden. Bei einer Versetzung bedarf es einer erneuten vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten.

2.6 Die erforderliche Schutzausstattung ist bei der Sportausübung zu tragen (wie z. B. Radfahren mit Helm, Inlineskating mit Schutzausrüstung).

3. Sportliche Wettkämpfe/Spitzenleistungen

Sportliche Wettkämpfe oder Veranstaltungen zur Erzielung von Spitzenleistungen genießen keinen Dienstunfallschutz.

4. Sport außerhalb des Dienstes im Ausland

Die außerdienstliche sportliche Betätigung im Ausland unterliegt nur dann dem Dienstunfallschutz, wenn hierfür ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn

- hervorragende Polizeisportlerinnen und Polizeisportler (z. B. Deutsche und/oder Europäische Polizeimeisterinnen und/oder Polizeimeister) im Ausland starten und damit für den Polizeiberuf und -sport werben oder
- für diese Polizeisportlerinnen und Polizeisportler die außerdienstliche sportliche Betätigung im Ausland zur Erhaltung ihrer sportlichen Höchstleistung unumgänglich notwendig ist oder
- Mannschaften von Polizeidienststellen zu Sportwettkämpfen und Turnieren eingeladen werden, die von Polizeidienst-

stellen bzw. Polzeisportvereinen im benachbarten Ausland durchgeführt werden und derartige Begegnungen dem Kontakt und der Pflege guter nachbarschaftlicher Beziehungen besonders dienen.

Die Nummern 2.1 bis 2.6 gelten entsprechend.

5. Polizeispezifische Regelung

Die Regelungen dieser Anlage 2 haben für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes Vorrang vor den „Betriebssportregelungen“ des Bezugserlasses zu b.

6. Anerkannte polizeiförderliche Sportarten und sonstige sportliche Betätigungen (vgl. Nummer 2.1)

Wettkampfprogramme USPE, DPSK, Land Niedersachsen		Im LSB vertretene polizeiförderliche Sportarten	
Basketball	Schwimmen und Retten	Aikido	Karate
Crosslauf	Ju-Jutsu	American Football	Klettern
Fußball	Tennis	Badminton	Moderner Fünfkampf
Handball	Tischtennis	Base- und Softball	Reitsport
Judo	Triathlon	Beach-volleyball	Roll- und Inlinesport
Leicht-athletik	Skilauf	Bob- und Schlittensport	Ruder-, Kanu- und Segelsport
Marathon	Volleyball	Boxen	Rugby
Polizei-fünfkampf		Eisssport	Squash
Radfahren		Faustball	Taekwondo
Ringens		Fechten	Tanzsport
Schießen		Gewicht-heben	Tauchsport
		Golf	Turnen
		Hockey	Unihockey
		Ju-Jutsu	Wasserski

**Sportliche Fitness im Bereich der Laufbahnen
der Fachrichtung Polizei**

RdErl. d. MI v. 25. 11. 2020 — 25.4-03043 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1589)
— VORIS 21021 —

1. Im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie der Überprüfung von Bewerbenden für einen Landeswechsel nach Niedersachsen gilt in Bezug auf die Feststellung der für den Polizeivollzugsdienst erforderlichen sportlichen Fitness Folgendes:

1.1 Die sportliche Fitness der Bewerbenden für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Polizei ist vor einer Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch die Polizeiakademie Niedersachsen mithilfe eines Sporteignungstests zu überprüfen. Das Gleiche gilt für Bewerbende für einen Praktikumsplatz bei der Polizei und für solche, die sich für eine Einstellung nach dem noch abzulegenden erfolgreichen Abschluss der zwölften Klasse der Fachoberschule bewerben sowie für Volljuristinnen und Volljuristen, die sich direkt für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, bewerben.

Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einstellungszusage in dem Praktikantenvertrag, der im Rahmen des zweijährigen Besuchs der Fachoberschule oder des

einjährigen Praktikums zur Erlangung der vollen Fachhochschulreife angeboten wird, nur unter der zusätzlichen Bedingung erfolgt, dass die Praktikantin oder der Praktikant vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst erneut auch den Sporteignungstest der Polizeiakademie Niedersachsen erfolgreich absolviert. Das Gleiche gilt für die Einstellungszusage der Polizeiakademie Niedersachsen für die Bewerbenden für eine Einstellung nach dem noch abzulegenden erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule.

Der Umfang des Sporteignungstests wird durch Einstellungsrichtlinien festgelegt.

1.2 Zum Nachweis der sportlichen Fitness im Rahmen der Feststellung der Bewährung hat die Beamtin oder der Beamte auf Probe innerhalb der letzten neun Monate vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit den Fitnessstest der Polizei Niedersachsen gemäß Anlage 1 a zum RdErl. „Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei“ (Bezugserlass) erfolgreich abzulegen und die Bescheinigung der Abnahme der zuständigen Personalstelle vorzulegen. Der Fitnessstest ist durch

- zwei lizenzierte Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der Polizei Niedersachsen oder
- eine lizenzierte Übungsleiterin oder einen lizenzierten Übungsleiter der Polizei Niedersachsen sowie eine Sportabzeichenprüferin oder einen Sportabzeichenprüfer abzunehmen.

Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen haben besonders darauf hinzuwirken, dass von den Beamtinnen und Beamten, die sich in der Probezeit befinden, die Leistungsnachweise nach Nummer 4 des Bezugserlasses kalenderjährlich erbracht werden und dass der Fitnessstest als Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit frühzeitig abgelegt wird. Die Regelungen zum Nachweis der sportlichen Fitness im Rahmen der Feststellung der Bewährung sind den Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen Nachweis schriftlich auszuhändigen.

Beamtinnen auf Probe, bei denen zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten neun Monate vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft besteht, sind von der Ablegung des Fitnessstests im Rahmen der Feststellung der Bewährung befreit.

Das Gleiche gilt für Beamtinnen auf Probe, die sich zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten neun Monate vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Mutterschutz befinden. Weitere Befreiungen von Beamtinnen auf Probe nach einer Entbindung können im Einzelfall von den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen erteilt werden.

Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen haben Beamtinnen auf Probe, die eine Schwangerschaft der Personalstelle mitteilen oder mitgeteilt haben, umgehend auf diese Regelung hinzuweisen.

1.3 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte von anderen Dienstherrn (insbesondere aus anderen Bundesländern, dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei), die zur Polizei Niedersachsen wechseln wollen, haben innerhalb der letzten neun Monate vor dem Landeswechsel den Fitnessstest der Polizei Niedersachsen gemäß den in Anlage 1 a zum Bezugserlass genannten Leistungsanforderungen erfolgreich abzulegen und die Bescheinigung der Abnahme der in Niedersachsen zuständigen Stelle vorzulegen. Der Fitnessstest ist durch

- zwei lizenzierte Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der Polizei (Bund und Länder) oder
- eine lizenzierte Übungsleiterin oder einen lizenzierten Übungsleiter der Polizei (Bund und Länder) sowie eine Sportabzeichenprüferin oder einen Sportabzeichenprüfer abzunehmen.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1597

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 2. 12. 2020
– 41-02802/1100-0001 –**

– VORIS 20500 –

Bezug: Gem. RdErl. v. 27. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 161)
– VORIS 20500 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 21. 12. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

– Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1598

Ausländerrecht; Örtliche Zuständigkeit bei Straftaft

RdErl. d. MI v. 4. 12. 2020 – 64.11-12230/1-8 (§ 71) –

– VORIS 26100 –

Bezug: RdErl. v. 12. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 290)
– VORIS 26100 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 12. 2020 aufgehoben.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen und großen selbständigen Städte

– Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1598

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2020 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 8. 12. 2020 – 33.23-05601/4-3 –

Bezug: RdErl. v. 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913)
– VORIS 20310 –

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2020 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 917 446 171,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2020 beträgt

der Gemeindeanteil
an der Umsatzsteuer 224 994 948,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2020 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2020 221 707 111,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 3 287 837,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2020 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 51,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 220 937 687,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2020 ein Betrag von 224 225 575,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 224 225 525,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 9. 2020 (Nds. GVBl. S. 329), und den hierzu ergangenen Bezugserlass wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1598

C. Finanzministerium

Überlassung landeseigener Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkfeststationen

RdErl. d. MF v. 16. 11. 2020 — 27019/03-0001 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem MW —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 290)
— VORIS 64100 —

1. Das Land verfügt bei seinen Dienststellen landesweit über eigene Flächen im Freien und auf Gebäuden, die für den Ausbau der digitalen Infrastruktur geeignet sein können. Um den Ausbau der Funknetzinfrastruktur und insbesondere die Entwicklung der Mobilfunkgeneration 5G zu unterstützen, können solche Flächen grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkfeststationen durch bundesweit tätige Mobilfunknetzbetreiber und seine konzernabhängigen Unternehmen oder durch unabhängige Betreiber passiver Mobilfunkinfrastruktur nutzbar gemacht werden. Hierfür gelten die nachstehenden Grundsätze.

2. Es handelt sich um eine Drittüberlassung nach VV Nr. 3.6 zu § 64 LHO (Bezugserlass). Der Nutzer entscheidet entsprechend der jeweiligen Umstände seiner Dienststelle darüber, ob und welche landeseigenen Flächen auf Gebäuden oder im Freien für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Die Einwilligung der Fondsverwaltung für eine solche Drittüberlassung gilt unter folgenden Maßgaben als erteilt:

2.1 Das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement hat bei Mobilfunkfeststationen auf Gebäuden unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Gebäudezustands und des künftigen sonstigen Bedarfs des Nutzers vorab zu prüfen und festzustellen, ob und unter welchen grundlegenden Maßgaben eine Errichtung der Anlage baufachlich möglich ist.

2.2 Die Drittüberlassung ist als Mietvertrag nach dem vorgegebenen Muster (**Anlage**) zu vereinbaren und darf einen durch das Land ordentlich nicht kündbaren Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Errichtung eines Antennentragturms gilt ein solcher Zeitraum von 20 Jahren.

2.3 Gemäß § 63 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 LHO ist folgendes jährliches Nutzungsentgelt bei neu abzuschließenden Verträgen zu vereinbaren:

a) Standorte auf und an Gebäuden

- Kommunen mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 5 963,00 EUR,
- Kommunen mit mehr als 100 000 bis zu 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 5 149,00 EUR,
- Kommunen mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 4 820,00 EUR,
- Kommunen mit mehr als 7 000 bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner 4 365,00 EUR,
- Kommunen mit bis zu 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Außenbereich 3 665,00 EUR;

b) Standorte im Freien 2 778,00 EUR.

Die genannten Nutzungsentgelte für neu abzuschließende Verträge sind entsprechend anzupassen, wenn sich der vom statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex („Basisjahr 2015 = 100“) gegenüber dem für den Monat Mai 2020 veröffentlichten Index um mehr als 5 % verändert hat.

Die Einnahmen des Nutzers aus dem Nutzungsentgelt werden entgegen VV Nr. 3.6.3 zu § 64 LHO nicht zu seinen Lasten angerechnet.

Die weiteren Bestimmungen der VV Nr. 3.6 zu § 64 LHO bleiben unberührt.

3. Die nach diesen Grundsätzen überlassenen Flächen werden im Interesse einer landesweiten Gesamtschau in der Datenbank LINFOS als Objekttyp „Mobilfunksendestation“ erfasst. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Datenqualität ist ein regelmäßiger zeitnaher Datentransfer gegenüber der Fondsverwaltung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (Hinweis auf VV Nr. 1.3 zu § 64 LHO) sicherzustellen. Hierfür ist unmittelbar nach Vertragsschluss eine Ausfertigung des vollständigen Mietvertrages vom Nutzer zu übersenden.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1599

Anlage

Mietvertrag über Flächen für Mobilfunkfeststationen

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das/die _____ (Dienststelle, Ortsbezeichnung, Straße, Ort), vertreten durch _____ (ggf. Amtsbezeichnung, Name)

— im Folgenden: Vermieter —

schließt aufgrund des Runderlasses des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 16. 11. 2020 — 27019/03-0001 — (Überlassung landeseigener Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkfeststationen) mit

der _____ (Firma, Straße, Ort, Geschäftssitz), vertreten durch seine(n) vertretungsberechtigte(n) Gesellschafter(in) _____ (Name, Straße, Ort)

— im Folgenden: Mietpartei —

— gemeinsam im Folgenden: Vertragsparteien —

folgenden Vertrag:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für diesen Vertrag einigen sich die Vertragsparteien auf folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Mobilfunknetz** ist ein Telekommunikationsnetz, bei dem u. a. die Verbindung ortsungebundener Endgeräte untereinander und mit dem Festnetz über ortsgebundene Funkfeststationen erfolgt.

2. **Funkfeststation** ist der Sammelbegriff für alle Einrichtungen zum Senden und zum Empfang von Funksignalen an einem Standort. Über sie wird der unmittelbare Kontakt zu einer Vielzahl von anderen nicht beweglichen Funkstationen und zu mobilen Endgeräten hergestellt. Die Funkfeststation umfasst die erforderliche technische Ausrüstung, um diese Signale direkt über Kabel oder indirekt über Richtfunk an andere Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen. Eine Funkfeststation besteht insbesondere aus den Versorgungseinheiten, der Antennenanlage, den Antennenträgern, den Verbindungseinrichtungen und den Anschlüssen an das öffentliche Versorgungsnetz, den Blitzschutzeinrichtungen, den Technik- oder Stellflächen, der Steigvorrichtung, dem Begehungsschutz.
3. Die **Versorgungseinheit** besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Stromversorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und ggf. dem Notstromaggregat), der Klimatisierungsanlage und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antenne.
4. Die **Antennenanlage** besteht aus einer Konfiguration von Antennen. Es werden standortbezogenen Flächen-, Stab-, Parabol- und Richtfunkantennen installiert.
5. Die auf Gebäuden errichteten **Antennenträger** bzw. der auf einer Freifläche errichteter Mast (**Antennentragturm**) bestehen aus einer Konstruktion zur Aufnahme der Antennen und abgesetzter Technikeinheiten. Das Fundament eines Antennentragturms wird unter Berücksichtigung der bautechnischen Anforderungen entsprechend den auf dem Standort vorgefundenen Bodenverhältnissen dimensioniert. Der Antennentragturm einschließlich Plattformen wird entsprechend den funktechnischen und statischen Anforderungen konstruiert und bei Bedarf ertüchtigt oder ausgetauscht. Er ist gegen unbefugtes Besteigen gesichert. An oder auf dem Antennentragturm werden bei Bedarf Plattformen, Antennenträger und Halterungen (z. B. Schellen, Ausleger oder Antennentragrohre) zur Aufnahme der Antennenanlage befestigt.
6. Als **Verbindungseinrichtungen** werden die Kabelverbindungen von den Antennen zur Versorgungseinheit sowie die Verbindungen von den Versorgungseinheiten an das Versorgungsnetz über Kabel und über Richtfunk bezeichnet.
7. Der **Anschluss an das Versorgungsnetz** ist die Gesamtheit aller Leitungen (insbesondere Strom- und Nachrichtenleitungen) und Parabolantennen, die erforderlich sind, um die Funkfeststation an das öffentliche Strom- und Telekommunikationsnetz anzuschließen.
8. Die **Zuwegung** ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Straßennetz und der Liegenschaft auf der sich die Funkstation befindet. Die Zuwegung muss so angelegt und befestigt sein, dass die Versorgung der Funkfeststation, insbesondere notfalls der Austausch der Notstrombatterien, mit Hilfe von Lastkraftfahrzeugen (im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten) durchführbar ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Vermieter ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____ in _____ (Ort, Straße, Hausnummer) (im Folgenden: Grundstück). Das Grundstück ist bebaut mit _____ (im Folgenden: Bebauung).

(2) Der Vermieter überlässt der Mietpartei _____ (möglichst genaue Beschreibung der vertragsgegenständlichen Dachfläche und des Technikraums, z. B. „eine Teilfläche der Dachfläche mit einer Größe von ca. __ m²“, „einen Technikraum von ca. __ m²“, ggf. „einen Teilbereich der Außenfassade zur Anbringung einer Steigvorrichtung etc. der in Absatz 1 genannten Liegenschaft“) (im Folgenden: Vertragsgegenstand).

(3) Die genaue Lage des überlassenen Vertragsgegenstandes ergibt sich aus der Kennzeichnung in der beigelegten Lageskizze, die Vertragsbestandteil ist (Anlage 1*). Soweit diese bei Vertragsabschluss noch nicht vorliegt, wird diese mit einem Nachtragsvertrag Vertragsbestandteil.

(4) Der Zustand des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Überlassung ist der Mietpartei aufgrund vorangegangener Besichtigung bekannt und wird von ihr als vertragsgemäß anerkannt, sofern im Übergabe-/Übernahmeprotokoll nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Der Zustand ist dem als Anlage 2*) beigelegten Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu entnehmen, welches ggf. auch erst per Nachtrag diesem Vertrag als Anlage beigelegt wird.

*) Hier nicht abgedruckt.

(5) Der Vertragsgegenstand wird für die Errichtung und den Betrieb einer Funkfeststation in dem gemäß § 3 vereinbarten Nutzungsumfang überlassen. Die Funkfeststation wird einem Netzbetreiber als Teil seines Mobilfunknetzes zur Nutzung überlassen, ist Teil des Mobilfunknetzes der Mietpartei oder eines mit der Mietpartei im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens. Die Funkfeststation wird von der Mietpartei auf ihre Kosten gemäß Anlage 1 errichtet und betrieben. Die Mietpartei verpflichtet sich, sich mit den Netzbetreibern, die auf der Liegenschaft bereits Funkfeststationen errichtet haben (im Folgenden: Mitnutzer), abzustimmen.

(6) Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Dies gilt auch für die Zulässigkeit der Nutzung. Darüber hinaus gibt der Vermieter auch keine Zusicherung im Hinblick auf den baulichen Zustand des Vertragsgegenstandes sowie der gesamten Liegenschaft.

(7) Die Mietpartei gewährleistet, dass die Funkfeststation den Bestimmungen des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) entspricht. Elektrische und elektronische Geräte, die den vorgenannten Bestimmungen ebenfalls entsprechen, werden nicht durch den Betrieb der Funkfeststation gestört.

(8) Sollte sich gleichwohl herausstellen, dass eine Störung derartiger Geräte des Vermieters oder anderer Nutzer durch den Betrieb der Funkfeststation verursacht wird, verpflichtet sich die Mietpartei, die Störung auf eigene Kosten und innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Sollte dies nicht gelingen, sind beide Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum Monatsende berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(9) Die Mietpartei gewährleistet, dass durch den Betrieb der Funkfeststation eine Gesundheitsgefährdung für Personen nach dem heutigen Stand von Forschung und Technik ausgeschlossen ist, soweit sich die Personen außerhalb des kontrollierbaren Bereichs befinden. Der kontrollierbare Bereich ergibt sich aus der Beschilderung, die von der Mietpartei auf Grundlage der jeweils aktuellen Standortbescheinigung vorzunehmen ist. Sollte es sich wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand der Technik gelten, ergeben, dass durch die installierten Antennen eine Gesundheitsgefährdung für Personen besteht, wird die Mietpartei alle erforderlichen Schritte ergreifen, um eine Gefährdung auszuschließen. Gelingt ihr dies nicht, sind beide Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Nutzungsumfang

(1) Die Mietpartei wird alle zu seiner Funkfeststation gehörenden Anlagenteile fachgerecht aufbauen. Im Wesentlichen sind dies

- bis zu __ Antennenträger mit einer jeweiligen Höhe bis zu __ m,
 - Antennenanlagen,
 - Versorgungseinheit,
 - Verbindungseinrichtung,
 - Blitzschutzeinrichtungen,
 - Steigvorrichtung zur Dachfläche – Begehungsschutz;
- bei Errichtung eines Antennentragturms zusätzlich
- Mast mit einer Höhe bis zu __ m,
 - Stromanschlusskasten,
 - Zuwegung und Stellflächen.

(2) Die Lage der Funkfeststation im Einzelnen ist der Lageskizze (Anlage 1) zu entnehmen. Vor der ersten Inbetriebnahme der Anlage ist die Standortbescheinigung vorzulegen. Die erste Standortbescheinigung wird mit einem die Schriftform wählenden Nachtragsvertrag zum Vertrag genommen. Auf Verlangen des Vermieters wird die jeweils aktuelle Standortbescheinigung unverzüglich zur Verfügung gestellt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zukünftige Standortbescheinigungen nicht mehr als Anlage zum Vertrag genommen werden.

(3) Die Mietpartei ist berechtigt die Funkfeststation zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verändern, an den neuesten Stand der Technik bzw. öffentlich-rechtlichen Vorschriften anzupassen und auszutauschen. Wird der vertraglich festgelegte Nutzungsumfang überschritten, ist die Veränderung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter kann seine Zustimmung

von einer Mietanpassung abhängig machen. § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Die Mietpartei kann den Vertragsgegenstand sowie das Grundstück grundsätzlich jederzeit ungehindert betreten, soweit es der Betrieb der Dienststelle des Vermieters zulässt. Einzelheiten werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

(5) Wartungsarbeiten teilt die Mietpartei dem Vermieter möglichst frühzeitig mit. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung der Wartungsarbeiten stimmen sich der Vermieter und die Mietpartei frühzeitig ab. Bei Gefahr im Verzug (z. B. technischen Störungen an der Anlage) ist die Mietpartei jederzeit berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie wird den Vermieter anschließend unverzüglich informieren.

(6) Bäume und Sträucher auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft dürfen die Funkfeststation nicht gefährden. Das Entfernen oder Kurzhalten sowie das Ausästen der die Funkfeststation gefährdenden Bäume und Sträucher ist nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Die anfallenden Kosten trägt die Mietpartei. Die Bestimmungen örtlicher Baumschutzsatzungen und ähnlicher Vorschriften sind zu beachten.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am __. __. 20JJ und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist für den Vermieter erstmals mit Wirkung zum 31. 12. 20JJ möglich. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Der Vermieter hat das Recht, nach vorheriger Mahnung, zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn

1. der Hausfrieden durch schuldhaftes Verhalten der Mietpartei nachhaltig gestört wird,
2. die Mietpartei mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts gemäß § 5 oder der sonstigen von ihr zu tragenden Kosten länger als zwei Monate in Verzug ist,
3. die Mietpartei einen vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsgegenstandes fortsetzt,
4. die Mietpartei seine Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Standortbescheinigung trotz schriftlicher Aufforderung hierzu nicht nachweist,
5. die Mietpartei seiner Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
6. die Mietpartei den Vertragsgegenstand oder die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Dritten überlässt,
7. der Vermieter rechtskräftig zur Beseitigung der Funkfeststation verurteilt wird. § 7 Abs. 8 gilt entsprechend,
8. die Mietpartei eine nicht genehmigte Umbaumaßnahme durchführt.

(4) Der Vermieter hat zudem das Recht, zur fristlosen außerordentlichen Kündigung, wenn von dem Vertragsgegenstand bzw. dem Gebäude, auf dem die Funkfeststation errichtet ist, eine Gefahr ausgeht, z. B. aufgrund des Bauzustandes, oder Baumaßnahmen in größerem Umfang für den Vertragsgegenstand erforderlich sind, z. B. die Sanierung des Daches oder Teilen davon, die die Fortführung des Vertrages für den Vermieter insbesondere wirtschaftlich unzumutbar machen. Eine Kündigung kann jedoch nur ausgeübt werden, soweit nicht nach § 11 eine anderweitige Lösung gefunden werden kann.

(5) Die Mietpartei kann das Mietverhältnis außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündigen, wenn aus Gründen, die die Mietpartei nicht zu vertreten hat,

1. die Bundesnetzagentur oder eine sonstige Behörde eine für den Betrieb der Funkfeststation auf der gemieteten Fläche erforderliche Genehmigung bestandskräftig versagt,
2. für den Betrieb des Mobilfunknetzes erforderliche öffentlich-rechtliche Lizenzen oder Funkfrequenznutzungsrechte bestandskräftig widerrufen werden bzw. zurückgegeben werden müssen,
3. für den Betrieb des Mobilfunknetzes erforderliche öffentlich-rechtliche Lizenzen nicht über den in Absatz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert werden oder

4. der Mietpartei durch eine in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannte Baumaßnahme des Vermieters das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Für den Fall der Zerstörung der Bebauung/von Teilen der Bebauung der Liegenschaft ist der Vermieter nicht mehr zum Aufbau/zur Wiederherstellung der Bebauung/von Teilen der Bebauung verpflichtet. Das Vertragsverhältnis endet in diesen Fällen mit der Zerstörung der Bebauung/von Teilen der Bebauung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf soweit dadurch die Fortführung des Vertrages einem Vertragspartner unmöglich oder unzumutbar wird.

(8) Einer stillschweigenden Verlängerung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird nach § 545 BGB widersprochen.

§ 5 Nutzungsentgelt, Verzug und Aufrechnung, Entgeltanpassung

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt _____ EUR/Jahr.

(2) Es ist ab dem __. __. 20JJ (Datum des Vertragsbeginns) jährlich im Voraus zu entrichten. Die erste (anteilige) Entgeltzahlung für den Zeitraum vom __. __. 20JJ bis zum 31. 12. 20JJ in Höhe von _____ EUR ist bei Vertragsabschluss fällig. Danach wird das Entgelt jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag des Monats Januar fällig.

(3) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen gegenwärtig nicht umsatzsteuerbar sind, da der Vermieter als juristische Person des öffentlichen Rechts diesbezüglich nicht als Unternehmer im Sinne des UStG handelt. Weiterhin gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Vermieter in die Regelungen des § 2 b UStG fällt. Sollte der Vermieter als umsatzsteuerlicher Unternehmer handeln, kommt für diese Umsätze die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG zur Anwendung. Das jeweils zu zahlende Entgelt erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annimmt. Gleiches gilt, wenn sich die Umsatzbesteuerung für den Vermieter aufgrund der Gesetzeslage ändert. Die Vertragsparteien werden dies in einem Nachtrag festhalten.

(4) Das Entgelt wird durch Selbstzahlung bis spätestens zum dritten Werktag des Fälligkeitsmonats auf das folgende Konto des Vermieters entrichtet:

Kreditinstitut: _____

BIC/IBAN: _____

Verwendungszweck: _____

(5) Die Energiekosten werden von der Mietpartei getragen und unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet. Erforderliche Zähl- und Messeinrichtungen hat die Mietpartei selbst und auf eigene Kosten zu installieren. Erfolgt die Stromversorgung des Grundstücks über eine Trafostation, die sich im Eigentum des Vermieters befindet, so hat die Mietpartei den Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren und dem Vermieter die Stromkosten gemäß dem Zwischenzähler einschl. der Grundkosten/anteiliger Grundkosten der Trafostation jährlich innerhalb von vier Wochen nach Anforderung durch den Vermieter zu erstatten.

(6) Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Außerdem hat der Vermieter einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,- EUR nach Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(7) Befindet sich die Mietpartei mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten etwaiger Rechtsverfolgung einschließlich Mahnkosten, anschließend auf die Verzugszinsen, Entgeltrückstände und sodann auf das laufende Entgelt angerechnet, sofern die Mietpartei nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbestimmung vornimmt.

(8) Die Mietpartei ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber Entgeltforderungen nur im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt. In jedem Fall hat die Mietpartei die Erklärung der Aufrechnung einem Monat vor Fälligkeit des Entgelts schriftlich anzukündigen.

(9) Ändert sich der vom statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex („Basisjahr 2015 = 100“) gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mehr als 5 %, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Nutzungsentgeltes verlangen, frühestens jedoch drei Jahre nach Vertragsbeginn bzw. nach dem Zeitpunkt des

Wirksamwerdens der letzten Änderung. Maßstab für das neue Nutzungsentgelt soll die Indexänderung sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Nutzungsentgeltes wird zu Beginn des auf das Änderungsverlangen folgenden übernächsten Monats wirksam.

§ 6 Aufbau, behördliche Genehmigungen

(1) Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat die Mietpartei selbst rechtzeitig einzuholen und dem Vermieter gegenüber vor Baubeginn sowie bei späteren Veränderungen der Anlage nachzuweisen. Der Vermieter wird die Mietpartei ggf. bevollmächtigen, die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und ggf. Auszüge einzuholen, erforderliche Genehmigungen zu beantragen und die dafür erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Behörden zu vervielfältigen. Anfallende Kosten, Gebühren oder Auslagen trägt die Mietpartei. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Erteilung erforderlicher Genehmigungen. Der Vermieter wird, soweit erforderlich, gegenüber Dritten und insbesondere Behörden und öffentlichen Stellen sein Einverständnis zu den erforderlichen Baumaßnahmen erklären. Den Belangen des Denkmalschutzes hat die Mietpartei Rechnung zu tragen.

(2) Während der Aufbauphase kann die Mietpartei ihre Fahrzeuge und/oder Maschinen im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten auf dem Grundstück des Vermieters nach deren Weisungen bzw. in Absprache mit den übrigen Mietern/Nutzern/Mitnutzern vorübergehend aufstellen. Sofern keine ausreichende Zuwegung vorhanden ist, ergreift die Mietpartei im Einvernehmen mit dem Vermieter die erforderlichen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit für Zwecke der Mietpartei. Anfallende Kosten trägt die Mietpartei. Baumaterialien kann die Mietpartei auf dem Grundstück bis zum Abschluss der Bauarbeiten nach Anweisung des Vermieters lagern. Durch das Abstellen und den Betrieb von Fahrzeugen und/oder Maschinen sowie das Lagern von Baumaterialien sind Beeinträchtigungen des Grundstücks oder anderer Mieter/Nutzer/Mitnutzer durch geeignete Vorkehrungen zu beschränken/vermeiden. Die Mietpartei haftet für alle entstehenden Schäden und stellt den Vermieter im Innenverhältnis von Ansprüchen anderer Mieter/Nutzer/Mitnutzer oder Dritter frei.

(3) Entstehen beim Aufbau oder späteren Veränderungen Schäden am Eigentum des Vermieters, wird die Mietpartei diese unverzüglich auf eigene Kosten fachgerecht beseitigen oder — nach Wahl des Vermieters — entschädigen.

(4) Bei der Begehung des Daches werden die Mietpartei und ihre Beauftragten während und nach dem Aufbau der Funkfeststation besondere Vorsicht walten lassen. Falls erforderlich verlegt sie einen Begehungsschutz, um die Belastung der Dachhaut auf ein vertretbares Maß zu verringern.

(5) Der Vermieter gestattet der Mietpartei, in der Aufbauphase alle Versorgungsleitungen (z. B. Strom- und Telefonleitungen) — soweit vorhanden — gegen Erstattung der Verbrauchskosten und Gebühren zu nutzen. Erforderliche Zähl- und Messeinrichtungen hat die Mietpartei selbst und auf eigene Kosten bereitzustellen und fachgerecht einbauen zu lassen (z. B. Zwischenzähler).

§ 7 Betrieb der Anlage und Ansprüche Dritter

(1) Die Mietpartei betreibt ihre Funkfeststation nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, den gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung und behördlichen Auflagen. Insbesondere dürfen die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte, die den jeweiligen Stand von Forschung und Technik darstellen, nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit der Funkfeststation hat die Mietpartei dem Vermieter auf Verlangen jederzeit unverzüglich durch Vorlage behördlicher Bescheinigungen (z. B. Standortbescheinigung) nachzuweisen.

(2) Mit Errichtung der Funkfeststation wird die Mietpartei den Blitzschutz bis zur Anbindung an das Blitzschutzsystem des Gebäudes sicherstellen. Sofern kein Blitzschutzsystem vorhanden ist oder das Blitzschutzsystem unzureichend oder defekt ist, hat die Mietpartei ein für ihre Zwecke ausreichendes Blitzschutzsystem auf eigene Kosten zu installieren und zu warten. Die Mietpartei ist verpflichtet, den Vermieter über die getroffenen, erforderlichen Blitzschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme der Funkfeststation schriftlich zu informieren.

(3) Der Vermieter wird den Grundbesitz nicht in einer Weise nutzen, die den Betrieb und die Sicherheit der technischen Anlagen der Mietpartei stört. Die Funkverbindungen dürfen nicht durch Hindernisse in Abstrahlrichtung vor den Anten-

nen gestört werden. Schon ein kurzzeitiges Abdecken der Antenne führt zum Abbruch der Verbindung. Die Antennen werden von der Mietpartei so hoch angebracht, dass eine unbeabsichtigte Störung durch Personen schwer möglich ist. Bei niedrig hängenden Antennen sind durch die Mietpartei Warnschilder anzubringen, denen Folge zu leisten ist. Der Vermieter wird Personen, die im Bereich der Antennen in seinem Auftrag oder mit seiner Duldung tätig werden, anweisen, ein auch nur kurzzeitiges Abdecken der Antennen zu unterlassen. Das Betreten des Technikraums darf nur nach vorheriger Einwilligung der Mietpartei erfolgen, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

(4) Die Dachflächen sind nicht zum Aufenthalt vorgesehen und alle Zugänge sind verschlossen zu halten. Müssen hierfür Schließvorrichtungen eingebaut werden, veranlasst die Mietpartei dies auf eigene Kosten. Allenfalls wird der Zugang zur Dachfläche von dem Vermieter im Einzelfall Personen gestattet, die aus beruflichen Gründen auf dem Dach tätig werden müssen. Diese werden von dem Vermieter bei Auftragserteilung darauf hingewiesen, dass die für sie die einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften (BGV B11 = DGUV Vorschrift 15 — Elektromagnetische Felder) gelten. Diese Personen müssen beim Betreten des Daches auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände achten, die sich aus der Beschilderung ergeben. Die Beschilderung ist von der Mietpartei auf Grundlage der jeweils aktuellen Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorzunehmen. Die Mietpartei ist verpflichtet, einzuhalten Sicherheitsabstände auf der vertragsgegenständlichen Fläche deutlich zu markieren.

(5) Die Mietpartei ist bereit, ihre Funkfeststation vorübergehend abzuschalten, wenn dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten an funktechnischen Anlagen anderer oder an Einrichtungen des Vermieters durchführen zu können. Die Wartungsarbeiten sind vorab mit einem angemessenen Vorlauf anzukündigen und auf das zeitlich erforderliche Maß zu beschränken. Sofern für Baumaßnahmen des Vermieters ein Abdecken der Antennen erforderlich sein sollte, holt er hierzu die Erlaubnis der Mietpartei ein.

(6) Der Vermieter ist nicht gehindert, auch an weitere Netzbetreiber zu vermieten, sofern eine Beeinträchtigung der Funkfeststation der Mietpartei ausgeschlossen ist und er im Fall der Beeinträchtigung den anderen Netzbetreiber zur unverzüglichen Abschaltung verpflichtet. Sollte es dennoch zu einer Beeinträchtigung kommen, muss der Vermieter veranlassen, dass die Beeinträchtigung — je nach Grad — unverzüglich behoben wird, auch wenn dies die sofortige Abschaltung der Anlagen des anderen Netzbetreibers erfordert. Die Absicht zum Abschluss eines Mietvertrages mit einem anderen Netzbetreiber wird der Vermieter der Mietpartei frühzeitig vor Vertragsabschluss mit dem anderen Netzbetreiber mitteilen.

(7) Die Mietpartei stellt sicher, dass ihre Funkfeststation die Stationen anderer Netzbetreiber auf demselben Grundstück nicht stört, sofern diese den jeweils geltenden Gesetzen und technischen Normen entsprechen und ggf. erforderliche Mindestabstände zu den Anlagenteilen der Mietpartei einhalten. Die technische Abstimmung mit den Betreibern vorhandener Funkfeststation nimmt die Mietpartei selbst vor. Dazu benennt der Vermieter der Mietpartei die Betreiber der vorhandenen Funkstationen zur weiteren Abstimmung der Mietpartei. Die Mietpartei stellt den Vermieter unter diesen Voraussetzungen von allen Ansprüchen der anderen Betreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Funkfeststation frei.

(8) Die Mietpartei verpflichtet sich, dem Vermieter bei der Bearbeitung von Beschwerden der Mieter/Nutzer oder Mitnutzer des Gebäudes sowie Dritter wegen der Errichtung oder des Betriebs der Anlagen zu unterstützen und ihr die erforderlichen Unterlagen, Stellungnahmen von Sachverständigen, Urteile etc. unverzüglich auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter wird die Mietpartei über die Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. auf Mietminderung) unverzüglich informieren. Die Mietpartei verpflichtet sich, dem Vermieter von den von anderen Mietern/Nutzern oder Mitnutzern sowie Dritten vorgenommenen berechtigten Mietminderungen bzw. geltend gemachten sonstigen Ansprüchen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen der Mietpartei im Zusammenhang stehen, nach den folgenden Maßgaben freizustellen:

1. Soweit die Mietpartei die Ansprüche nicht auf schriftliche Aufforderung des Vermieters innerhalb von zwei Wochen schriftlich anerkennt, bedarf es der rechtskräftigen Feststellung der Ansprüche; der Vermieter kann von der Mietpartei einen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten der

Rechtsverfolgung in angemessener Höhe fordern. Im Fall der rechtskräftigen Feststellung wird die Mietpartei den Vermieter von sämtlichen ihm entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freistellen. Ferner erstattet die Mietpartei dem Vermieter die rechtskräftig festgestellten Ansprüche. Der Vermieter wird der Mietpartei durch rechtzeitige Streitverkündung die Wahrnehmung ihrer Interessen ermöglichen.

2. Werden wegen der Errichtung oder des Betriebes der Anlagen Ansprüche, die keine Zahlungsansprüche sind, gegen den Vermieter erhoben (z. B. Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche), informiert der Vermieter die Mietpartei. Kommen die Vertragsparteien überein, dass die Ansprüche berechtigt sind, wird die Mietpartei umgehend Abhilfe schaffen. Wird wegen solcher Ansprüche gegen den Vermieter ein Rechtsstreit eingeleitet, wird der Vermieter der Mietpartei rechtzeitig den Streit verkünden. Absatz 8 Satz 1 gilt sinngemäß. Die Mietpartei wird sich auf Wunsch des Vermieters bemühen, an einer vergleichweisen Streitbeilegung mitzuwirken. Die Mietpartei wird auf ihre Kosten den vom Gericht als rechtmäßig erkannten Zustand herstellen. Dies kann auch eine Beseitigung der Anlagen der Mietpartei bedeuten. Die Mietpartei stellt den Vermieter von sämtlichen Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei.

§ 8 Verpflichtungen der Mietpartei

(1) Die Mietpartei verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand ordnungsgemäß zu erhalten, regelmäßig zu reinigen sowie schonend, pfleglich und ausschließlich entsprechend dem in § 2 Abs. 5 benannten Zweck zu nutzen. Die Nutzung weiterer Liegenschafts- oder Gebäudeflächen, die nicht Vertragsbestandteil sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.

(2) Die Mietpartei hat die für die Eintragung der Funkfeststation in die Baudokumentation des Landes erforderlichen Kartenunterlagen und/oder georeferenzierte Daten kostenlos in Papierform sowie elektronisch im dwg-Format zur Verfügung stellen. Soweit der Vermieter der Mietpartei Pläne der Objekte als CAD zur Verfügung stellt, hat sie diese Zeichnungen in einem gesonderten Layer zu erstellen und dem Land zur Integration in seinen Datenbestand zu überlassen. Das Format der Layer-Struktur ist dem CAD-Pflichtenheft des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen zu entnehmen (siehe auch unter: www.lacd.de).

(3) Das Aufstellen, Aufbewahren, Lagern usw. von Gegenständen außerhalb der gemieteten Räume, Dach- und Grundstücksflächen ist untersagt.

(4) Die Mietpartei hat die für die Nutzung maßgeblichen baurechtlichen, feuerwehrbehördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Erforderliche Genehmigungen hat sie unmittelbar und auf ihre Kosten bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Genehmigungen sind dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

(5) Die Mietpartei ist verpflichtet, beim Betrieb ihres Gewerbes alle gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Kosten einzuhalten und insbesondere alle Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifen. Im Fall einer von ihr verursachten schädlichen Bodenveränderung hat sie im Verhältnis zum Vermieter alle Sanierungskosten allein zu tragen.

(6) Die Benutzung des Vertragsgegenstandes sowie des Grundstücks erfolgt auf eigene Gefahr der Mietpartei ohne Haftung des Vermieters für bestehende oder während der Vertragszeit auftretende Mängel. Anstelle des Vermieters hat die Mietpartei hinsichtlich des Vertragsgegenstandes sowie des Grundstücks in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Nutzung alle für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(7) Zeigt sich im Laufe der Nutzungszeit ein Mangel am Vertragsgegenstand oder wird eine Vorkehrung zum Schutze des Vertragsgegenstandes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Mietpartei dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

(8) Änderungen der Firmenbezeichnung, der Vertretungsbefugnisse und der persönlichen Haftung von Gesellschaftern hat die Mietpartei dem Vermieter unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt für Änderungen der Art und Umfang des Gewerbebetriebes, aufgrund derer ein in kaufmännische Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich oder entbehrlich wird. Der Anzeige ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug o. Ä. neuesten Datums beizufügen.

§ 9 Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes

(1) Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes über § 3 Abs. 1 hinaus dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Die Zustimmung hat die Mietpartei vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Eine etwa erforderliche behördliche Genehmigung ist von der Mietpartei unmittelbar bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Genehmigung ist dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen. Sofern die Mietpartei an der Funkfeststation Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Wissenschaft und Technik gemäß § 7 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 vornimmt, wird die gemäß den Sätzen 1 bis 4 beantragte Zustimmung erteilt.

(2) Kosten für Änderungen des Vertragsgegenstandes (insbesondere auch Erweiterungen der Versorgungsleitungen, die Stromanschlüsse), die durch Baumaßnahmen und Betriebserfordernisse der Mietpartei notwendig werden, hat die Mietpartei zu tragen. Dies gilt auch für entstehende Mehrkosten für Straßenbau, Anliegerbeiträge und andere Folgemaßnahmen.

(3) Die bauliche Maßnahme ist von der Mietpartei fachgerecht durchzuführen. Eine baufachliche Überprüfung der Maßnahme behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.

§ 10 Erstattung von Investitionen am Vertragsgegenstand

(1) Nimmt die Mietpartei mit Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen (§ 9) während der Vertragsdauer auf ihre Kosten vor, entscheidet der Vermieter bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses darüber, ob die Mietpartei den früheren Zustand ganz oder zum Teil auf ihre Kosten wiederherzustellen hat oder ob ggf. eine Übernahme der baulichen Veränderungen — ggf. gegen Zahlung einer Entschädigung — durch den Vermieter erfolgen kann. Eine anteilmäßige Erstattung des Restwertes der Investitionen durch den Vermieter kann nur dann erfolgen, wenn eine gesonderte Vereinbarung hierüber getroffen wurde.

(2) Nimmt die Mietpartei bauliche Veränderungen irgendwelcher Art ohne Zustimmung des Vermieters vor, stehen ihr keinerlei Erstattungs- oder Ersatzansprüche zu.

§ 11 Bau-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des Vermieters

(1) Die Mietpartei hat Baumaßnahmen des Vermieters, die der Erweiterung, der Modernisierung, der Instandhaltung oder der Instandsetzung des vertragsgegenständlichen Gebäudes dienen sowie alle Arten von Bauarbeiten auf dem Grundstück des Vermieters zu dulden. Der Vermieter ist gehalten, derartige Maßnahmen der Mietpartei rechtzeitig mitzuteilen, damit diese Maßnahmen zum Schutz ihrer Funkfeststation, zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebsbereitschaft und zur Sicherung der Funkversorgung treffen kann. Die Mietpartei hat den Vertragsgegenstand nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern, andernfalls hat sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten oder Schäden aufzukommen. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen. Mehrkosten, die durch das Vorhandensein der Anlage der Mietpartei entstehen, trägt diese unmittelbar oder erstattet sie dem Vermieter. Sofern der Mietpartei durch eine in Satz 1 genannte Baumaßnahme des Vermieters das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, kann sie den Vertrag gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 kündigen.

(2) Der Mietpartei obliegt die ordnungsgemäße Unterhaltung der von ihr geschaffenen Anlagen, und zwar ohne Rücksicht auf die Ursache, die die Unterhaltungsarbeiten erforderlich macht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass solche Arbeiten im Zuge oder als Folge von Arbeiten notwendig werden, die der Vermieter auf der Liegenschaft oder am Gebäude veranlasst. Falls es aus bautechnischer Sicht erforderlich ist, hat die Mietpartei auf ihre Kosten die Anlagen oder Teile davon vorübergehend zu entfernen; soweit es dem Vermieter möglich ist, wird er der Mietpartei einen vorübergehenden Ersatzstandort anbieten. Die Mietpartei errichtet die Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten wieder. Die Mietpartei wird für die Dauer der Baumaßnahmen des Vermieters von der Verpflichtung zur Mietzahlung frei, wenn die Baumaßnahme des Vermieters länger als zwei Wochen dauert und während dieser Zeit eine Verlegung auf einen anderen Teil des Gebäudes oder des Grundstücks des Vermieters bzw. eine andere Übergangslösung nicht durchführbar ist sowie die Anlage der Mietpartei gänzlich abgeschaltet werden muss. Statt der vorübergehenden Entfernung der Anlage kann der Vermieter gegen schriftlichen Nachweis Ersatz der notwendigen Mehrkosten verlangen, die wegen des Vorhandenseins der Anlagen entstehen.

§ 12 Haftung/Verkehrssicherung/Versicherung

(1) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Größe, Güte, Beschaffenheit oder Eignung des Vertragsgegenstandes für die Zwecke der Mietpartei. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die die Mietpartei oder Dritte, denen die Mietpartei den Gebrauch des Vertragsgegenstandes überlässt, oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten erleiden. Dies gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für sonstige Schäden, soweit letztere auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Der Vermieter haftet für bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Mängel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn er der Mietpartei Mängelfreiheit bei Vertragsabschluss zugesagt oder vorgespiegelt hat.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters einschließlich des Verhaltens seiner Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiver Vertragsverletzungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Vermieter haftet also nur dann, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Der Vermieter haftet daher nicht für Schäden, die der Mietpartei an den ihr gehörenden Einrichtungsgegenständen, Waren, Daten u. Ä. entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dies gilt auch für Schäden, die durch Feuchtigkeitseinwirkungen entstehen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur dann, wenn wesentliche oder typische Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen.

(4) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer entsprechenden Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(5) Der Vermieter haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung usw. der Gegenstände, die die Mietpartei, ihre Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder sonstige Dritte in den Vertragsgegenstand einbringen.

(6) Die Mietpartei haftet für alle Schäden am Vertragsgegenstand einschließlich der zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen, die von ihr selbst, von Personen, denen sie den Vertragsgegenstand zum Gebrauch überlassen hat, ihren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder sonstigen Beauftragten, Besucherinnen oder Besuchern, Lieferantinnen oder Lieferanten, Handwerkerinnen oder Handwerkern oder sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden und der Mietpartei rechtlich zuzurechnen sind. Für Schäden durch Personen, die sich unbefugt Zutritt zu dem Nutzungsobjekt oder gemeinschaftlichen Räumen verschafft haben, haftet die Mietpartei, falls sie den Zutritt fahrlässig oder schuldhaft ermöglicht hat.

(7) In gleichem Umfang haftet die Mietpartei für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung der ihr gemäß § 8 Abs. 6 obliegenden Obhut- und Anzeigepflicht entstehen.

(8) Die Mietpartei haftet weiterhin für alle sich aus der Nutzung ergebenden Sach- und Personenschäden jeder Art und stellt den Vermieter von jeglichen gesetzlichen Ansprüchen, auch Dritter, frei.

(9) Die Mietpartei übernimmt in vollem Umfang auf ihre Kosten die dem Vermieter als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht des Vertragsgegenstandes einschließlich ihrer errichteten Funkfeststation, insbesondere auch soweit sie sich aus § 836 BGB ergibt. Die für die vorstehend genannte Wahrnehmung der Verkehrssicherung maßgebliche Fläche ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan grün schraffiert. Die Mietpartei hat für jeden Schaden einzustehen, der durch schuldhafte Verletzung der ihr übertragenen Verkehrssicherungspflicht entsteht. Als schuldhafte Verletzung gilt auch, wenn die Mietpartei verabsäumt, in erforderlichem Umfang Erfüllungsgehilfen zu bestellen und zu überwachen. Sie stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen, auch Dritter, frei.

(10) Die Mietpartei stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Veränderung oder Entfernung ihrer Funkeinrichtun-

gen stehen. Diese Haftungsfreistellung bezieht sich auch auf die auf dem Grundstück des Vermieters verlaufende Zuwegung und insbesondere auch auf die von der Mietpartei betriebene Steigvorrichtung, welche besonders gegen die Benutzung durch unbefugte Dritte zu sichern ist. Die Mietpartei stellt den Vermieter außerdem von einer etwaigen, aus dem Betrieb ihrer Funkfeststation herrührenden gesetzlichen Haftpflicht in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer vollständig frei.

(11) Im Fall einer Inanspruchnahme stellt die Mietpartei den Vermieter — außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 — im Innenverhältnis frei. Die Haftung der Mietpartei richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist. Im Übrigen haftet die Mietpartei für jedes Verschulden ihrer Vertreterinnen und Vertreter, Beauftragten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich die Mietpartei nicht berufen.

(12) Die Mietpartei hat bei Vertragsabschluss auf ihre Kosten zugunsten des Vermieters eine Versicherung für alle von der Anlage ausgehenden Schadensrisiken einschließlich Schäden durch Naturgewalten, insbesondere Sturm, mit ausreichendem Deckungsumfang für die Laufzeit des Vertrages nachzuweisen.

(13) Der Vermieter schließt für das Gebäude keine Sach- und Haftpflichtversicherung ab, ggf. anfallende Schäden trägt der Vermieter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet auch eine Inanspruchnahme der Mietpartei, wenn der Schaden nachweislich von ihr verursacht wurde bzw. zu vertreten ist.

§ 13 Beendigung des Mietverhältnisses, Abbau

(1) Für den Abbau gelten sinngemäß die Vereinbarungen in § 6 Abs. 2.

(2) Der Vertragsgegenstand ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses vollständig geräumt und ordnungsgemäß gereinigt herauszugeben.

(3) Die Mietpartei wird alle von ihr errichteten Anlagen wieder fachgerecht abbauen und einen dem ursprünglichen Zustand wirtschaftlich vergleichbaren Zustand wiederherstellen, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wurde. Eine Kostenerstattung durch den Vermieter wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für die mit dem Grundbesitz fest verbundenen Anlagen, da die Verbindung nur vorübergehend erfolgt (§ 95 BGB). Folglich geht das Eigentum an den eingebrachten Anlagen nicht auf den Vermieter über.

(4) Hat die Mietpartei bei Beendigung des Mietverhältnisses ihre Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist sie verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Nutzungsentgeltes bis zur vollständigen vertragsgemäßen Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu zahlen sowie die sonstigen durch die nicht rechtzeitige Rückgabe entstehenden Schäden zu ersetzen.

(5) Bei der Rückgabe der Mietsache hat die Mietpartei sämtliche Schlüssel, auch die von ihr selbst beschafften, an den Vermieter zu übergeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vermieter — auch bei Fortbestehen des Mietverhältnisses — unverzüglich zu informieren. Die Mietpartei haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben. Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten der Mietpartei neue Schlüssel anfertigen zu lassen bzw. — soweit die Gefahr eines Missbrauchs des Schlüssels nicht ausgeschlossen ist — neue Schlösser einbauen zu lassen, es sei denn, die Mietpartei hat den Schlüsselverlust nicht zu vertreten.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 14 Veräußerung des Grundstücks

Veräußert der Vermieter das Grundstück, auf dem sich der Vertragsgegenstand befindet, wird er die Käuferin oder den Käufer über den vorliegenden Vertrag unterrichten und der Mietpartei die Veräußerung anzeigen.

§ 15 Untervermietung/Übertragung auf Dritte/Betreten des Vertragsobjektes

(1) Die Mietpartei ist verpflichtet, einem anderen Netzbetreiber, einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen oder einem unabhängigen Betreiber passiver Mobilfunkinfrastruktur bei Bedarf die Mitbenutzung der Funkfeststation diskriminierungsfrei zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und rechtlich zu-

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in jedem Fall zu beachten, auch wenn der Beschaffungsvorgang nicht in die Vorschriften der Nummer 1 oder 2 fällt.

Die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auf geeignete Weise zu dokumentieren (z. B. Einholung von Vergleichsangeboten, Marktkenntnis, Marktüblichkeit von Preisen, staatliche Vergütungsregelung).

Anlage

(zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO)

Grundsätze für die Vergabe von Sachverständigenleistungen

1. Anwendungsbereich

Sachverständigenleistungen sind entgeltliche Leistungen auf vertraglicher Basis, die dem Ziel dienen, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten. Dazu zählen insbesondere Gutachten, Evaluierungen, prozessbegleitende Beratungen und wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. Studien). Von der Anwendung der Grundsätze ausgenommen sind:

- Fälle, bei denen Haushaltsmittel bis zu 5 000 EUR ohne Umsatzsteuer erforderlich sind (Bagatellfälle),
- Fälle einer Beauftragung von Auftragnehmern innerhalb der unmittelbaren niedersächsischen Landesverwaltung und in Fällen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit i. S. des § 108 GWB,
- Fälle aufgrund besonderer gesetzlicher Vorgaben (z. B. BauGB, BVG, Sozialgesetzbücher, ZPO, StPO, VwGO, Handelsrecht),
- Fälle technischer Gutachten, die entweder routinemäßig anfallen (z. B. für Baugrunduntersuchungen und statische Berechnungen), ohne dass gesetzliche Vorgaben den Einsatz externer Stellen vorschreiben, oder deren Kosten gemäß den §§ 20 und 21 Abs. 2 des Atomgesetzes als Auslagen erstattet werden,
- Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Planung oder Leitung von Baumaßnahmen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Dolmetscherleistungen, medizinische Gutachten sowie Steuerberaterleistungen,
- Wertermittlungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften und Grundstücksangelegenheiten,
- Fälle gerichtlicher Anordnung,
- Fälle der Rechtsberatung im Zusammenhang mit gerichtlichen Prozessen oder vergleichbaren Verfahren,
- Fälle der Inanspruchnahme von bereits abgeschlossenen Rahmenverträgen,
- Fälle laufender Wartungs- und Pflegeverträge,
- Verträge zur Beantwortung von ausschließlich technischen Fragestellungen zur Umsetzung von bereits beschlossenen Projekten,
- Werkverträge, die keine gesondert vereinbarten Beratungsleistungen zum Gegenstand haben,
- Gutachten- und Beraterverträge in untrennbarem Zusammenhang mit Forschungs- und Bildungsförderungsprojekten oder
- Beratungen und Schulungen durch Dritte im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Bediensteten.

2. Verwaltungsmäßiges Entscheidungsverfahren — Wirtschaftlichkeit

Vor der Entscheidung, ob eine externe Sachverständigenleistung eingeholt und vergeben werden soll, sind folgende Prüfergebnisse in einem Ergebnisvermerk zu dokumentieren (siehe **A n h a n g 1** [Prüfliste]):

2.1 Problem- und Zielbeschreibung

Die Sachverständigenleistung ist nachvollziehbar zu beschreiben und abzugrenzen:

- Wie ist die aktuelle Situation zu bewerten (Analyse des Ist-Zustandes)?
- Für welche Maßnahmen benötigt die Verwaltung welche Leistungen (Beschreibung des Anforderungsprofils, Informations- und Handlungsbedarf)?
- Was soll in welchem Zeitrahmen erreicht werden (angestrebter Soll-Zustand, Zielbeschreibung)?

Hierbei sind Ziele und Maßstäbe so festzulegen, dass sie eine spätere Erfolgskontrolle ermöglichen.

2.2 Notwendigkeit externer Sachverständigenleistung

Nach Maßgabe des § 6 ist zunächst zu prüfen, ob der Informations- und Handlungsbedarf nach Nummer 2.1 zwingend unabweislich ist. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn ein Handeln fachlich und zeitlich notwendig ist.

Aufgaben, die zum gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Verwaltungen (z. B. Beratung zu laufenden Rechtsfragen oder zu Vergabeverfahren, Personalauswahlverfahren, Mitarbeiterbefragungen, Beratung in Organisationsfragen, Erstellen und Auswertungen von Statistiken) gehören, sind grundsätzlich nicht extern zu vergeben. Auch wird eine Notwendigkeit nicht durch fehlende Personalkapazitäten begründet.

Bei regelmäßig wiederkehrenden und vergleichbaren Sachverständigenleistungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen für das vorhandene Personal der externen Beratung vorzuziehen sind.

Ferner ist zu prüfen, ob

- es vergleichbare öffentliche Studien (z. B. durch Recherche in Datenbanken, beim Bund, beim Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages oder in anderen Bundesländern) gibt,
- die benötigte Information nicht auf andere Weise, z. B. durch Dienststellen der Landesverwaltung (andere Ressorts, nachgeordnete Behörden, Hochschulen) gewonnen werden kann oder
- der Beratungsumfang durch umfassende Auswertung bereits vorliegender Erkenntnisse begrenzt werden kann.

2.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Vor der Vergabe von Sachverständigenleistungen ist eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 7 Abs. 2) durchzuführen. Dafür sind folgende Teilaspekte zu dokumentieren:

2.3.1 Relevante Handlungsalternativen und Lösungsmöglichkeiten

Mögliche Alternativen für die Umsetzung der Maßnahme müssen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit verglichen werden. Dazu sind diese zu benennen und auf ihre Eignung zur Erreichung der gestellten Ziele zu prüfen. Die rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen, insbesondere:

- Ist die Aufgabenerledigung aufgrund vorhandener Kenntnisse und durch Handeln eigener personeller Ressourcen der Verwaltung ganz oder teilweise möglich?
- Welche Leistung durch eigenes Personal muss bei externer Vergabe berücksichtigt werden?
- Ist eine gemeinsame Auftragsvergabe/Finanzierung mit anderen Stellen (z. B. Bund, anderes Land) möglich?
- Kann oder muss die Infrastruktur der Landesverwaltung genutzt werden?
- Sind Folgeaufträge geplant?
- Gibt es zeitliche Vorgaben mit oder ohne finanzielle Auswirkung?

Relevante Handlungsalternativen sind nur dann als ungeeignet auszuschließen, wenn sie eine Zielerreichung nicht ausreichend gewährleisten, rechtlich unzulässig oder nicht realisierbar sind.

2.3.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Für die verbleibenden Handlungsalternativen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (VV zu § 7) durchzuführen und eine vergleichende Darstellung über deren Kosten und Nutzen (einschließlich Folgekosten) nachzuweisen. Für nicht monetäre Aspekte kann eine Nutzwertanalyse durchgeführt werden.

2.3.3 Entscheidungsvorschlag

Aus dem Ergebnis muss ein Entscheidungsvorschlag abgeleitet werden. Dieser muss übersichtlich und plausibel feststellen, welche wirtschaftlichste Handlungsalternative das beabsichtigte Ziel in welchem Zeitraum erreicht.

Der geschätzte Auftragswert sowie die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt (einschließlich Folgekosten) sind darzustellen.

Bei der Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist immer auf deren Wirtschaftlichkeit selbst zu achten.

Aufwand und Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Besonders hohe Anforderungen werden an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für finanziell bedeutsame Maßnahmen bzw. solche mit erheblichen (z. B. volkswirtschaftlichen) Effekten gestellt.

Bei einer im Wesentlichen unveränderten Sach- oder Rechtslage kann auf vergleichbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Vergangenheit zurückgegriffen werden.

Bei einmaligen Sachverständigenleistungen unter 50 000 EUR ohne Umsatzsteuer kann bei Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf die Prüfung nach Nummer 2.3.2 verzichtet werden.

2.4 Beteiligung der oder des Beauftragten für den Haushalt

Liegt eine Maßnahme von finanzieller Bedeutung i. S. der VV Nr. 4 zu § 9 vor, ist die oder der Beauftragte für den Haushalt bei der Planung der Auftragsvergabe zu beteiligen.

3. Vergabeverfahren

3.1 Für die Vergabe einer Sachverständigenleistung ab Erreichen des EU-Schwellenwertes gelten die Regelungen des Teil 4 des GWB und des NTVergG (VV Nr. 1 zu § 55).

3.2 Für die Vergabe einer Sachverständigenleistung unterhalb des EU-Schwellenwertes, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten wird (freiberufliche Leistung), gelten die Regelungen der VV Nr. 2.2 zu § 55.

3.3 Handelt es sich bei Aufträgen nach Nummer 3.2 nicht um eine freiberufliche Leistung, gelten die Regelungen für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (VV Nr. 2.1 zu § 55 oder NTVergG).

4. Vertragsgestaltung und Durchführung

4.1 Die Verträge sind schriftlich unter Beachtung des anliegenden Mustervertrages (siehe A n h a n g 2) abzuschließen. Soweit für einzelne Bereiche andere spezielle Vertragsmuster Anwendung finden sollen, ist zu gewährleisten, dass diese Verträge den Anforderungen des Mustervertrages genügen und ggf. entsprechend angepasst werden.

4.2 Die Leistungserbringung ist kontinuierlich zu begleiten und zu dokumentieren.

5. Abnahme und Auswertung

5.1 Mit der Abnahme der Sachverständigenleistung (körperliche Entgegennahme des Arbeitsergebnisses) ist seitens der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu erklären, dass sie oder er die Leistung als in der Hauptsache vertragsgerecht anerkennt. Diese Abnahmeerklärung ist in den Akten zu dokumentieren.

Bei gravierenden Mängeln ist die Abnahme abzulehnen. Die Abnahme ist auf der Schlussrechnung zu vermerken.

5.2 Alle Sachverständigenleistungen müssen zeitnah nach ihrer Ablieferung dahingehend ausgewertet werden, ob die Leistungen den gestellten Anforderungen entsprechen (Soll-Ist-Vergleich). Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist außerdem festzuhalten, aus welchen Gründen ggf. Empfehlungen der oder des externen Sachverständigen nicht gefolgt werden soll, wer dies entschieden hat und zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung getroffen wurde.

6. Meldeverfahren

Der Abschluss von Verträgen über Sachverständigenleistungen ist zum 31. Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt der auftraggebenden Dienststelle über die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dem MF anzuzeigen.

Auftragsvergaben, die den unausforschbaren Kernbereich der LReg (nicht offenbarungspflichtiger Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der LReg zur Wahrung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit) berühren, sind als solche kenntlich zu machen.

Auftragsvergaben oberhalb einer Auftragssumme von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind nach dem Muster (siehe A n h a n g 3) anzuzeigen.

Auftragsvergaben bis zu einer Auftragssumme von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind unter Angabe der Anzahl der Fälle und unter Angabe einer Gesamtsumme zu melden.

Das MF unterrichtet den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des LT jährlich durch Vorlage der ihm für das abgelaufene Kalenderjahr übermittelten Meldungen über die oberhalb einer Betragsgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegenden Verträge.

Prüfliste notwendiger Schritte für das Entscheidungsverfahren zur Beauftragung von Sachverständigenleistungen

Im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den Haushaltsmitteln (§ 7 Abs. 1, § 34 Abs. 2 LHO) muss die Beschaffungsmaßnahme vor Vertragsabschluss zunächst von den Bedarfsstellen auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin überprüft und begründet werden.

Verträge über Lieferungen und Leistungen dürfen grundsätzlich nur nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung oder beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb geschlossen werden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 55 Abs. 1 LHO). Die VV zu § 55 LHO und Nummer 3 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO konkretisieren die vergaberechtlichen Regelungen. Soweit von einer Ausschreibung abgesehen wird, müssen die dafür maßgebenden Gründe eindeutig und nachvollziehbar aktenkundig gemacht werden. Bei der Vergabeentscheidung sind die maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen. Sofern bestimmte Leistungen nur von einem Anbieter am Markt erhältlich sind, ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der voraussichtliche Auftragswert ist für vergabe- und haushaltsrechtliche Entscheidungen erforderlich. Im Rahmen der Auftragswertermittlung sind sämtliche zur Erbringung der Gesamtleistung erforderlichen Einzelleistungen zusammenzurechnen, auch dann, wenn Teilaufträge — z. B. aus haushalterischen Gründen — einzeln vergeben werden sollten.

Die Grundsätze für die Vergabe von Sachverständigenleistungen (Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO) sind zu beachten!

1. Um welche Art der Sachverständigenleistung es sich?

1.1 Kurze Beschreibung der Leistung (mit Grobschätzung Auftragswert ohne Umsatzsteuer):

1.2 Entspricht die Sachverständigenleistung der Nummer 1 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO?

(Sachverständigenleistungen sind entgeltliche Leistungen auf vertraglicher Basis, die dem Ziel dienen, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten. Dazu zählen insbesondere Gutachten, Evaluierungen, prozessbegleitende Beratungen und wissenschaftliche Untersuchungen [z. B. Studien]).

- ja** — Weiter bei Nummer 1.3.
- nein** — Die Beauftragung unterliegt nicht der Anwendung dieser Grundsätze. Die §§ 7 und 55 LHO sind gleichwohl zu beachten!

1.3 Ist die Sachverständigenleistung im Negativkatalog der Nummer 1 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO aufgeführt?

- ja** — Die Beauftragung unterliegt nicht der Anwendung dieser Grundsätze. Die §§ 7 und 55 LHO sind gleichwohl zu beachten!
- nein** — Weiter bei Nummer 2.

2. Wirtschaftlichkeitsprüfung (§§ 6, 7 LHO, Nummer 2 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO)

2.1 Problem- und Zielbeschreibung (Nummer 2.1 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO):

2.2 Prüfung der Notwendigkeit (Nummer 2.2 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO) u.a.:

- Warum ist der Informations- und Handlungsbedarf zwingend unabweislich?
- Gehören diese Aufgaben zum gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Verwaltungen?
- Ist eine externe Beauftragung erforderlich (Nummer 2.2 Abs. 5 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO)?

2.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Nummer 2.3 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO):

2.3.1 Relevante Handlungsalternativen/Lösungsmöglichkeiten nennen und erläutern:

Handlungsalternative 1	<input type="checkbox"/> geeignet	<input type="checkbox"/> ungeeignet (Begründung!)
Handlungsalternative 2	<input type="checkbox"/> geeignet	<input type="checkbox"/> ungeeignet (Begründung!)
Handlungsalternative ...	<input type="checkbox"/> geeignet	<input type="checkbox"/> ungeeignet (Begründung!)

2.3.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung (VV Nr. 3 zu § 7 LHO) für die Handlungsalternative durchführen: (Kostenvergleichsrechnung, Kapitalwertmethode, Nutzwertanalyse oder Kosten-Nutzen-Analyse)

2.3.3 Entscheidungsvorschlag:

- Ergebnis mit Begründung:
- Geschätzter Auftragswert (in EUR ohne Umsatzsteuer):
- Auswirkungen auf den Haushalt 20__ (Folgekosten? Stehen ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung?):

2.3.4 Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO):

- ja, erfolgt nein (Begründung!)

3. Vergabeverfahren (§ 55 LHO, VV zu § 55 LHO, Nummer 3 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO)

3.1 Ist eine zentrale Beschaffungsstelle für die Durchführung der Vergabe zu nutzen?

(Hinweis: Der Kontrahierungszwang ist ggf. in den entsprechenden Beschaffungsordnungen geregelt!)

- ja, erfolgt weiter bei Nummer 4
- LZN
 IT.N
 NLBL
 LGLN
 NLStBV
- aber, zur Selbstbewirtschaftung freigegeben (Nachweis ist beizufügen)
- nein (Begründung!) weiter bei Nummer 3.2.

3.2 Wahl der Verfahrensart für Sachverständigenleistungen

- Der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) **erreicht oder überschreitet den jeweiligen EU-Schwellenwert.**
Vorschriften: Teil 4 des GWB i. V. m. VgV, NTVergG und Nummer 3.1 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO
- offenes Verfahren und nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 14 Abs. 2 VgV)
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, Wettbewerblichen Dialog oder Innovationspartnerschaft (§ 14 Abs. 3, § 19 VgV)
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 14 Abs. 4 VgV)
- Der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) liegt **unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes** und die Vergabe beinhaltet Leistungen, die im Rahmen einer **freiberuflichen Tätigkeit (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)** erbracht werden.
Vorschriften: VV Nr. 2.2 zu § 55 LHO i.V.m. Nr. 3.2 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO
- formloses Verfahren, bei dem mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden (VV Nr. 2.2 zu § 55 LHO)
- Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen: _____
- Der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) liegt **unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes** und es handelt sich bei der Beauftragung **nicht um eine freiberufliche Leistung** nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG (nicht der Regelfall).
Vorschriften: UVgO, NWertVO, VV Nr. 2.1 zu § 55 LHO i. V. m. Nummer 3.3 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO
- Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 2 UVgO)
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 3 UVgO)
- Berücksichtigung der NWertVO
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 4 UVgO)
- Berücksichtigung der NWertVO
- Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen: _____

4. Vertragsgestaltung (Nummer 4.1 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO)

Die Verträge sind schriftlich abzuschließen

- unter Verwendung des Mustervertrages.
- unter Verwendung anderer speziellen Vertragsmuster.

5. Meldeverfahren (Nummer 6 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO)

Der Abschluss von Verträgen über Sachverständigenleistungen muss der oder dem Beauftragten für den Haushalt der auftraggebenden Dienststelle gemeldet werden.

- erfolgt, am:

6. Durchführung, Abnahme und Auswertung
(Nummern 4.2 und 5 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO)

Anhang 2

(zu Nummer 4.1 der Anlage zur VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO)

Hinweise zur Benutzung des Mustervertrages:

Beraterverträge können als Dienstvertrag oder als Werkvertrag geschlossen werden.

Bei einem Dienstvertrag wird die Arbeitsleistung als solche geschuldet (z. B. Beratung zu einem Projekt, das der Auftraggeber selbst durchführt). Bei einem Werkvertrag wird nicht der Arbeitseinsatz an sich, sondern ein bestimmtes Arbeitsergebnis geschuldet, das in der Regel gegenständlich ist (z. B. Erstellung eines Gutachtens).

Verträge weisen in der Praxis häufig Elemente aus beiden Grundformen auf. Entscheidend ist die Regelung zum Vertragsgegenstand in § 2 des Mustervertrages.

In Fällen der Nummern 3.1 und 3.3 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO sind die Maßgaben des NTVergG zu beachten.

Muster

Vertrag

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch _____,

(als Auftraggeber)

und

(als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1**Vertragsgrundlage**

(1) Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist,

- die Ausschreibung des Auftraggebers vom __. __.20 __ samt Ergänzung vom __. __.20 __ (Anlagen ...),
- das Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers vom __. __.20 __ (Anlage ...) sowie
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere über

(Variante 1: den Werkvertrag,
Variante 2: den Dienstvertrag)

zugrunde.

(Optional: Ergänzend und nachrangig zu diesem Vertrag gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen und zu diesen nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils geltenden Fassung.)

Auf die Möglichkeit der Preisüberwachung nach der Preisverordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

§ 2**Vertragsgegenstand**

(1) (Variante 1: Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erstellt

Variante 2: Der Auftraggeber erteilt hiermit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer den Auftrag, ihn bei den folgenden Entscheidungen/Vorhaben zu beraten:)

—

—

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben wird die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insbesondere die folgenden Leistungen erbringen:

—

—

(z. B. Vorgehensweise und Zeitplan, Zusammensetzung und Funktion der einzelnen Projektgruppen, Dokumentation des Ergebnisses etc.).

(Optional:

(3) Die Vorgehensweise und das Zusammenwirken mit der Dienststelle stimmt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer in den einzelnen Phasen der Untersuchung/Umsetzung mit dem Auftraggeber ab.)

(Absatz 4 gilt nur bei einem Dienstvertrag.)

(4) Während der Umsetzungsphase beträgt der kalkulierte Arbeitseinsatz der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers Personentage à acht Stunden.

§ 3**Ausführungszeitraum/-dauer**

(1) Die Arbeitsaufnahme erfolgt am __. __.20 __.

(Optional: Die Arbeitsaufnahme erfolgt am __. __.20 __ für die Dauer von __ Monaten.

Optional: Die Arbeitsaufnahme erfolgt am __. __.20 __ und endet am __. __.20 __.)

(Die Absätze 2 bis 4 gelten nur bei einem Werkvertrag)

(2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber

- (optional) – einen (Zwischenbericht) bis zum __. __.20 __,
– eine Vorabinformation bis zum __. __.20 __ und
– den Abschlussbericht/das Gutachten bis zum __. __.20 __

in jeweils __-facher Ausfertigung, davon ein Exemplar in kopierfähiger Form.

Zusätzlich ist das Gutachten in digitaler Form (pdf-Format) zur Verfügung zu stellen.

(Optional: Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer nach Erhalt der Vorabinformation Änderungswünsche für den Abschlussbericht/das Gutachten bis spätestens __. __.20 __ mitteilen.)

(3) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn innerhalb eines Monats nach Übergabe keine Einwendungen erhoben werden.

(4) Können Termine nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Werden die Gründe für eine Fristverlängerung vom Auftraggeber anerkannt, müssen sich die Vertragsparteien auf einen neuen Termin einigen.

§ 4**Vergütung****(Die folgenden Absätze 1 und 2 gelten nur bei einem Werkvertrag)**

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ein Honorar in Höhe

von: _____ EUR

(in Worten: _____ Euro)

einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von __ % (und aller sonstigen Nebenkosten).

(Optional: Die Vertragspartner können vereinbaren, dass Nebenkosten nach ordnungsgemäßigem Nachweis vom Auftraggeber erstattet werden.)

(Optional: Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer weist als Kleinunternehmerin oder Kleinunternehmer nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer aus.)

(2) Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt nach:

(optional) – Vertragsunterzeichnung: _____ EUR,

– Vorlage des (Zwischenberichts): _____ EUR,

– termingerechter Vorlage des Abschlussberichts und nach Abnahme dieses Berichts durch den Auftraggeber: _____ EUR.

Die Bankverbindung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers lautet:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaberin oder Kontoinhaber:

(Die folgenden Absätze 1 und 2 gelten nur bei einem Dienstvertrag)

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für die vereinbarte Tätigkeit einen Tagessatz (Personentag à acht Stunden) in Höhe von _____ EUR einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von __ % (und aller sonstigen Nebenkosten).

(Alternativ: Vereinbarung des maximalen Leistungsumfanges und der maximalen Kosten, siehe auch § 2 Abs. 4.)

(Optional: Die Vertragspartner können vereinbaren, dass Nebenkosten nach ordnungsgemäßem Nachweis vom Auftraggeber erstattet werden.)

(Optional: Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer weist als Kleinunternehmerin oder Kleinunternehmer nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer aus.)

(2) Die Vergütung erfolgt:

- (optional) — durch Rechnungstellung am Ende eines jeden Monats unter Spezifizierung der Tätigkeit und ihrer Dauer,
- nach Abschluss der gemäß § 2 vereinbarten Mitwirkung an der Umsetzung der Konzeption in Form einer Schlusszahlung von _____ EUR.

Die Bankverbindung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers lautet:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaberin oder Kontoinhaber:

(3) Der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Abtretung einer Forderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

§ 5

Auftragsabwicklung

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei ihrer oder seiner Tätigkeit die vom Auftraggeber näher bezeichneten und während der Vertragsabwicklung benannten Unterlagen und Maßgaben zugrunde zu legen.

(2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik sowie die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und internen Regelungen zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten.

(3) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse der Tätigkeit eindeutig, schlüssig und verständlich in Deutsch schriftlich zusammenzufassen. Dabei sind die vom Auftraggeber verlangten Vorgaben nach Absatz 1, die von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer selbst gesetzten Wertmaßstäbe, die Schlussfolgerungen und die möglichen Bedenken getrennt voneinander hervorzuheben.

(4) Die Zusammenfassung muss die Beurteilungskriterien und die zugrunde gelegten Vorschriften enthalten.

(5) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sachverständigentätigkeit unvoreingenommen und ohne Ansehen der berührten Institutionen vorzunehmen.

(6) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur qualifiziertes Personal im Rahmen der Erfüllung des Auftrags einzusetzen.

(7) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne Einwilligung des Auftraggebers zur Vertragserfüllung die Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen. Soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landes hinzuzieht, hat sie oder er sich deren Handeln als eigenes zurechnen zu lassen. Die alleinige Verantwortung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers für die Vertragserfüllung bleibt davon unberührt.

(8) Werden während der Laufzeit des Vertrages Umstände bekannt, die den Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung infrage stellen, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unverzüglich Verhandlungen über eine eventuelle Neufassung des Vertragsgegenstandes anzuregen. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Schweigepflicht

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr oder ihm im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie oder ihn von

dieser Schweigepflicht entbindet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

(2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf Gutachten, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers zur Kenntnis bringen.

(3) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer gestattet die besondere Inpflichtnahme der mit der Auftragsabwicklung betrauten Personen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 547).

§ 7

Urheberrecht

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das Arbeitsergebnis zu dessen uneingeschränkter und alleiniger Nutzung ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung gemäß § 31 des Urheberrechtsgesetzes (im Folgenden: UrhG), insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 16 und 17 UrhG. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insofern erteilt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die erforderlichen Zustimmungen gemäß den §§ 34 und 35 UrhG.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Veröffentlichung sowie der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG unter Hinweis auf die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer. Veröffentlichungen sowie die Weitergabe von Arbeitsergebnissen durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer an Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 8

Verwendung der Arbeitsunterlagen und Dokumentationen

(1) Untersuchungen, Prüfungen und Kontrollen sind von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer in einer Dokumentation unter genauer Angabe von Zeitpunkt, Art und Ergebnis festzuhalten.

(2) Die wesentlichen von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer gefertigten und beschafften sowie die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Leistungserfüllung auszuhändigen. Für den Fall einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer diese Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(§ 9 gilt nur bei einem Werkvertrag)

§ 9

Beseitigung von Mängeln

(1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Auftrags. Soweit Arbeitsergebnisse, insbesondere Gutachten und Stellungnahmen, Mängel aufweisen, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers ohne zusätzliches Entgelt zu beheben. Führen die von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer vorgenommenen Nachbesserungen auch bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur vollständigen Beseitigung der vom Auftraggeber festgestellten Mängel, so wird das Entgelt gemindert. Über die Höhe der Minderung und über Art und Umfang der Mängel einigen sich die Vertragsparteien. Im Streitfall entscheidet eine Schiedsperson, die von den Vertragsparteien gemeinsam benannt wird. Können sich die Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Feststellung der Uneinigkeit durch einen Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson einigen, so ist der Auftraggeber befugt, eine Schiedsperson zu benennen.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt einen Monat nach Ablieferung einer schriftlichen Äußerung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber nicht vorher gemäß Satz 1 tätig geworden ist. § 10 bleibt unberührt.

§ 10
Kündigung

(1) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Bei einer Kündigung des Vertrages werden nur die bis dahin von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer nachweislich erbrachten und von dem Auftraggeber als vertragsgemäß anerkannten Teilleistungen vergütet.

(3) Kommt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer mit der vertraglichen Leistung in Verzug und wird der Auftrag deshalb vom Auftraggeber fristlos gekündigt, bleiben darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

(4) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug und kommt es deshalb zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, behält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung, abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen.

§ 11
Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

Die Weitergabe der nachfolgend aufgeführten Daten an den Landtag, Mitglieder des Landtages oder an Landtagsausschüsse (und damit an die Öffentlichkeit) ist bei Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung des Auftraggebers gemäß den geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen zulässig:

- Name und Firmenbezeichnung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers,

- die Höhe ihres oder seines Entgelts und
- die Auftragsbeschreibung.

§ 12
Sonstiges

(1) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Ein Streitfall berechtigt die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung der vertraglich geschuldeten Leistungen.

(§ 13 gilt nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen [§ 38 Abs. 1 ZPO] sind. Für Angehörige freier Berufe kann diese vertragliche Regelung entfallen. Es gelten die § 12 ff. ZPO.)

§ 13
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, _____ . Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand _____ .

_____, den __ . __ .20 __

_____, den __ . __ .20 __

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

Gem. RdErl. d. MS u. d. MI vom 25. 11. 2020
— 401.1-01530/3/1/1 —

— VORIS 20442 —

— Im Einvernehmen mit der StK
und den übrigen Ministerien —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 186)

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1616

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige

Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 30. 11. 2020
— 306-51240 —

— VORIS 21130 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt gemäß § 12 Nds. AG SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige.

1.2 Ziel ist, dass in Niedersachsen möglichst flächendeckend Leistungsangebote der Jugendhilfe bestehen, die jungen Straffälligen sozial verantwortliches Handeln, Wiedergutmachung und Konfliktaufarbeitung aufzeigen und so zu Kenntnissen, Erfahrungen und Verhaltensweisen führen, die für eine künftige Legalbewährung und soziale Integration förderlich sind, um mit der Nutzung dieser Angebote möglichst weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem JGG verzichten zu können.

1.3 Junge Straffällige sind straffällige Jugendliche und Heranwachsende, gegen die ein strafrechtliches Verfahren geführt wird oder wurde (§§ 10, 23, 29, 45, 47 JGG) und straffällige Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit besonderem Jugendhilfebedarf (§§ 13, 27 ff., 41 SGB VIII) oder einem der Straffälligkeit angemessenen sozialpädagogischen Hilfebedarf.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind die entstehenden Personalausgaben für das Fachpersonal und die Honorarausgaben zur Durchführung von

2.1.1 sozialer Gruppenarbeit oder sozialen Trainingskursen, auch in Form von trägerübergreifenden Kooperationsprojekten,

2.1.2 Einzelbetreuung, z. B. Betreuung durch eine Betreuungshelferin oder einen Betreuungshelfer, soweit diese nicht durch die Jugendgerichtshilfe oder anderweitig sichergestellt ist, und

2.1.3 Täter-Opfer-Ausgleich; Täter-Opfer-Ausgleich i. S. dieser Richtlinie sind alle Angebote, die in den Begriff „Restorative Justice“ im strafrechtlichen Kontext fallen, soweit sie der Zielsetzung der Nummer 1.2 entsprechen.

2.2 Förderfähig sind Angebote zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 und § 75 SGB VIII sowie § 1 Nds. AG SGB VIII.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fachkraftgebot

Eine Förderung kann nur erfolgen für Projekte, in denen Personen beschäftigt sind, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben und in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Anerkannt werden Fachkräfte mit abgeschlossenem Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder vergleichbarem akademischen Abschluss mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe oder etwaiger Zusatzausbildungen.

Eine Förderung erfolgt für Projekte, in denen mindestens eine Person mit einem Umfang von 50 % einer vollen Stelle beschäftigt ist.

Eine Förderung kann auch für Honorarkräfte erfolgen, wenn dem Träger eine fachgerechte Qualifikation nachgewiesen wird oder deren Einsatz der Erweiterung und sinnvollen Ergänzung der Angebote in der jeweiligen Einrichtung dient.

4.2 Einzelfallbezogene Förderpläne/Hilfepläne, Falldokumentation

Es sind Förderpläne oder Hilfepläne zu erarbeiten, an denen die jungen Straffälligen gemäß § 8 SGB VIII zu beteiligen sind. Beim Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt eine Falldokumentation.

4.3 Fallzahlen

4.3.1 Die Anzahl der betreuten jungen Straffälligen soll in der Regel 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr und vollzeitbeschäftigter Fachkraft betragen. Maßgeblich sind die im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Gezählt werden auch die jungen Menschen, die im Rahmen der Nachbetreuung nach Beendigung ihrer justiziellen Weisung oder die im Vorfeld der Jugendgerichtsverhandlung auf Empfehlung der Jugendgerichtshilfe freiwillig an dem ambulanten sozialpädagogischen Angebot teilnehmen.

4.3.2 Beim Täter-Opfer-Ausgleich soll die Anzahl bei vollzeitbeschäftigten Fachkräften, die ausschließlich im Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind, ohne Anrechnung von Verwaltungstätigkeiten 80 Fälle pro Jahr betragen.

Bei Ausgleichsverfahren

- mit Gruppen von mindestens drei Beschuldigten oder Geschädigten,
- unter Einbeziehung von Beteiligten als aktive Ausgleichsteilnehmerinnen oder Ausgleichsteilnehmer, die nicht Beschuldigte oder Geschädigte der vorliegenden Tat sind,
- bei denen aufgrund der Komplexität des Falles, aufgrund des Delikts oder der Methodik der Einsatz von zwei Fachkräften geboten ist,

errechnet sich die Anzahl der Fälle i. S. der Kontrollberechnung aus der Anzahl der Beteiligten.

In allen anderen Verfahren entspricht eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter einem Fall.

4.3.3 In der sozialpädagogischen Arbeit ist auch der persönliche Lebensraum der jungen Straffälligen einzubeziehen. Die Träger können daher auch andere junge Menschen zulassen. Der Anteil solcher Freiwilligen soll jedoch im Jahresdurchschnitt den Anteil derjenigen, die sich aufgrund von § 10 Abs. 1

JGG oder der §§ 45, 47 JGG an dem Angebot teilnehmen, nicht übersteigen und es dürfen sich für Letztere keine Wartezeiten ergeben.

4.4 Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten

Die Teilnahme der Fachkräfte als Vertreterinnen und Vertretern der Projekte an institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit mit anderen am Jugendstraf- und Jugendhilfeverfahren Beteiligten, z. B. die Mitarbeit in fachbezogenen oder sozialräumlichen Netzwerken und die Zusammenarbeit mit Jugendamt, Gerichten und Staatsanwaltschaften, ist sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

5.2.1 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen, projektbezogenen Personalausgaben, maximal jedoch 21 000 EUR pro Stelle und Jahr. Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird die Zuwendung anteilig bezogen auf die zuwendungsfähigen Personalausgaben gewährt;

5.2.2 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen, projektbezogenen Honorarausgaben bei einem Stundensatz von maximal 20 EUR.

5.3 Berechnungsgrundlage für die Höhe der Zuwendungen zu den Personalkosten sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) in der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen von Jugendamtsbezirken.

Für die Bemessung ist die polizeiliche Kriminalstatistik der Polizeibehörden der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte im zweiten Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr heranzuziehen, für das die Förderung beantragt wird.

Die TBVZ ist die Zahl der durch die Polizei ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils.*) Die TVBZ der Landkreise und kreisfreien Städte in der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen werden dem MS jährlich vom MI zur Verfügung gestellt. Die TVBZ können vor Antragstellung von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde erfragt werden.

Die Anzahl der zu fördernden Stellen ergibt sich aus folgender Staffelung:

5.3.1 bis zu zwei Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 9 000,

5.3.2 bis zu drei Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 11 000,

5.3.3 bis zu vier Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 13 000,

5.3.4 bis zu fünf Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ über 13 000.

5.4 Für Projekte, bei denen die angestrebten Teilnehmendenzahlen nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 überschritten werden, kann die Anzahl der zu fördernden Stellen bis zu einer weiteren Stelle pro Projekt erhöht werden.

5.5 Für Projekte und Einrichtungen mit erschwelter verkehrstechnischer Erreichbarkeit durch Standorte in Gebieten mit großer flächenmäßiger Ausdehnung sowie für Projekte und Einrichtungen mit Veränderungen von Jugendamtsbezirken kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von Nummer 5.3 zulassen.

*) TVBZ = Tatverdächtige (14 bis 21 Jahre) x 100 000/Einwohnerzahl (14 bis 21 Jahre).

5.6 Bei besonderem Aufwand der Projekte, insbesondere bei zusätzlichem Handlungsbedarf sowie bei innovativen Maßnahmen, die der Weiterentwicklung dieses Jugendhilfeangebots dienen, kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des MS Ausnahmen von Nummer 5.3 zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Projektträger beteiligen sich an der Erfolgskontrolle und der Evaluation des Förderprogramms und stellen der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres erforderliche Daten in Form eines standardisierten Sachberichts zur Verfügung. Die Projektträger erklären ihre Bereitschaft, an der fachlichen Weiterentwicklung der ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige mitzuwirken und auf Grundlage der gewonnenen, aggregierten Daten an fachbezogenen Austausch mit anderen Einrichtungen und der Bewilligungsbehörde teilzunehmen.

6.2 Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige sollen das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen (insbesondere junger Menschen mit Migrationshintergrund sowie junger Menschen mit Behinderung) angemessen berücksichtigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.3 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde gewährt. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Zuwendungsanträge sind vor Beginn der Maßnahmen für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen. Anträge von Trägern der freien Jugendhilfe sind über das Jugendamt an die Bewilligungsbehörde zu richten. Diese holt bei erstmaliger Förderung eine Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten desjenigen Landgerichts, ggf. des Amtsgerichts, sowie der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts derjenigen Staatsanwaltschaft ein, in deren Bezirk das Angebot der Jugendhilfe vorgehalten wird.

7.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss Niedersachsen

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen des Programms
„4Generation: Vielfalt — Beteiligung — Engagement
in der Jugendarbeit“
(Richtlinie „4Generation“)**

Erl. d. MS v. 2. 12. 2020 — 306.31-51 709/14 —

— **VORIS 21133** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „4Generation: Vielfalt — Beteiligung — Engagement in der Jugendarbeit“.

1.2 Ziel ist es, die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch die Unterstützung von Projekten örtlicher Jugendgruppen und -initiativen soll allen jungen Menschen die diskriminierungsfreie Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit ermöglicht werden. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit sollen für die Umsetzung neuer Themenbereiche qualifiziert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelprojekte ehrenamtlich geführter Jugendgruppen sowie übergreifende bzw. koordinierende Projekte für ehrenamtlich geführte Jugendgruppen auf regionaler Ebene oder Landesebene.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Landesjugendring Niedersachsen e. V. als Erstempfänger, der von der Förderung ausgeschlossen ist. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.1 Letztempfänger sind

- die Ortsgruppen und Kreis- und Bezirksverbände der auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände bzw. Träger der Jugendarbeit, deren Jugendeinrichtungen und -institutionen sowie Untergliederungen der Mitgliedsverbände von als förderungswürdig anerkannten Dachverbänden,
- kommunale Jugendringe und vergleichbare Zusammenschlüsse von örtlichen Jugendgruppen,
- freie, ehrenamtlich geführte Jugendgruppen (Jugendinitiativen) ohne einen als freien Träger anerkannten Landesverband sowie eigenständige Jugendgruppen in Vereinen,

wenn diese Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben und das Projekt überwiegend in Niedersachsen verwirklicht wird.

3.2 Letztempfänger können für Projekte, die eine übergreifende bzw. koordinierende Funktion haben, auch die auf der Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte sollen zu den Themenschwerpunkten

- Beteiligung,
- Vielfalt,
- Engagement und Experimentelles

durchgeführt werden. Neue Ansätze und Methoden der Jugendarbeit sollten möglichst aufgenommen und entwickelt werden. Die Ausgestaltung der Themenschwerpunkte erfolgt über die in der **Anlage** abgedruckten Vergabegrundsätze.

Die Projekte sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming und Managing Diversity berücksichtigen und sich mit anderen Projekten in der jeweiligen Region, die einen ähnlichen Schwerpunkt haben, vernetzen. Eine überregionale Vernetzung soll

insbesondere bei Projekten mit einer Laufzeit von über einem Jahr angestrebt werden.

4.2 Die Projekte sollen in der Vergangenheit vom Letztempfänger noch nicht durchgeführt worden sein sowie nicht in die Folgeförderung für ein anderes Projekt des Letztempfängers eintreten und nicht als Ersatz für andere, wegfallende oder auslaufende Förderungen des Letztempfängers dienen.

4.3 Mindestens eine Person des Letztempfängers soll im Besitz einer gültigen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) sein; diese Person soll an der Organisation des Projektes beteiligt sein.

Im begründeten Einzelfall kann die Juleica während der Projektlaufzeit erworben werden.

4.4 Die Projekte sollen von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen vorbereitet und durchgeführt werden.

Projekte mit einer Förderung von mehr als 5 000 EUR sollen eine übergreifende sowie koordinierende Funktion für andere Projekte übernehmen.

4.5 Die Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 3 bis höchstens 24 Monaten haben. Der Zuschuss für ein maximal einjähriges Folgeprojekt darf 70 % der zuwendungsfähigen Kosten des Hauptprojekts nicht überschreiten und muss separat beantragt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- Sachausgaben, ohne Investitionen in Immobilien und Grund und Boden, sowie
- Honorarausgaben, jedoch nicht für Personal in Festanstellung bei den Trägern.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Projekt zwischen 1 500 EUR bis maximal 10 000 EUR pro vollem Projektjahr. Die durchschnittliche monatliche Förderung soll pro Monat der Projektlaufzeit 850 EUR nicht überschreiten.

5.4 Mindestens 25 % der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen vorrangig für die Förderung von Projekten in Trägerschaft von freien, ehrenamtlich geführten Jugendgruppen (Jugendinitiativen) ohne einen als freien Träger anerkannten Landesverband sowie eigenständige Jugendgruppen in Vereinen verwendet werden.

5.5 Der Erstempfänger (Landesjugendring) überprüft in Zusammenarbeit mit einem Entscheidungsgremium bestehend aus zwei stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern des Landesjugendrings sowie jeweils einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter des Sozialministeriums, des Landesjugendamtes sowie einer oder einem von den Kommunalen Spitzenverbänden ausgewählten Jugendpflegerin oder Jugendpfleger der örtlichen Träger aus Niedersachsen die Nachvollziehbarkeit der Kostenkalkulation, die inhaltlich-fachliche Kausalität und die praktische Anwendbarkeit und Umsetzung des Vorhabens nach den in der Anlage abgedruckten Vergabegrundsätzen und bescheidet die Anträge. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine Bewilligung.

5.6 Für Projekte mit einer Förderhöhe von 1 500 EUR bis 2 500 EUR und einer Laufzeit unter sechs Monaten ist ein vereinfachtes Antrags- und Dokumentationsverfahren möglich.

5.7 Zuwendungsempfänger für Projekte mit einer Fördersumme von mehr als 2 500 EUR müssen juristische Personen sein.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger einmal jährlich auf der Grundlage der zu erwartenden Förderanträge der Letztempfänger. Die Bewilligungsbehörde erhält vom Erstempfänger eine Aufstellung der zu fördernden Projekte. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.4 Das Antragsverfahren für die Letztempfänger wird durch die Servicestelle — Landesjugendring Niedersachsen e. V. — geregelt.

6.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich an:
den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss
den Niedersächsischen Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen e.V. (OKJA)
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1618

Anlage

Vergabegrundsätze

Für die Förderung des Programms „4Generation — Vielfalt — Beteiligung — Engagement in der Jugendarbeit“ gelten die folgenden Vergabegrundsätze:

1. Ziele

Ziel des Programms ist es, die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken, weiterzuentwickeln und für die Zukunft fit zu machen. Es soll deutlich werden, dass Jugendarbeit neben der Schule und anderen Bildungs- und Freizeitangeboten ein eigenständiger Bereich der Sozialisation ist. Kinder und Jugendliche erhalten hier wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, können sich ausprobieren, erwerben Team- und Leitungserfahrung, bilden sich fort und übernehmen Verantwortung.

Durch das Programm sollen noch mehr junge Menschen zu ehrenamtlichem Engagement motiviert werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass

- durch spezielle Projekte Zugänge für junge Menschen zum ehrenamtlichen Engagement geschaffen werden;
- junge Menschen in der Jugendarbeit motiviert werden, selber neue Veranstaltungen und Projekte zu organisieren und durchzuführen;
- Ehrenamtliche in der Jugendarbeit bei der Organisation neuer Veranstaltungen und Projekte unterstützt und qualifiziert werden und ihnen mehr gesellschaftliche Wertschätzung zuteil wird;
- Jugendarbeit als eigenständiges Bildungsfeld gestärkt wird, z. B. indem neue Bildungsangebote und neue Formen der Bildungsarbeit entwickelt und diese öffentlichkeitswirksam dargestellt werden;
- zielgruppenspezifische Angebote entwickelt werden, um junge Menschen mit besonderem Förderbedarf in die Jugendverbandsarbeit zu integrieren (z. B. Jugendliche aus bildungsfernen Schichten, Jugendliche mit Zuwande-

rungsbiografie, Jugendliche mit Behinderung) um diese zu einem Engagement in der Jugendarbeit zu ermuntern;

- junge Menschen gemeinsam Visionen für die Entwicklung der Gesellschaft, ein jugendgerechtes Lebensumfeld und den verantwortungsvollen Umgang in der Gesellschaft entwickeln. Dabei sollen auch zukünftige Anforderungen der Jugendarbeit in den Blick genommen werden;
- Impulse für eine stärkere Vernetzung der Bildungsleistung der Jugendarbeit in der jeweiligen Region und landesweit in thematische Zusammenhänge gegeben werden.

2. Schwerpunkte

Die Projekte müssen einem der drei folgenden Schwerpunkte zugeordnet werden:

- **Beteiligung**
In diesem Bereich sollen Projekte gefördert werden, die die Partizipation junger Menschen an Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, voran bringen.
 - Entwicklung und Erprobung zeit- und jugendgemäßer Partizipationsformen an innerverbandlichen und politischen Entscheidungs- und Artikulationsprozessen,
 - Befähigung junger Menschen zur Mitgestaltung der (regionalen) Jugendpolitik und der Kommunalpolitik, u. a. durch neue Formen der Beteiligung und den Einsatz digitaler Medien,
 - Partizipation als wesentlicher Bestandteil der Bürgergesellschaft für junge Menschen erfahrbar machen.
- **Vielfalt**

In diesem Bereich soll die Teilhabemöglichkeit aller Jugendlichen und junger Menschen an den Angeboten der Jugendarbeit gefördert werden.

- Qualifizierung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit für die Themenfelder Diversität, Inklusion, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, körperliche und geistige Beeinträchtigung, Migration und Teilhabe,
 - Verbesserung der diskriminierungsfreien Teilhabe aller jungen Menschen an den Strukturen und Angeboten der Jugendarbeit sowie
 - eine Stärkung der Zusammenschlüsse und Selbstorganisation von jungen Menschen aus den vorgenannten Themenfeldern.
- **Engagement und Experimentelles**
In diesem Bereich soll das ehrenamtliche Engagement gefördert werden.
 - Neue Formen der Unterstützung für Ehrenamtliche,
 - Entwicklung und Erprobung neuer Formen zur Heranführung junger Menschen an ehrenamtliches Engagement,
 - Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Mitglieder-Gewinnung,
 - Qualifikation der Jugendleiterinnen und Jugendleiter und für neue Aufgabenfelder der Jugendarbeit,
 - experimentelle Angebote der Selbstbildung und Selbstorganisation.

3. Servicestelle

Die Servicestelle ist beim Landesjugendring Niedersachsen e. V. angesiedelt. Ihr obliegt die

- Beratung der Antragstellenden,
- Prüfung der Anträge,
- organisatorische und inhaltliche Beratung der laufenden Projekte,
- Verwendungsnachweisprüfung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen des Entscheidungsgremiums,
- Unterstützung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Projekte, Jugendgruppen und -verbände durch Angebote zur Qualifizierung, Koordination und Vernetzung,
- strukturelle Integration von Migrant*innenjugendselbstorganisation und von Vereinigungen junger Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Qualifizierung und Beratung der Ehrenamtlichen dieser Organisationen (Projekt „NextKultur“).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“

Erl. d. MS v. 8. 12. 2020 — 104.3-43580/11.9 —

— **VORIS 83000** —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen. Ziel ist die Umsetzung modellhafter regionaler Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 investive Maßnahmen im Rahmen von Neu- und Umbauten einschließlich technischer Ausstattung zur Schaffung

2.1.1 alters- und pflegegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften,

2.1.2 einer alters- und pflegegerechten Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur;

2.2 nicht investive Maßnahmen zum Aufbau

2.2.1 verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen zur Unterstützung Pflegebedürftiger (z. B. Nachbarschaftsvereine, Seniorengenossenschaften oder Sozialgenossenschaften),

2.2.2 ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften,

2.2.3 quartiersbezogener Unterstützungsnetze (Quartiersmanagement),

2.2.4 pflegerischer Infrastrukturen — auch in technisch unterstützender Form wie beispielsweise E-health, E-care oder Ambient Assisted Living (AAL) — und damit verbundener interdisziplinärer Kompetenzteams im Quartier zur Förderung des selbständigen Wohnens im Alter und bei Pflege.

2.3 Das zuständige Fachministerium kann vor dem jeweiligen Antragsstichtag Schwerpunkte zur Förderung festlegen.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen.

Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden.

4.2 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit mindestens vorzulegen:

- Beschreibung des Vorhabens in konzeptioneller Hinsicht (insbesondere Kreis der künftigen Nutzerinnen und Nutzer),
- Begründung der Modellhaftigkeit des Vorhabens,
- Angaben zur Einbeziehung des Sozialraums,
- Angaben zu Kooperationen, Ausgabenkalkulation und Finanzierungsplan,
- Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens,
- Angaben zu messbaren Parametern für die Erfolgskontrolle des Vorhabens.

4.3 Es ist eine Stellungnahme der Standortkommune vorzulegen, die auch Aussagen zur Modellhaftigkeit des Vorhabens beinhalten muss.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für ein Vorhaben können Ausgaben sowohl für eine investive als auch für eine nicht investive Maßnahme bis zur Höhe von jeweils 100 000 EUR als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der Neu- und Umbauten sowie der technischen Ausstattung zuwendungsfähig.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind Sach- und Personalausgaben zuwendungsfähig.

5.3 Die Zuwendung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P/ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

6.4 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich bis zum 1. August des Jahres einzureichen, das dem Zuwendungsbeginn vorausgeht.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1620

Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien

Erl. d. MS v. 11. 12. 2020 — 102-43210/9 —

— **VORIS 21141** —

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen hat in Ergänzung des gewährten Nachteilsausgleichs im Rahmen des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde diesen Landesblindenfonds geschaffen. Der Fonds soll blinde Menschen besonders in außergewöhnlichen Lebenssituationen finanziell unterstützen, um so lange wie möglich eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu erreichen.

1.2 Der vom Land Niedersachsen geschaffene Assistenzleistungsfonds soll Menschen mit Behinderungen in der Ausübung eines Ehrenamtes in leitender Funktion oder bei der Vertretung in Gremien bei der Finanzierung der benötigten Assistenzleistungen unterstützen, wenn diese Menschen aus behinderungsbedingten Gründen bei der Übernahme entsprechender Tätigkeiten in leitender Funktion oder in Gremien regelmäßig Unterstützung benötigen und dadurch gegenüber

Menschen ohne Behinderungen höhere Aufwendungen bei der Ausübung des Ehrenamtes haben. Ihnen soll so die Übernahme eines Ehrenamtes und damit eine aktive Mitwirkung in der Zivilgesellschaft ermöglicht werden.

1.3 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen

- zur Abmilderung von besonderen Härten, die im Einzelfall durch das gegenüber dem bis 31. 12. 2004 geltenden Recht niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen sowie
- zur Stärkung des Ehrenamtes und der Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Leistungen nach dieser Richtlinie können gewährt werden an Menschen mit Behinderungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben.

2. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

2.1 Leistungen nach Nummer 1.1 können gewährt werden an

2.1.1 Zivilblinde (Blinde) sowie

2.1.2 Personen,

2.1.2.1 deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder

2.1.2.2 bei denen durch Nummer 2.1.2.1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 2.1.2.1 gleich zu achten sind, und sich nicht in einer stationären Einrichtung befinden; als stationäre Einrichtung i. S. dieser Richtlinie gilt auch eine Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII.

2.2 Leistungen nach Nummer 1.2 können gewährt werden an schwerbehinderte Menschen,

2.2.1 bei denen das Merkzeichen B (Berechtigung zur ständigen Begleitung), das Merkzeichen BL (Blind) oder das Merkzeichen H (Hilflos i. S. des § 33 b EstG oder entsprechender Vorschriften) festgestellt wurde oder

2.2.2 die auf die Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen wie z. B. Gebärdensprach-, Schrift- oder Lormendolmetscherinnen oder -dolmetschern oder den Einsatz von Übertragungsanlagen (z. B. Induktions- oder FM-Anlagen) angewiesen sind und bei denen

2.2.2.1 das Merkzeichen Gl (Gehörlosigkeit) oder das Merkzeichen TBl (Taubblindheit) festgestellt wurde oder

2.2.2.2 allein wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt.

2.3 Die Zugehörigkeit zum jeweils leistungsberechtigten Personenkreis ist nachzuweisen durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX oder den Schwerbehindertenausweis gemäß § 152 Abs. 5 Satz 1 SGB IX.

3. Voraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Leistung

3.1 Die Leistungen nach Nummer 1.1 werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.

Die Leistungen können in der jeweils aufgeführten Höhe anlass- oder ereignisbezogen insbesondere gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2.1

3.1.1 innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragseingang neu erblindet oder bei ihr eine Sehstörung festgestellt wird; einmalig 1 000 EUR;

3.1.2 allein lebt, weil sie in den letzten 18 Monaten vor Antragseingang die Unterstützung durch die sehende Lebenspartnerin oder den sehenden Lebenspartner oder

bisher in häuslicher Gemeinschaft lebende sehende Angehörige — z. B. durch Tod oder Auszug — verloren hat; einmalig 1 000 EUR;

3.1.3 erstmalig eine Ausbildung beginnt; einmalig 1 000 EUR;

3.1.4 erstmalig ein Studium beginnt; einmalig 1 000 EUR;

3.1.5 erstmalig eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung aufnimmt; einmalig 1 000 EUR;

3.1.6 erstmalig eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnimmt; einmalig 1 000 EUR;

3.1.7 berufsbedingt den Wohnort wechselt, z. B. durch einen Wechsel der Arbeitsstätte oder Beginn einer Umschulung; einmalig je Anlass 1 000 EUR;

3.1.8 ein Kind oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, tatsächlich betreut; je Haushalt und Jahr 1 000 EUR;

3.1.9 an Selbsthilfemaßnahmen teilnimmt, die nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungs- oder Sozialleistungsträger, finanziert werden. Leistungen können in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen bewilligt werden für

a) Selbsthilfemaßnahmen zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags. Dies sind insbesondere Training lebenspraktischer Fertigkeiten, Mobilitätstraining, z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische Schulungen in Hard- und Software der elektronischen Kommunikations- und Informationstechnik; je Maßnahme pro Zeitzunde 60 EUR, höchstens jedoch 2 000 EUR,

b) Selbsthilfemaßnahmen zum Erlernen der Brailleschrift, insbesondere der Kurz- und Stenoschrift, der Schreibmaschine; je Maßnahme pro Zeitzunde 15 EUR, höchstens jedoch 1 500 EUR,

c) sonstige Selbsthilfemaßnahmen, z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel

— Halbtageskurs (mindestens 4 Zeitzunden); je Maßnahme 120 EUR,

— Tageskurs (mindestens 7 Zeitzunden); je Maßnahme 210 EUR,

— Zweitageskurs (mindestens 14 Zeitzunden); je Maßnahme 420 EUR,

— Dreitageskurs (mindestens 21 Zeitzunden); je Maßnahme 630 EUR;

3.1.10 zusätzlich gehörlos ist; pro Jahr 2 750 EUR.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.10 auch nebeneinander gewährt werden.

Leistungen nach Nummer 3.1.9 können pro Person und Kalenderjahr höchstens für zwei Maßnahmen und bis maximal 2 000 EUR bewilligt werden.

Für Schulungen in Kommunikations- und Informationstechnik i. S. der Nummer 3.1.9 Buchst. a können je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger bezogen auf einen Zeitraum von jeweils fünf Kalenderjahren maximal 5 000 EUR bewilligt werden.

3.2 Die Leistungen nach Nummer 1.2 können anlassbezogen gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2.2

— in wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder politischen Bereichen in leitender Funktion in einem eingetragenen Verein bzw. in einem Verein mit regionalen Untergliederungen, dessen nächsthöhere Ebene ein eingetragener Verein ist, oder

— in politischen Gremien (Rat, Kreistag, Landtag) oder

— in Gremien, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen einberufen werden (z. B. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX, Schiedsstelle nach § 133 SGB IX)

unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung i. S. des EstG ehrenamtlich tätig ist.

- 3.2.1 Die Höhe der Leistung beträgt
- 3.2.1.1 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.1 pro Kalenderjahr 1 000 EUR sowie
- 3.2.1.2 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.2 pro Kalenderjahr bis zu 2 000 EUR.
- 3.2.2 Die Leistungen nach Nummer 3.2.1.1 werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.
- 3.2.3 Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Nummer 3.2.1.2 sind der Einsatz von Kommunikationshilfen, wie z. B. Schrift-, Gebärdensprach- oder Lormendolmetscherinnen oder -dolmetschern, bzw. der Einsatz von benötigten Übertragungsanlagen (Induktions- oder FM-Anlagen) und ähnlicher Kommunikationshilfen anhand von Rechnungen nachzuweisen. Die Höhe der Leistung ist auf den tatsächlichen Rechnungsbetrag begrenzt.
- 3.2.4 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.2.2, die gleichzeitig auch die Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1 erfüllen, können Leistungen aus den Nummern 3.2.1.1 und 3.2.1.2 in Höhe von maximal 2 000 EUR pro Kalenderjahr erhalten.
- 3.3 Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

4. Verfahren

- 4.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.
- 4.2 Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1620

F. Kultusministerium

Auflösung der St. Jakobi-Gemeinde Nestau der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bek. d. MK v. 8. 12. 2020 — 36.1-54100/5 —

Bezug: Beschl. v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)

Die St. Jakobi-Gemeinde Nestau der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) hat sich mit Beschluss vom 14. 7. 2019 mit Wirkung vom 1. 9. 2020 aufgelöst. Damit erlöschen zu diesem Zeitpunkt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1622

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des weiteren WLAN-Ausbaus in Niedersachsen (Richtlinie Hot Spot Niedersachsen)

Erl. d. MW v. 16. 12. 2020 — DIG-3074/WLAN —

— VORIS 20500 —

Bezug: Erl. v. 11. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 284)
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2020 wie folgt geändert:

- In Nummer 1.2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 352 S. 1)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3),“ eingefügt.
- In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1622

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verfahren zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1 und 2 LFGB und für die Veröffentlichung von Informationen in dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de

RdErl. d. ML v. 18. 11. 2020 — 201-44010-572 —

— VORIS 78550 —

1. Regelungsgrund

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EU Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), bestimmt die Voraussetzungen und Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über gesundheitliche Gefahren von Lebensmitteln oder Futtermitteln durch die zuständigen Behörden.

Die Berücksichtigung der beruflichen Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

(Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. 10. 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111) ist dann hinfällig, wenn die zuständigen Behörden die allgemeine Öffentlichkeit informieren müssen, weil ein begründeter Verdacht besteht, dass Lebens- oder Futtermittel ein Gesundheitsrisiko gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen können.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 178/2002 obliegt der Lebensmittelunternehmerin oder dem Lebensmittelunternehmer die Pflicht, ein von ihr oder ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel, das den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, vom Markt zu nehmen, die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten und die Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv und genau zu informieren, wenn das Produkt die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits erreicht haben könnte.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 LFGB i. d. F. vom 3. 6. 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), können die Behörden die Öffentlichkeit nach Maßgabe von § 40 LFGB informieren.

§ 40 LFGB bestimmt in seinem Absatz 1 Satz 1 als Sollvorschrift die Art und Weise der in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geregelten Information der Öffentlichkeit über bestimmte Eigenschaften der Lebensmittel und Futtermittel und fügt in Satz 2 weitere Tatbestände als Rechtsgrundlage für gleichartige Informationen hinzu (vgl. Rathke in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: 176. Ergänzungslieferung, § 40 LFGB Rn. 3 bis 5).

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 LFGB ist eine Information der Öffentlichkeit nach Absatz 1 durch die Behörde nur zulässig, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information der Öffentlichkeit durch die Lebensmittel- oder Futterunternehmerin oder den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder die Wirtschaftsbeteiligte oder den Wirtschaftsbeteiligten, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden oder die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erreichen.

Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde ihrerseits die Öffentlichkeit auf eine Information der Öffentlichkeit oder eine Rücknahme- oder Rückrufaktion durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer oder die sonstige Wirtschaftsbeteiligte oder den sonstigen Wirtschaftsbeteiligten hinweisen (§ 40 Abs. 2 Satz 2 LFGB).

Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch auf eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde hinweisen, soweit berechtigte Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich berührt sind (§ 40 Abs. 2 Satz 3 LFGB).

Bevor die Behörde die Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1 LFGB informiert, hat sie gemäß § 40 Abs. 3 LFGB die Herstellerin oder den Hersteller oder die Inverkehrbringerin oder den Inverkehrbringer anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Dies gilt nicht in einem Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder 3.

Zur Publikation von öffentlichen Warnungen und Informationen i. S. des § 40 Abs. 1 und 2 LFGB nutzen die Bundesländer und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) das Internetportal „www.lebensmittelwarnung.de“.

Auf der Grundlage des vorhandenen Rechtsrahmens wird durch diesen RdErl. ein einheitliches Verfahren zur Information der Öffentlichkeit und ein einheitliches Verfahren der Nutzung des Internetportals „www.lebensmittelwarnung.de“ vorgegeben.

Die folgenden auf Lebensmittel bezogenen Ausführungen gelten entsprechend auch für mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tätowiermittel.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 40 Abs. 1 a und des § 40 Abs. 1 LFGB selbständig nebeneinander

stehen und die Informationen nach getrennten Verfahren und auf getrennten Veröffentlichungsportalen herausgegeben werden.

2. Zuständigkeiten

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 LFGB erfolgt grundsätzlich durch die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Herstellerin oder der Hersteller oder die Zentrale der verantwortlichen Inverkehrbringerin oder des verantwortlichen Inverkehrbringers den Sitz hat oder unter deren oder dessen Namen oder Firma ein Lebensmittel vermarktet wird. Dies gilt auch dann, wenn das Lebensmittel selbst in diesem Land nicht in Verkehr gebracht wird oder die Herstellerin oder der Hersteller in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland ihren oder seinen Sitz hat.

Unterlässt das Sitzland eine Warnung der Öffentlichkeit und ist Niedersachsen infolge der Vertriebswege betroffen, so wird das ML von der niedersächsischen Länderkontaktstelle informiert. Das ML entscheidet über eine Veröffentlichung. Gleiches gilt, sofern dem ML die Maßnahme des Sitzlandes im Hinblick auf die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher in Niedersachsen als nicht ausreichend erscheint.

3. Verfahren für die Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1 LFGB

Erfährt die zuständige Behörde von einem Fall gesundheitsgefährdender Lebensmittel (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002) oder liegt ein Fall i. S. des § 40 Abs. 1 Satz 2 LFGB vor, so werden unverzüglich die Ermittlungen des Sachverhalts aufgenommen. Es ist unter anderem zu klären, ob die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer bereit ist, ihrer oder seiner Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit unverzüglich nachzukommen. Als Hilfestellung für die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer kann die Muster-Pressemitteilung (**Anlage 1**) übermittelt werden.

Weigert sich die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer, die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst zu unterrichten oder erreichen die Informationen die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht, leitet die zuständige Behörde umgehend ein Anhörungsverfahren gemäß § 40 Abs. 3 LFGB ein und informiert die Öffentlichkeit selbst, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 Abs. 1 LFGB vorliegen.

Eine genaue und effektive Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher setzt voraus, dass im Regelfall zumindest eine Pressemitteilung erstellt wird. Als Hilfestellung kann die Muster-Pressemitteilung (**Anlage 2**) genutzt werden.

Des Weiteren ist in jedem Fall bei überregional vertriebenen Lebensmitteln eine Veröffentlichung der Informationen im Internetportal „www.lebensmittelwarnung.de“ zu veranlassen.

Sofern die Behörde über regelmäßig genutzte andere Kommunikationskanäle wie z. B. über eine Internetseite oder soziale Medien an die Verbraucherinnen und Verbraucher herantritt, soll die Information der Öffentlichkeit auch über diese Kanäle erfolgen.

4. Verfahren für die Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 LFGB

Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis über eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde oder eine Rücknahme- oder Rückrufaktion durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer oder sonstige Wirtschaftsbeteiligte, so kann die Behörde ihrerseits die Öffentlichkeit darauf hinweisen.

Zur Publikation der Informationen ist bei überregional vertriebenen Lebensmitteln immer das Internetportal „www.lebensmittelwarnung.de“ zu nutzen.

5. Vorgaben für die Information der Öffentlichkeit durch Lebensmittelunternehmer

Im Fall eines Rückrufs haben die Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu informieren. Die Behörden sollen min-

destens folgende Informationen durch die Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer erhalten:

- Pressemitteilung,
- Bestätigung des Versands der Pressemitteilung an einen ausreichenden Adressatenkreis,
- Aushang,
- Produktfotos (im jpg-Format) in ausreichender Qualität sowie mit Quellenangabe,
- Bestätigung der Nutzung sonstiger Kommunikationskanäle (z. B. Internetseite, soziale Medien).

Die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer soll die Behörde unverzüglich über die Weitergabe der Pressemitteilung zur Veröffentlichung informieren, um große Verzögerungen zwischen behördlichen und unternehmensseitigen Informationen zu verhindern.

Eine Information der Öffentlichkeit ist dem Wortlaut des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zufolge nicht erforderlich, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ausreichen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Abnehmerinnen und Abnehmer des Produkts bekannt sind und persönlich durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer angesprochen werden können (z. B. Cash & Carry-Markt, Internethandel). In Zweifelsfällen ist eine Information der Öffentlichkeit erforderlich.

5.1 Pressemitteilung

Zu den erforderlichen Bestandteilen einer Pressemitteilung gehören, abhängig von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere

- eine genaue Beschreibung des Lebensmittels,
- farbige Produktfotos in ausreichender Qualität,
- Informationen zu den Vertriebswegen,
- Informationen zu der von dem Lebensmittel ausgehenden Gefahr und
- Informationen zu den möglichen Auswirkungen bei Verzehr des Lebensmittels/Verwendung des Produkts.

Als Vorlage für eine Pressemitteilung kann das Muster in Anlage 1 genutzt werden.

Für Informationen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen können die Erregersteckbriefe auf der Seite zur Bürgerinformation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe.html>) oder die Textvorschläge des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Verwendung bei öffentlichen Warnungen und Informationen zu Lebensmitteln, von denen eine Gesundheitsgefährdung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch mikrobielle Krankheitserreger ausgeht genutzt werden. Letztere sind im Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) hinterlegt. Soweit keine Textvorschläge vorliegen, sind die möglichen Auswirkungen der Gefahr jeweils zu beschreiben.

Die Auswahl der relevanten Medien zur Verbreitung der Pressemitteilung (z. B. Zeitungen, TV und Hörfunk) sowie der Nachrichtenagenturen (z. B. dpa) soll in Abhängigkeit vom Vertriebsgebiet des Lebensmittels erfolgen.

Sofern die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer regelmäßig andere Kommunikationskanäle wie z. B. eine Internetseite nutzt, soll sie oder er die Öffentlichkeit auch über diese Kanäle informieren. Die Darstellung muss an einer für die Verbraucherinnen und Verbraucher gut wahrnehmbaren Stelle erfolgen.

5.2 Aushang

Für den betroffenen Einzelhandel ist durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer ein Aushang zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Einzelhandel an einer für die Kundinnen und Kunden gut sichtbaren Stelle, für möglichst viele Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich (wie z. B. Kasse oder Eingangsbereich) und in einer gut wahrnehmbaren Gestaltung anzubringen. Der Aushang hat die wesentlichen Bestandteile der Information der Öffentlichkeit zu enthalten:

- Name des Produkts,
- Produktfoto (farbig),
- Nettofüllmenge (vorverpackte Produkte),
- Chargen-/Losnummer (vorverpackte Produkte),
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)/Verbrauchsdatum,
- ggf. Identitätskennzeichen,
- sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Identifikationsangaben,
- Informationen zu der von dem Lebensmittel ausgehenden Gefahr und
- Informationen zu den möglichen Auswirkungen bei Verzehr des Lebensmittels/Verwendung des Produkts.

6. Verfahren für die Veröffentlichung von Informationen in dem Internetportal „www.lebensmittelwarnung.de“

6.1 Allgemeine Informationen

Die zuständigen Behörden, die Länderkontaktstelle im LAVES und das ML stellen sicher, dass eine Erreichbarkeit für die Bearbeitung von Lebensmittelwarnungen während und außerhalb der Dienstzeit gewährleistet ist. Änderungen der Erreichbarkeiten werden dem LAVES unverzüglich mitgeteilt.

Die Länderkontaktstelle ist per E-Mail (LKD.Schnellwarnsystem@laves.niedersachsen.de) und per Telefon (Tel. 0441 57026-500) erreichbar.

Das ML ist während der Dienstzeiten über das ML-Schnellwarnpostfach (LM.Schnellwarnsystem@ml.niedersachsen.de) erreichbar. Außerhalb der Dienstzeiten wird die Erreichbarkeit über das Lagezentrum des MI (E-Mail: kvl@mi.niedersachsen.de, Tel. 0511/120-6112) gewährleistet.

Ist eine Publikation von öffentlichen Warnungen und Informationen i. S. des § 40 LFGB auf dem Internetportal „www.lebensmittelwarnung.de“ durch die zuständige Behörde geplant, so informiert diese unverzüglich die Länderkontaktstelle. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht alle Informationen für die Veröffentlichung vollständig vorliegen.

Für Meldungen, die kurz vor Dienstschluss oder außerhalb der Dienstzeiten durch die zuständigen Behörden an die Länderkontaktstelle übermittelt werden, ist eine Kontaktperson einschließlich Kontaktdaten in der E-Mail der kommunalen Behörde anzugeben, die der Länderkontaktstelle nach Dienstschluss als Ansprechperson zur Verfügung steht. Außerhalb der Dienstzeiten sind Mitteilungen per E-Mail an die Länderkontaktstelle telefonisch voranzukündigen.

6.2 Formulare und weiterführende Informationen

Für die Veröffentlichung von Meldungen sind die Meldeformulare „Informationen zur Erstellung einer Meldung für Lebensmittel in das Internetportal „www.lebensmittelwarnung.de“ oder „Informationen zur Erstellung einer Meldung für Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Tätowiermittel in das Internetportal www.lebensmittelwarnung.de“ zu nutzen.

Zu den erforderlichen Bestandteilen der Lebensmittelwarnung gehören:

- eine genaue Beschreibung des Lebensmittels, Bedarfsgegenstandes, kosmetischen Mittels oder Tätowiermittels,
- Informationen zur ausgehenden Gefahr (Grund der Warnung wie z. B. Nachweis von Salmonellen, Fremdkörpern oder gesundheitsschädlichen Stoffen) sowie
- Informationen zu den Auswirkungen z. B. bei Verzehr des Lebensmittels.

Jeder Meldung sind mindestens ein Farbfoto im jpg-Format mit Quellenangabe sowie eine veröffentlichte Pressemitteilung des Unternehmens im pdf-Format beizufügen.

Sind bundeseinheitliche Textvorschläge (z. B. die Erregersteckbriefe oder die Textvorschläge des RKI, vgl. Nummer 5.1) vorhanden, so sind diese im Formularfeld „Weitere Informationen“ einzutragen.

Es sind ausschließlich Daten, die für die Veröffentlichung der Lebensmittelwarnung wesentlich sind, durch die zuständige Behörde in das Meldeformular einzutragen.

Zusätzlich zu dem Meldeformular ist das ausgefüllte Informationsformular „Weiterführende Informationen zu Veröffentlichungen auf dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de“ durch die zuständige Behörde zur behördeninternen Information in Niedersachsen zu übermitteln.

Formulare sowie zu nutzende Textvorschläge sind im Ordner „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 201 > Lebensmittelwarnung > Formulare“ des FIS-VL eingestellt.

Aktualisierte Formulare werden von der Länderkontaktstelle nach Freigabe durch das ML im FIS-VL eingestellt. Hierüber werden die zuständigen Behörden durch die Länderkontaktstelle unverzüglich informiert; das ML erhält die Information zur Kenntnis.

6.3 Verfahren für die Veröffentlichung von Meldungen

Die zuständige Behörde übermittelt die ausgefüllten Formulare per E-Mail an die Länderkontaktstelle. Sollte im Einzelfall eine Übermittlung per E-Mail aufgrund technischer Störungen nicht möglich sein, muss eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Länderkontaktstelle erfolgen. Die Einstellung in das Internetportal erfolgt durch die Länderkontaktstelle. Das Verfahren ist in **Anlage 3** dargestellt.

6.4 Dauer der Veröffentlichung von Meldungen

Einträge werden nach Ablauf des vom Hersteller angegebenen MHD oder Verbrauchsdatums zusätzlich eines Sicherheitszeitraumes, der von der Länderkontaktstelle festgelegt wird, von der Seite „www.lebensmittelwarnung.de“ automatisch entfernt. Meldungen zu Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mittel oder Tätowiermitteln, die keine Haltbarkeitsangabe aufweisen, werden in der Regel gemäß Länderabstimmung ein Jahr lang veröffentlicht. Ein davon abweichender Veröffentlichungszeitraum ist mit Begründung im Meldeformular zu nennen.

6.5 Inhaltliche Änderungen von Veröffentlichungen

Ergeben sich für eingestellte Meldungen inhaltliche Änderungen, so informieren die zuständigen Behörden unverzüglich die Länderkontaktstelle und setzen das ML parallel in Kenntnis. Die Länderkontaktstelle veranlasst die weiteren Schritte zur Änderung der Lebensmittelwarnung auf nationaler Ebene und nimmt die Änderungen vor.

6.6 Kriterien für einen Anschluss an eine Veröffentlichung eines anderen Landes

Der Anschluss Niedersachsens erfolgt durch die Länderkontaktstelle. Die Länderkontaktstelle prüft bei Informationen über eine Veröffentlichung anderer Länder, ob

- zu dem betroffenen Produkt konkrete Hinweise über Vertriebswege nach Niedersachsen vorliegen oder
- nach allgemeiner Erfahrung von einem Vertrieb des betroffenen Produkts auch nach Niedersachsen auszugehen ist.

6.7 Information des ML und der zuständigen Behörden über Veröffentlichungen von Niedersachsen oder einen Anschluss

Alle Veröffentlichungen von Niedersachsen und Anschläge an eine Veröffentlichung eines anderen Landes werden unverzüglich dem ML durch die Länderkontaktstelle zur Kenntnis gegeben.

Außerhalb der Dienstzeiten ist das ML wie folgt zu unterrichten:

- bei für mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tätowiermitteln sind die Informationen zu Veröffentlichungen und Anschlüssen durch die Länderkontaktstelle ausschließlich an das ML-Schnellwarnpostfach zu übermitteln,
- bei Lebensmitteln sind Veröffentlichungen durch Niedersachsen zusätzlich an das Lagezentrum weiterzuleiten. Bei Anschlüssen ist nur dann durch die Länderkontaktstelle die Information zusätzlich an das Lagezentrum weiterzuleiten, wenn mit dem Anschluss ein großes öffentliches Interesse oder ähnliches verbunden ist. Andernfalls ist die ausschließliche Weiterleitung an das ML-Schnellwarnpostfach ausreichend.

Sind zuständige Behörden in Niedersachsen z. B. aufgrund bei der Länderkontaktstelle eingegangener Vertriebslisten oder bekannter Vertriebswege von der Lebensmittelwarnung betroffen, so informiert die Länderkontaktstelle diese unverzüglich per E-Mail über die Lebensmittelwarnung und die dazugehörigen Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Rapid Exchange of Information System (RAPEX) oder nicht-schnellwarnrelevanten Meldungen. Im Betreff der Weiterleitung werden der Anschluss auf Lebensmittelwarnung, die Art der Meldung (z. B. RASFF-Meldung) und das Produkt sowie der Grund der Beanstandung genannt. Des Weiteren beinhaltet die Information mindestens

- die Meldung des BVL zur Veröffentlichung einer Lebensmittelwarnung,
- die Weiterleitung der RASFF-, RAPEX- oder nicht-schnellwarnrelevanten Meldung,
- den Hinweis auf die spezifische Betroffenheit der zuständigen Behörde (z. B. Hinweis auf Betroffenheit in Vertriebslisten) und
- den Termin für die Rückmeldung zur RASFF-, RAPEX- oder nicht-schnellwarnrelevante Meldung.

Ist die Betroffenheit niedersächsischer Behörden nicht unmittelbar erkennbar, da z. B. die Vertriebslisten noch nicht verfügbar sind, aber von einer Betroffenheit niedersächsischer Behörden auszugehen ist, so informiert die Länderkontaktstelle alle zuständigen Behörden in Niedersachsen und leitet die Meldung des BVL zur Veröffentlichung der Lebensmittelwarnung weiter. Außerhalb der Dienstzeit erfolgt in diesem Fall die Unterrichtung der kommunalen Behörden nicht über die Notfall erreichbarkeitsadressen. Sobald eine konkrete Betroffenheit erkennbar ist, wird den zuständigen Behörden dies mitgeteilt, wobei die o. g. Anforderungen zu beachten sind.

6.8 Vorgehen bei abgelaufenem MHD und Verbrauchsdatum

Nach Ablauf des MHD kann das Lebensmittel in der Regel noch verzehrt werden. Um einen umfassenden Verbraucherschutz zu gewährleisten, ist deshalb je nach Beschaffenheit des Lebensmittels auch nach Ablauf des MHD eine Information der Öffentlichkeit erforderlich. Die Behörden berücksichtigen hierbei die Umstände des Einzelfalles (z. B. Art des Lebensmittels, Dauer der Überschreitung des MHD, Erkennbarkeit von Beschaffenheitsabweichungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher, Verzehr- und Lagerungsgewohnheiten).

Nach Ablauf des Verbrauchsdatums gilt ein Lebensmittel gemäß Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. EU Nr. L 304 S. 18; 2015 Nr. L 50 S. 48; 2016 Nr. L 266 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2015 (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), als nicht sicher i. S. des Artikels 14 Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Es ist daher nach Ablauf des Verbrauchsdatums keine Information der Öffentlichkeit mehr erforderlich, da mit einem Verzehr durch Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr zu rechnen ist.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Anlage 1**Muster: Pressemitteilung Lebensmittelunternehmerin
oder Lebensmittelunternehmer**

(Briefkopf mit Logo des Unternehmens)

Ort, Datum

(Name des Unternehmens) ruft (Name des Produkts) zurück

Aufgrund bestehender Gesundheitsgefahr ruft (Name des Unternehmens) den Artikel (Name des Produkts, Nettofüllmenge, Charge/Losnummer, MHD/Verbrauchsdatum, ggf. Identitätskennzeichen, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Identifikationsangaben) zurück.

Einfügung eines farbigen Produktfotos

Nähere Beschreibung der Vertriebswege, z. B. anhand einzelner Landkreise/Regierungsbezirke, Bundesländer, „bundesweit“, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Vertriebsangaben wie Nennung bestimmter Einzelhandelsketten.

Beispiel: Der Artikel wurde bundesweit über Filialen der Handelskette XY verkauft.

Angabe des genauen Grundes für den Rückruf, z. B. Salmonellen/*Listeria monocytogenes*, Glassplitter, nicht gekennzeichnetes Allergen Haselnuss.

Beispiel: Bei dem Artikel wurden Salmonellen festgestellt.

Genauere Angabe möglicher Folgen eines Verzehrs des gesundheitsgefährdenden Lebensmittels. Für Informationen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen können die Erregersteckbriefe auf der Seite zur Bürgerinformation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung genutzt werden (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe.html>) oder die Textvorschläge des Robert-Koch-Instituts. Letztere sind im FIS-VL hinterlegt. Soweit keine Textvorschläge vorliegen, sind die möglichen Auswirkungen der Gefahr jeweils zu beschreiben.

Beispiel: Laut Robert-Koch-Institut äußert sich eine Salmonellen-Erkrankung innerhalb einiger Tage nach Infektion mit Durchfall, Bauchschmerzen und gelegentlich Erbrechen und leichtem Fieber. Die Beschwerden klingen in der Regel nach mehreren Tagen von selbst wieder ab. Insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, Senioren und Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem können schwerere Krankheitsverläufe entwickeln. Personen, die dieses Lebensmittel gegessen haben und schwere oder anhaltende Symptome entwickeln, sollten ärztliche Hilfe aufsuchen und auf eine mögliche Salmonellen-Infektion hinweisen. Sich ohne Symptome vorbeugend in ärztliche Behandlung zu begeben, ist nicht sinnvoll.

Empfehlenswerte Ergänzungen.

Beispiel: Kundinnen und Kunden, die den entsprechenden Artikel gekauft haben, können diesen gegen Erstattung des Kaufpreises selbstverständlich auch ohne Vorlage des Kassensbons in ihren Einkaufsstätten zurückgeben. Weitere Informationen erhalten Sie bei unserem Kundenservice unter der Hotline Nummer ..., erreichbar in der Zeit von ... bis ... Uhr, oder auf unserer Internetseite unter

Anschrift, Kontaktdaten des Unternehmens.

Anlage 2**Muster: Pressemitteilung Behörde**

(Briefkopf mit Logo der Behörde)

Ort, Datum

(Name der Behörde) ruft (Name des Produkts) zurück

Aufgrund (Nennung des Grundes, z. B. bestehender Gesundheitsgefahr) ruft (Name der Behörde) den Artikel (Name des Produkts, Nettofüllmenge, Charge/Losnummer, MHD/Verbrauchsdatum, ggf. Identitätskennzeichen, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Identifikationsangaben) des Unternehmens (Name des Unternehmens) zurück.

Einfügung eines farbigen Produktfotos

Nähere Beschreibung der Vertriebswege, z. B. anhand einzelner Landkreise/Regierungsbezirke, Bundesländer, „bundesweit“, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Vertriebsangaben wie Nennung bestimmter Einzelhandelsketten

Beispiel: Der Artikel wurde bundesweit über Filialen der Handelskette XY verkauft.

Angabe des genauen Grundes für den Rückruf, z. B. Salmonellen/*Listeria monocytogenes*, Glassplitter, nicht gekennzeichnetes Allergen „Haselnuss“.

Beispiel: Bei dem Artikel wurden Salmonellen festgestellt.

Genauere Angabe möglicher Folgen eines Verzehrs des gesundheitsgefährdenden Lebensmittels. Für Informationen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen können die Erregersteckbriefe auf der Seite zur Bürgerinformation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe.html>) oder die Textvorschläge des Robert-Koch-Instituts genutzt werden. Letztere sind im FIS-VL hinterlegt. Soweit keine Textvorschläge vorliegen, sind die möglichen Auswirkungen der Gefahr jeweils zu beschreiben.

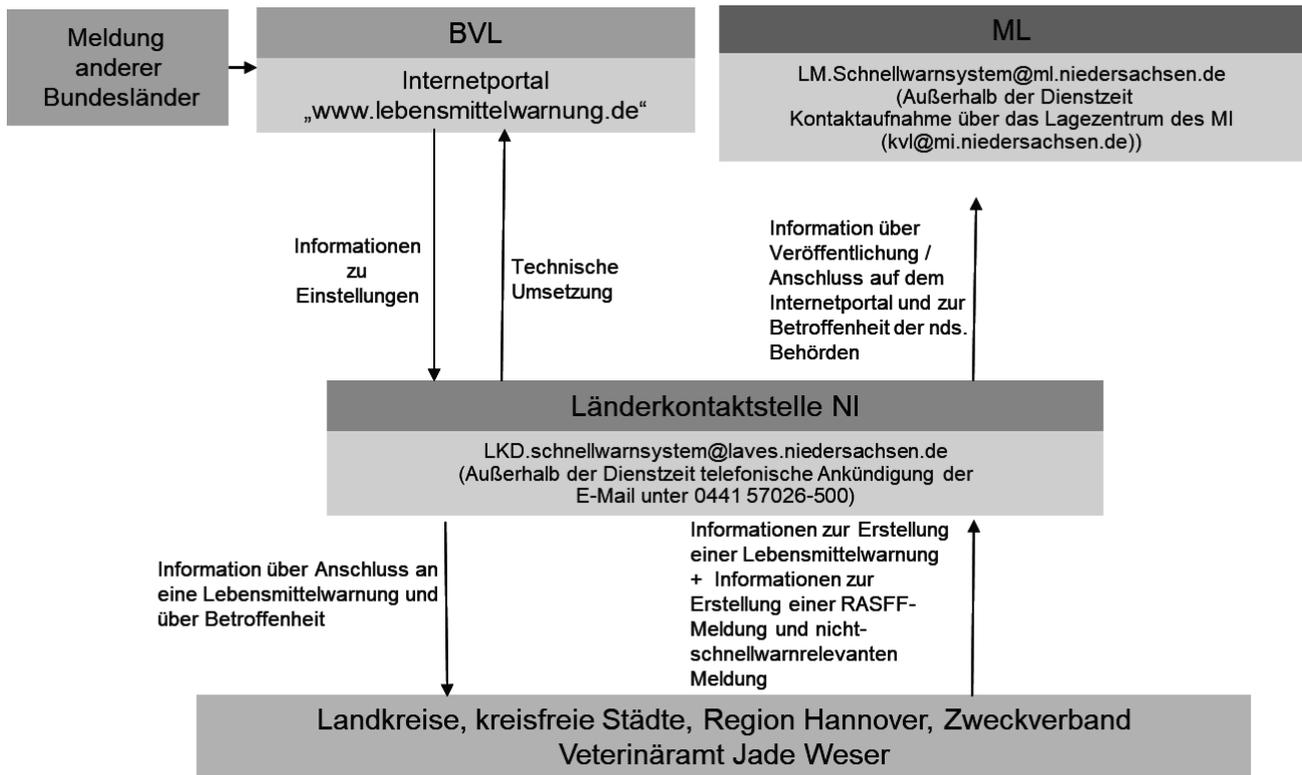
Beispiel: Laut Robert-Koch-Institut äußert sich eine Salmonellen-Erkrankung innerhalb einiger Tage nach Infektion mit Durchfall, Bauchschmerzen und gelegentlich Erbrechen und leichtem Fieber. Die Beschwerden klingen in der Regel nach mehreren Tagen von selbst wieder ab. Insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, Senioren und Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem können schwerere Krankheitsverläufe entwickeln. Personen, die dieses Lebensmittel gegessen haben und schwere oder anhaltende Symptome entwickeln, sollten ärztliche Hilfe aufsuchen und auf eine mögliche Salmonellen-Infektion hinweisen. Sich ohne Symptome vorbeugend in ärztliche Behandlung zu begeben, ist nicht sinnvoll.

Empfehlenswerte Ergänzungen.

Beispiel: Kundinnen und Kunden, die den entsprechenden Artikel gekauft haben, können diesen in ihren Einkaufsstätten zurückgeben. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Internetseite unter

Anschrift, Kontaktdaten der Behörde.

**Verfahren für Veröffentlichungen in dem Internetportal
www.lebensmittelwarnung.de**



**Dienstkleidung für Beamtinnen und Beamte
der Fischereiaufsicht in der See- und Küstentischerei
des Landes Niedersachsen**

RdErl. d. ML v. 27. 11. 2020 — 102-03024 (5) —

— VORIS 79300 —

Bezug: RdErl. v. 14. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 442)
— VORIS 79300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 27. 11. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Fischereiverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1627

**Entgeltordnung des
Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser**

Erl. d. ML v. 27. 11. 2020 — 102.3-65220-5 (2) —

— VORIS 79300 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Fischereirecht des Landes Niedersachsen an der Unterweser

Unterhalb der Stadtgrenze Bremens ist die Unterweser gemäß Anlage 1 zu § 16 Abs. 3 Nds. FischG Küstengewässer. In

Abweichung von der allgemeinen Norm besteht für diesen Bereich keine Möglichkeit zum freien Fisch- und Krebsfang. Das Fischereirecht besteht seit 1946 für das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger der Freistaaten Preußen und Oldenburg, die ihre Rechte auf mindestens 1914 bzw. 1852 datieren. Das Fischereirecht erstreckt sich auf den niedersächsischen Teil der Unterweser von der Stadtgrenze gegen Bremen im Süden sowie im Norden auf der linken Weserseite (ehemals oldenburgisch) bis zu der Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm in Blexen und dem Kirchturm in Wulsdorf und auf der rechten Weserseite (ehemals preußisch) bis zu der Verbindungslinie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden. Zu dem Fischereirecht zählen u. a. auch Teile der Hunte und sonstige Seitenarme der Weser. Die exakte Beschreibung dieser Flächen ist den u. g. Bedingungen für den Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

Die Fischereirechte des Landes sind bestmöglich zu nutzen. Im Fall der Unterweser geschieht dies in bewährter Weise durch Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen. Hierbei handelt das Land privatrechtlich.

Der Fischereierlaubnisschein nach § 57 Nds. FischG wird vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 31, 27572 Bremerhaven, Tel. 0471 97254-0, ausgestellt. Der Fischereierlaubnisschein wird unter Bedingungen erteilt, denen das ML zugestimmt hat.

2. Entgelt für den Fischereierlaubnisschein

Ein Fischereierlaubnisschein gilt jeweils ab dem Tag der Ausstellung bis zum 15. Januar des Folgejahres. Hiervon abweichend gilt die Monatskarte für die Dauer eines Monats, beginnend mit dem Tag der Ausstellung oder dem ersten Tag ihrer Gültigkeit.

Für den Fischereierlaubnisschein sind folgende Entgelte zu erheben:

Große Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: — 20 Aalreusen (Kunststoffkorb) oder — 10 Garnreusen mit einer Bügelhöhe bis 50 cm oder — 5 Garnreusen mit einer Bügelhöhe von mehr als 50 cm sowie — 1 Hamen mit maximal 2 m Kantenlänge, 5 Handangeln sowie alle anderen erlaubten Fanggeräte der Mittleren Fischereikarte (ohne die Reusen)	100 EUR
Mittlere Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: — 4 Garnreusen mit einer Bügelhöhe bis 50 cm oder — 5 Handangeln — 1 Podder/Piere — 1 Senke bis 1 qm	60 EUR
Kleine Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: 5 Handangeln, 1 Podder/Piere, 1 Senke bis 1 qm	40 EUR
Fischereikarte für Schülerinnen und Schüler (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) mit den Fanggeräten der Kleinen Fischereikarte; nach dem vollendeten 16. Lebensjahr ist eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen. Weitere Vergünstigungen gibt es bei dieser Fischereikarte nicht.	15 EUR
Monatskarte mit den Fanggeräten der Kleinen Fischereikarte	20 EUR.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1627

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung

RdErl. d. ML v. 2. 12. 2020 — 102.2-60235/5-62 —

— VORIS 78450 —

Bezug: RdErl. v. 13. 7. 2016 (Nds. MBl. S. 828)
— VORIS 78450 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 12. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 10 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen für den EGFL und ELER
das niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit — Institut für Bienenkunde Celle —

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1628

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten (RL Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten)

RdErl. d. MU v. 27. 11. 2020 — 61.1-21205.9 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 30. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 201)
— VORIS 21075 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach den §§ 23 und 44 LHO sowie den dazu ergangenen VV/VV-Gk Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten zur Verbesserung der städtebaulichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Qualität im Quartier und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit kommunaler Infrastruktur.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Mithilfe von Investitionen in Sportstätten sollen die Zuwendungsempfänger in die Lage versetzt werden, sinnvolle Maßnahmen zur Sanierung oder dem weiteren Ausbau der Sportstätten trotz der Krise konsequent umzusetzen. Ohne diese Förderung besteht die Gefahr, dass wirtschaftliche und grundsätzlich notwendige Maßnahmen verzögert oder gar nicht durchgeführt werden. Die Förderung dient der Stabilisierung der Investitionskraft der Wirtschaft und dem Erhalt von Einrichtungen im Sportwesen in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 COVID-19-SVG.

Daraus ergibt sich, dass das Programm dazu beitragen kann, die Folgen der COVID-19-Pandemie für Niedersachsen abzumildern.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das MU als Programmbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Sportstätten in Gebieten, die in ein Städtebauförderungsprogramm des Bundes und Landes aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen. Gefördert werden im Einzelnen:

2.1.1 Investitionen in den Umbau, die Sanierung und die Modernisierung von Sportstätten. Im Fall der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

2.1.2 in begründeten Ausnahmefällen Investitionen in den Neubau von Sportstätten, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen,

2.1.3 Investitionen in begleitende, sportfachliche notwendige Infrastruktur und zweckdienliche Folgeeinrichtungen.

2.2 Sportstätten sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Städte und Gemeinden. Sie können die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann im Fall eines besonderen Bedarfs abweichend von der Gebietskulisse von Nummer 2.1 erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für den in Nummer 2.1.2 aufgeführten Neubau. Dieser besondere Bedarf, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung

beabsichtigt, ist darzustellen. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbarer integrierter Planung der Kommune erfolgen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat das geplante Vorhaben durch Beschluss der Vertretung festzulegen.

4.3 Für die Sportstätte muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen feststehen, dass sie auch angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen weiterhin längerfristig für die in Nummer 4.1 genannten Ziele genutzt werden wird.

Beurteilungsgrundlage ist ein fördergebietsbezogenes integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept entsprechend den Anforderungen nach Nummer 4 Abs. 2 des Bezugerlasses.

In Ausnahmefällen nach Nummer 4.1 kann die Beurteilung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder integrierter Planung erfolgen.

4.4 Im Sinne der Inklusion und Partizipation ist bei Planung, Sanierung, Modernisierung und Umbau von barrierefreien oder -armen Sportstätten die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer mit und ohne Behinderungen, insbesondere als Sportaktive, zu berücksichtigen. Das Prinzip des Gender Mainstreaming und der Grundsatz der Antidiskriminierung sind ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

4.5 Bei den geplanten Maßnahmen ist den Belangen des Klima- und Umweltschutzes besonders Rechnung zu tragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen.

5.4 Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung für Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bezugerlasses, soweit nach dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Zuwendungen unter 25 000 EUR werden nicht gewährt.

5.5 Durch das Vorhaben zu erwartende Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

5.6 Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens 10 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7 Nicht zuwendungsfähig sind

- 5.7.1 Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten des Zuwendungsempfängers,
- 5.7.2 Geldbeschaffungskosten und Zinsen bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung,
- 5.7.3 Maßnahmen, die aufgrund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen, anderer Förderprogramme des Landes

Niedersachsen, insbesondere des Sportstättenanierungsprogramm des ML, oder des Bundes gefördert werden,

- 5.7.4 Maßnahmen für Sportstätten, die überwiegend touristisch genutzt werden,
- 5.7.5 mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene oder im erheblichen Umfang durch professionelle Sportlerinnen und Sportler genutzte Sportstätten,
- 5.7.6 Gastronomiebereiche,
- 5.7.7 Ausgaben für den Abriss von Baudenkmalen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die durch die Zuwendung geförderten Bauten (Um- und Neubauten) und baulichen Anlagen sind 25 Jahre ab Fertigstellung zu verwenden.

6.2 Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Dem Antragsverfahren auf Gewährung von Fördermitteln durch die Bewilligungsstelle ist folgendes Auswahlverfahren durch die Programmbehörde vorgeschaltet:

7.3.1 Die Städte und Gemeinden melden die Maßnahmen über das jeweils zuständige ArL bei der Programmbehörde unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars schriftlich an. Die Anmeldung ist dem ArL in dreifacher Ausfertigung bis zum 2. Januar des jeweiligen Jahres vorzulegen.

7.3.2 Sollen Zuwendungen vom Erstempfänger an den Letztempfänger weitergeleitet werden, hat der Erstempfänger das Vorliegen der Fördervoraussetzung bei der Anmeldung zu bestätigen.

7.3.3 Das ArL übermittelt der Programmbehörde eine Vorschlagsliste der förderfähigen Maßnahmen, die von ihm anhand der aus der **Anlage** ersichtlichen Auswahlkriterien beurteilt wurden.

7.3.4 Die Programmbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Auswahl der beantragten Maßnahmen.

7.3.5 Das ArL teilt die Auswahlentscheidung der Programmbehörde den am Verfahren Beteiligten schriftlich mit.

7.4 Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch die grundsätzliche Entscheidung der Programmbehörde sind die Anträge der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

7.5 Die Zuwendungen des Programmjahres 2020 sind spätestens bis zum 31. 12. 2025 gegenüber der Bewilligungsstelle abzurechnen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27. 11. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Städte und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Auswahlkriterium	Punkte
Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG, Entschuldung über eine kapitalisierte Bedarfszuweisung oder bestehender Zukunftsvertrag bzw. Stabilisierungshilfevereinbarung mit dem Land Niedersachsen	30
Übereinstimmung mit den Zielen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbaren Planungen, Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und kurzfristige Umsetzbarkeit der Maßnahme	50
Auslastung der Sportstätte	30
Berücksichtigung der Belange des Klima- und Umweltschutzes, Nachhaltigkeit	40
Berücksichtigung des Gender Mainstreaming und der Antidiskriminierung	10
Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen	40
Summe	200

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Neue Wege Neue Chancen Stiftung“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 4. 12. 2020
— 2.11741/40-346 —

Mit Schreiben vom 17. 11. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 10. 2020 und der diesem beigegebenen Stiftungssatzung vom 6. 10. 2020 die „Neue Wege Neue Chancen Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfebedürftig sind. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Erbringung von Leistungen zur Unterstützung der sozialen Integration und Persönlichkeitsentwicklung verwirklicht.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Neue Wege Neue Chancen Stiftung
Zollstock 19
37081 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1630

**Änderung des Namens der
„Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
zur Förderung der Fakultät Wirtschaft der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften —
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
am Campus Wolfsburg“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 8. 12. 2020
— 2.11741/42-48 —

Mit Schreiben vom 8. 12. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg zur Förderung der Fakultät Wirtschaft der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften — Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am Campus Wolfsburg“ mit Sitz in Wolfsburg genehmigt, durch die deren Name nunmehr lautet: „Gemeinnützige Sparkassenstiftung Gifhorn-Wolfsburg zur Förderung der Fakultät Wirtschaft der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften — Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am Campus Wolfsburg“.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1630

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der
„Dr. Stefan Töpfl Familienstiftung“**

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 12. 2020
— 2.06-11741-16 (096) —

Mit Schreiben vom 30. 11. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 18. 8. 2020 mit Satzung vom 26. 11. 2020 die „Dr. Stefan Töpfl Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die finanzielle Förderung des Stifters; die Förderung der jeweiligen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehefrau des Stifters, sofern die Ehe nicht aufgelöst oder Klage auf Aufhebung erhoben oder die Scheidung der Ehe beantragt wurde; die Förderung von Berufsausbildung, Studium und beruflicher Existenzgründung der Abkömmlinge des Stifters bis zur Vollendung deren 26. Lebensjahres; die finanzielle Unterstützung der Abkömmlinge des Stifters bei deren Eheschließung und bei der Geburt ehelicher Kinder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres der Abkömmlinge; die finanzielle Unterstützung der Abkömmlinge des Stifters bei wirtschaftlicher Notlage und Bedürftigkeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Stefan Töpfl Familienstiftung
c/o Herrn Prof. Dr. Stefan Töpfl
Straßburger Platz 3
49076 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1630

**Anerkennung der
„Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück“**

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 12. 2020
— 2.06-11741-16 (098) —

Mit Schreiben vom 1. 12. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 11. 2020 die „Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck der Stiftung sind insbesondere die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung; des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; der Jugend- und Altenhilfe; von Kunst und Kultur; des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsgopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und -behinderte sowie Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste; der Rettung aus Lebensgefahr; des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; des Tierschutzes; des Schutzes von Ehe und Familie; der Kriminalprävention; des Sports; der Heimatpflege und Heimatkunde; des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; mildtätige Zwecke sowie kirchliche Zwecke vorrangig in Stadt und Landkreis Osnabrück. Darüber hinaus soll auch eine Förderung außerhalb von Stadt und

Landkreis Osnabrück möglich sein, insbesondere dann, wenn der Stifter bzw. Zustifter einen entsprechenden Willen äußert.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Kundenstiftung der Sparkasse Osnabrück
c/o Sparkasse Osnabrück
Wittekindstraße 17–19
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1630

Aufhebung der „Stiftung Cantaré“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 12. 2020
— 2.02-11741-09 (084) —

Mit Schreiben vom 2. 11. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Stiftung Cantaré“ mit Sitz in der Gemeinde Ankum gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Cantaré
c/o Herr Ron Tatsch
Hauptstraße 25
49586 Merzen.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1631

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenverordnung über die Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf in der Propstei Vorsfelde

Vom 3. September 2020

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3) wird verordnet:

§ 1

Grundlagen

(1) Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf in der Propstei Vorsfelde wird aufgehoben.

(2) Der Ortsteil Saalsdorf (ehemalige Kirchengemeinde Saalsdorf in Bahrndorf) mit der Johannes-Baptista-Kirche zu Saalsdorf wird der Evangelisch-lutherischen Katharinengemeinde Bahrndorf zugeordnet. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet haben, werden Kirchenmitglieder der Katharinengemeinde Bahrndorf.

(3) Der Ortsteil Mackendorf in Bahrndorf (ehemalige Kirchengemeinde Mackendorf in Bahrndorf) mit Christuskirche in Mackendorf wird der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Velpke zugeordnet. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet haben, werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Andreas in Velpke.

(4) Die Ortsteile Querenhorst und Rickensdorf in Bahrndorf (ehemalige Kirchengemeinde Querenhorst und Rickensdorf in Bahrndorf) mit der Johannes-Baptista-Kirche zu Rickensdorf werden der Kirchengemeinde St. Maria St. Cyriakus Groß Twülpstedt zugeordnet. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet haben, werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Maria St. Cyriakus Groß Twülpstedt.

§ 2

Vermögen

Das Vermögen der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf wird entsprechend der in § 1 beschriebenen Aufteilung auf die

drei aufnehmenden Kirchengemeinden aufgeteilt. Hierüber wird eine Vereinbarung geschlossen.

§ 3

Kirchenvorstand

(1) Ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf mit Wohnsitz in Saalsdorf in Bahrndorf wird Mitglied des Kirchenvorstandes der Katharinengemeinde Bahrndorf. Zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf mit Wohnsitz in Mackendorf in Bahrndorf werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Andreas Velpke. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf mit Wohnsitz in Querenhorst/Rickensdorf wird Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maria St. Cyriakus Groß Twülpstedt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines der in Absatz 1 genannten Mitgliedes erfolgt eine Nachberufung aus den jeweiligen Ortsteilen.

(3) Diese Regelung gilt bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl.

(4) Das Patronatsrecht Saalsdorf ruht mit der Auflösung der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrndorf.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1631

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Liebenburg in der Propstei Goslar

Vom 3. September 2020

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (Abl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3), in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (Abl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dörnten in Liebenburg, Groß und Klein Döhren in Liebenburg, Liebenburg-Klein Mahner, Neuenkirchen in Liebenburg, Ostharingen in Liebenburg, Othfresen-Heißum, St. Trinitatis in Liebenburg und Upen in Liebenburg

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den

„Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverband Liebenburg“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde St. Trinitatis in Liebenburg.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 16. September 2015 werden im Kirchengemeindeverband Liebenburg drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Dörnten mit Ostharingen und Upen, Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen, Liebenburg mit Klein Mahner und Othfresen-Heiðsum aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindevorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt beim Kirchengemeindevorstand.

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindevorstandes

Der Kirchengemeindevorstand erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindevorstand

Die dem Kirchengemeindevorstand angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindevorstand. Aus den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden Dörnten in Liebenburg, Groß und Klein Döhren in Liebenburg, Othfresen-Heiðsum und St. Trinitatis in Liebenburg wird zusätzlich jeweils eine weitere Person entsandt.

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindevorstand angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindevorstand die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindevorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindevorstand und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Kirchengemeindevorstandes Goslar oder seines Rechtsnachfolgers angeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1631

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 auf dem Gebiet der Gemarkungen Ricklingen, Wettbergen, Hemmingen-Westerfeld, Devese, Arnum, Ohlendorf, Pattensen und Harkenbleck in der Region Hannover

Vfg. d. NLStBV v. 21. 11. 2020 — GB Hannover 31020-B-3 —

I.

Die in den Gemarkungen Ricklingen, Wettbergen, Devese, Arnum, Ohlendorf, Pattensen und Harkenbleck neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraße (B) 3 Ortsumgehung Hemmingen-Arnum sowie die nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr benötigten Teilstücke der B 3 (alt), in den Gemarkungen Ricklingen, Hemmingen-Westerfeld, Devese, Arnum, Ohlendorf und Harkenbleck erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße bzw. einer Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, eingezo-gen bzw. umgestuft.

Die in den Gemarkungen Hemmingen, Devese und Ohlendorf gelegene Teilstrecke der Kreisstraße (K) 225 der Region Hannover wird wie folgt eingezo-gen bzw. abgestuft.

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 gewidmet zur B 3 (neu), in der Baulast des Bundes die durchgehende Strecke:

- Abschnitt 825 von Station 775 bis Station 1181,
- Abschnitt 835 von Station 0 bis Station 1845,
- Abschnitt 845 von Station 0 bis Station 1804,
- Abschnitt 855 von Station 0 bis Station 932,
- Abschnitt 865 von Station 0 bis Station 2162

mit einer Gesamtlänge von 7 149 m sowie der Anschlussarme.

2.1 Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2021 eingezo-gen die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 3 (alt):

- Abschnitt 825 von Station 775 bis Station 265,
- Abschnitt 830 von Station 0 bis Station 220

mit einer Gesamtlänge von 730 m.

2.2 Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 eingezo-gen die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 3 (alt), Abschnitt 870 von Station 686 bis Station 940, mit einer Gesamtlänge von 254 m.

2.3 Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 eingezo-gen die für den Kreisstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der K 225, Abschnitt 10 von Station 0 bis Station 3127, mit einer Gesamtlänge von 3 127 m.

2.4 Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 eingezo-gen die für den Kreisstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der K 225, Abschnitt 20 von Station 219 bis Station 619, mit einer Gesamtlänge von 400 m.

3.1 Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 abgestuft zur Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 3, Abschnitt 830 von Station 0 bis Station 1710, mit einer Gesamtlänge von 1 710 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hemmingen.

3.2 Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 abgestuft zur durchgehenden Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Strecke der B 3:

- Abschnitt 850 von Station 0 bis Station 2021,
- Abschnitt 860 von Station 0 bis Station 780,
- Abschnitt 870 von Station 0 bis Station 686

mit einer Gesamtlänge von 3 487 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hemmingen.

3.3 Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 abgestuft zur Landesstraße (L) 389 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 3, Abschnitt 840 von Station 0 bis Station 321, mit einer Gesamtlänge von 321 m.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

3.4 Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 abgestuft zur Gemeindestraße die für den Kreisstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der K 225:

- Abschnitt 20 Station 0 bis Station 219,
- Abschnitt 20 Station 619 bis Station 1526

mit einer Gesamtlänge von 1 126 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hemmingen.

4. Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

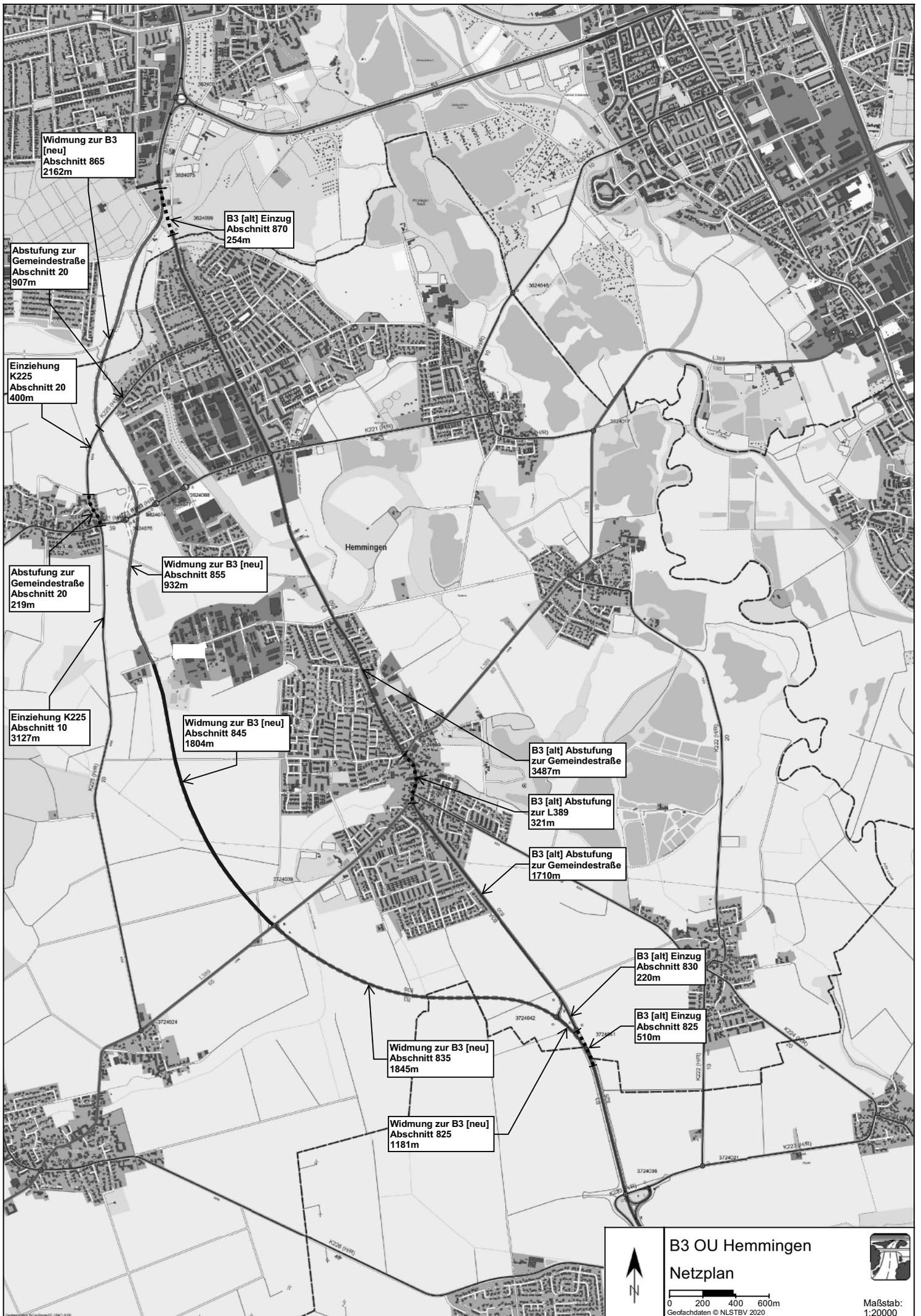
II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1632



Widmung zur B3 [neu]
Abschnitt 865
2162m

B3 [alt] Einzug
Abschnitt 870
254m

Abstufung zur
Gemeindestraße
Abschnitt 20
907m

Einziehung
K225
Abschnitt 20
400m

Abstufung zur
Gemeindestraße
Abschnitt 20
219m

Widmung zur B3 [neu]
Abschnitt 855
932m

Einziehung K225
Abschnitt 10
3127m

Widmung zur B3 [neu]
Abschnitt 845
1804m

B3 [alt] Abstufung
zur Gemeindestraße
3487m

B3 [alt] Abstufung
zur L389
321m

B3 [alt] Abstufung
zur Gemeindestraße
1710m

B3 [alt] Einzug
Abschnitt 830
220m

B3 [alt] Einzug
Abschnitt 825
510m

Widmung zur B3 [neu]
Abschnitt 835
1845m

Widmung zur B3 [neu]
Abschnitt 825
1181m

B3 OU Hemmingen
Netzplan




0 200 400 600m
Geofachdaten © NLSTBV 2020



Maßstab:
1:20000

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Veröffentlichung gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
und § 82 WHG und § 35 Abs. 1**

**i. V. m. Nummer 1.4 der Anlage 5 UVPG;
Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der
Bewirtschaftungspläne, zu den Entwürfen der
Maßnahmenprogramme und den Entwürfen
der Umweltberichte zu den Entwürfen der
Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten
Elbe, Weser, Ems und Rhein**

Bek. d. NLWKN v. 2. 12. 2020 — 34.62004-2.13-14 —

Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), der Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG und der Umweltberichte gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. Nummer 1.4 der Anlage 5 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz,
- Entwurf der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027;

Flussgebietseinheit Weser

- Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG,
- Entwurf des detaillierten Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG,
- Entwurf des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG,
- Entwurf des detaillierten Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG,
- Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Entwurf Umweltbericht),
- Strategische Umweltprüfung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Entwurf Umweltbericht);

Flussgebietseinheit Ems

- Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems — Bewirtschaftungszeitraum 2021 — 2027,
- Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der EG-WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems — Bewirtschaftungszeitraum 2021 — 2027;

Flussgebietseinheit Rhein

- Überblicksbericht der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirtschaftungszeitraum,

- Maßnahmenprogramm nach § 117 des niedersächsischen Wassergesetzes bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein — Bewirtschaftungszeitraum 2021 — 2027.

Die Anhörungsdokumente sind im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht und liegen, mit Ausnahme des Dokuments „Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz“, in der Zeit **vom 22. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021** bei den nachfolgend genannten Standorten der NLWKN-Betriebsstellen zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus. Das Dokument „Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz“ liegt in der Zeit **vom 22. 12. 2020 bis zum 22. 5. 2021** ebenfalls an dem nachfolgend genannten Standort der NLWKN-Betriebsstelle zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus. Die Möglichkeit zur Stellungnahme für das Dokument „Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027 gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz“ besteht **bis zum 22. 6. 2021**. **Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zum Zutritt der Dienstgebäude des NLWKN ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den nachfolgend angegebenen Telefonnummern der jeweiligen Standorte zwingend erforderlich.**

Flusseinzugsgebiet Elbe

- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Tel. 04131 8545-400;

Flusseinzugsgebiet Weser

- Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 95069-133,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,
Tel. 0511 3034-02,
- Betriebsstelle Süd, Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Tel. 0531 886 91-100;

Flusseinzugsgebiet Ems

- Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 95069-133;

Flusseinzugsgebiet Rhein

- Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 95069-133.

Stellungnahmen können auch vom 22. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Über die E-Mail-Adresse wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de oder über den Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, kann zudem eine Zusendung der Anhörungsdokumente beantragt werden.

**Veröffentlichung gemäß den §§ 118 und 117 Abs. 1 Satz 1 NWG;
Anhördungsdokument zu dem Entwurf des
niedersächsischen Beitrages zu den Bewirtschaftungsplänen
der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und
Anhördungsdokument zu dem Entwurf des niedersächsischen
Beitrages zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete
Elbe, Weser, Ems und Rhein**

Bek. d. NLWKN vom 2. 12. 2020 — L34.62004-2.13-14 —

Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß § 118 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. 11. 2020 (Nds. GVBl. S. 451), und zu den Maßnahmenprogrammen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NWG für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein bekannt gemacht:

- Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.

Die Anhörungsdokumente sind im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht und liegen in der Zeit **vom 22. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021** bei den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus. **Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zum Zutritt der Dienstgebäude des NLWKN ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den nachfolgend angegebenen Telefonnummern der jeweiligen Standorte zwingend erforderlich.**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz

- Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 95069-133,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,
Tel. 0511 3034-02,
- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Tel. 04131 8545-400,
- Betriebsstelle Süd, Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Tel. 0531 88691-100.

Stellungnahmen können auch vom 22. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Über die E-Mail-Adresse wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de oder über den Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, kann zudem eine Zusendung der Anhörungsdokumente beantragt werden.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1635

**Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne
für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
und die Flussgebietseinheit Weser; Behörden- und
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 41 und 42 UVPG
im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG**

Bek. d. NLWKN v. 16. 12. 2020

— V3.62027-04-05-11-21 und V3.62027-04-05-14-21 —

Für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und die Flussgebietseinheit Weser wurden im Dezember 2015 erstmals Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) erstellt. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) — sog. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie — im Folgenden: HWRM-RL — werden bis Dezember 2021 diese HWRM-Pläne gemäß § 75 Abs. 6 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), aktualisiert.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), ist für die Aktualisierung von HWRM-Plänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Diese hat zum Ziel, die aus den HWRM-Plänen resultierenden Umweltauswirkungen bereits frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen.

Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem u. a. die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der HWRM-Pläne auf die im UVPG genannten Schutzgüter entsprechend den Vorgaben des § 40 Abs. 2 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Als nächster Schritt steht die Beteiligung anderer Behörden nach § 41 UVPG sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 UVPG an. Das Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren in Niedersachsen führt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 20 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), der NLWKN durch.

Folgende Auslegungsunterlagen werden hiermit bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe (V3.62027-04-05-11-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG — Entwurf für die Anhörung,
- Strategische Umweltprüfung zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG (Umweltbericht).

Flussgebietseinheit Weser (V3.62027-04-05-14-21)

- Entwurf Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietseinheit Weser für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021—2027 für die Flussgebietseinheit Weser (Umweltbericht).

Die vorgenannten Auslegungsunterlagen können in folgenden Auslegungszeiträumen

- Flussgebietseinheit Elbe vom 22. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021,
- Flussgebietseinheit Weser vom 21. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021

in den nachfolgenden Auslegungsstandorten des NLWKN während der regelmäßigen Dienstzeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auslegungs- und Äußerungsfrist gleichgesetzt werden.

Auslegungsstandorte der Flussgebietseinheit Elbe:

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Tel. 04131 8545-400,
- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,

Auslegungsstandorte der Flussgebietseinheit Weser

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 95069-101,
- Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim:
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel. 0511 3034-02,
Standort Hildesheim:
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121 509-0,
- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,
- Betriebsstelle Süd:
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Tel. 0531 88691-100,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,
- Betriebsstelle Sulingen:
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen, Tel. 04271 9329-0,
- Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,
Tel. 04231 882-0.

Aufgrund der gegenwertigen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Regelungen ist eine vorherige telefonische Anmeldung zwingend erforderlich. Bei der Einsichtnahme sind die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Diese Bek. und die Auslegungsunterlagen sind zudem im Internetangebot des NLWKN für die jeweilige Dauer des Auslegungszeitraumes eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > EG-Hochwasserisikomanagement-Richtlinie > Öffentlichkeitsbeteiligung > SUP HWRM“.

Stellungnahmen zu den Auslegungsunterlagen können innerhalb des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift (in den vorgenannten Auslegungsstandorten) auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden, Hochwasserkompetenzzentrum, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden (Aller) oder bevorzugt per E-Mail an hwrml@nlwkn-ver.niedersachsen.de, eingereicht werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse der Institution, die vertreten wird,
- Bezeichnung des Unternehmens/der Firma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Hochwasserrisikomanagementplans/Umweltberichts, zu dem Stellung genommen wird.

– Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1635

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GEKA mbH, Munster)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 12. 2020
– 4.1 LG 18-067/ CE 002038304 Ma –**

Die Firma GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, hat mit Schreiben vom 4. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Konditionierungsanlage und von Lagerflächen in 29633 Munster (Nummern 8.11.2.1 [G/E] und 8.12.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV), beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Konditionierungsanlage zur Aufbereitung von kontaminiertem Bodenmaterial, Geschossfangsanden, Betonbruch und Kiesen,
- Errichtung und Betrieb zweier Lagerflächen zur Aufnahme des Input-Materials für die Konditionierungsanlage (sog. Inputfläche) und des konditionierten Materials (sog. Outputfläche)

Darüber hinaus wird die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 8 a BImSchG) für

- die Errichtung der sog. Outputfläche,
 - die Errichtung der sog. Inputfläche entsprechend den Anforderungen an eine Fläche der Wassergefährdungsklasse 3,
 - die Errichtung der Schüttgutlagerhalle einschließlich Überdachung auf der Fläche der Wassergefährdungsklasse 3
- beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.1 (G/E) und 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industriemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig, weil die genannten Anlagen nicht in Anlage 1 UVPG genannt sind.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und des zur Eindämmung der Pandemie geltenden Kontaktminimierungsgebots wird darum gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen über das Internet Gebrauch zu machen. Von der Einsichtnahme durch persönliches Erscheinen in den Räumen der Behörde sollte möglichst abgesehen werden.

Nähere Hinweise zu Auslegung und Einsichtnahme erfolgen nachstehend:

Die Antragsunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit **vom 23. 12. 2020 bis zum 29. 1. 2021** im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> veröffentlicht und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar sein. Sie stehen auch zum Herunterladen zur Verfügung.

Auch diese Bek. ist unter der soeben aufgeführten Internetadresse einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen außerdem in Papierform **vom 23. 12. 2020 bis zum 29. 1. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04131 15-1400) unter Angabe vollständiger Kontaktdaten und Abgabe einer schriftlichen Erklärung bzgl. der Pandemie (das Formular wird vom GAA Lüneburg rechtzeitig versendet) möglich.

- Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, Zimmer 1.15, während der Dienststunden,

montags, dienstags und	
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr.

Nach dem Hygieneplan der Stadt Munster ist der Dienstbetrieb abhängig von den Inzidenzwerten des Landkreises Heidekreis. Liegt der Inzidenzwert des Landkreises Heidekreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 50 und 99, werden alle öffentlichen Gebäude der Stadt Munster für den Besucherverkehr geschlossen. Ein Eintritt in diese Gebäude erfolgt dann nur noch über Terminvergabe mit Aufnahme von Kontaktdaten. Die Maßnahme wird beendet, wenn der Wert an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegt.

Es wird daher gebeten, sich bei der Stadt Munster (Tel. 05192 130-0) über die dort jeweils aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr zu informieren und gegebenenfalls einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.

Das GAA Lüneburg behält sich vor, im Einklang mit den während der Auslegungszeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der COVID-19-Pandemie im Einzelfall die Einsichtnahme vor Ort abzulehnen und stattdessen auf die Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu verweisen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 23. 12. 2020 und endet mit Ablauf des 1. 3. 2021, schriftlich oder elektronisch, unter der E-Mail-Adresse des GAA Lüneburg poststelle@gaa-niedersachsen.de oder unter der E-Mail-Adresse der Stadt Munster stadtverwaltung.munster.de, bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Bei der Ermessensentscheidung können gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 17. 3. 2021, um 18.00 Uhr,
Stadtbücherei Munster,
Friedrich-Heinrich-Platz 20,
29633 Munster,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin unter Berücksichtigung von Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie statt oder wird ggf. in Form einer Online-Konsultation durchgeführt, so wird das ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1636

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Solarbelt FairFuel gGmbH, Berlin)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 12. 2020
– OL 19-113-01 + 02 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Solarbelt FairFuel gGmbH, Zossener Straße 55–58, 10961 Berlin, mit der Entscheidung vom 3. 12. 2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Power to Liquid Anlage (PtL Anlage) in 49757 Werlte, Loruper Straße 80, Gemarkung Werlte, Flur 5, Flurstücke 200/3 und 201/3 gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren u. a. folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Power to Liquid Anlage (PtL Anlage) zur Umwandlung von Wasserstoff und Kohlendioxid in synthetischen Turbinentreibstoff mit einer Herstellungsleistung von 44 kg/h,
- Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs 20 kg/h.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 17. 12. bis einschließlich 30. 12. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 417, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;

- Gemeinde Werlte, Rathaus in Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten – **jedoch nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 05951 20135,**

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.15 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.15 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.15 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Die „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abwasser-/Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie“ finden hier Anwendung.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1637

Anlage

Tenor:

1. Der Firma Solarbelt FairFuel gGmbH, Zossener Str. 55 — 58, 10961 Berlin, wird aufgrund ihres Antrages vom 3. 7. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 10. 9. 2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischen Kohlenwasserstoffen erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb einer Power to Liquid Anlage (PL-Anlage) zur Umwandlung von Wasserstoff und Kohlendioxid in synthetische Kohlenwasserstoffe mit einer Herstellungsleistung von 44 kg/h,
- Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs mit einer Produktionsleistung von 20 kg/h Wasserstoff.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49757 Werlte
 Straße: Loruper Str. 80
 Gemarkung: Werlte
 Flur: 5
 Flurstücke: 200/3 und 201/3.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- die Befreiung von den Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes
- Genehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. 98 NWG zur Einleitung von Abwasser aus Herkunftsbereichen des Anhangs 36 der AbwV in die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Werlte
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 103 „Acker- und Pflanzenbau, Nährstoffmanagement, Düngung“ — vorbehaltlich der Freigabe durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen — mit Wirkung vom 1. 4. 2021 der Arbeitsplatz/Dienstposten

der Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2 bzw. Entgelt-Gr. B 2 außertariflich bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 16 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Der Zuständigkeitsbereich des Referates umfasst die folgenden Themen:

- Acker- und Pflanzenbau (Pflanzenzucht, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz),
- Grünlandwirtschaft,
- Bodenschutz in der Landwirtschaft,
- düngemittelrechtliche und abfallrechtliche Regelungen, Nährstoffmanagement,
- Koordinierung der Fachgebiete
 - Bio- und Gentechnologie,
 - wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Angelegenheiten und
 - Umweltschutz (ausgenommen Umweltschutzrecht) im Geschäftsbereich,
- Marktangelegenheiten bei Ackerkulturen (Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln, Öl- und Eiweißpflanzen) und deren Verarbeitungsprodukten.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung des Referates, fachlich und personell,
- Weiterentwicklung, Koordinierung und Bearbeitung der Fachaufgaben,
- Vertretung des Landes Niedersachsen in fachbezogenen Gremien der EU, des Bundes und der Länder sowie im gesellschaftlichen und politischen Diskurs,
- Koordinierung der Fachaufsicht.

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften (Diplom oder Master) mit Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften vorweisen können.

Es werden einschlägige langjährige berufliche Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung auf unterschiedlichen Ebenen sowie in führungsverantwortlicher Position erwartet. Dabei wird ein fachlicher Schwerpunkt im Bereich des Pflanzenschutzes gewünscht.

Die erworbene Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste durch Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den landwirtschaftlichen Dienst ist von Vorteil.

Der Arbeitsplatz erfordert die Fähigkeit, ein Team zu leiten und mit diesem zu arbeiten. Eine selbständige und termingerechte Aufgabenerledigung wird hierbei zwingend vorausgesetzt. Gleiches gilt für die ergebnisorientierte Strukturierung von Entscheidungsprozessen und vorhandene Fähigkeiten der Kommunikation und Koordinierung mit Verbänden, Behörden, der Politik und anderen Interessengruppen.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1162 (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 11. 1. 2021** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Stoyke, Tel. 0511 120-2012, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist

den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1638

Bekanntmachungen der Kommunen

Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Weyhe (Baumschutzsatzung) vom 30.11.2020

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 104/2010, S. 104) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019, S. 309), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Weyhe (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Die Baumschutzsatzung dient der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion von Bäumen und Heckenpflanzen, der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Sicherung und Förderung kleinklimatischer Verhältnisse und der Luftreinhaltung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Weyhe, solange und soweit die Naturschutzbehörde für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebiete keine Festsetzungen im Sinne des § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG trifft.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume und Kiefern (*Pinus sylvestris*) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr sowie Gruppen von mindestens 5 Bäumen mit einem Abstand vom Stammfuß gemessen von maximal 5 m und deren Stammumfang je Baum mindestens 30 cm beträgt, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen, z. B. aus Stockausschlag, ist nur der jeweils stärkste Baum zu berücksichtigen.
- (2) Geschützt sind alle sogenannten Schutzgehölze
 - a) Hecken (Mehrzahl von Gehölzen, überwiegend Sträucher in Zeilenform) mit einer Höhe von 100 cm und mehr, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 5 m, sofern sie nicht auf bebauten oder bebaubaren

Grundstücken als typische Grundstückseinfriedung dienen. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen (z. B. „Auf-den-Stock-setzen“) 100 cm unterschritten werden.

- b) Flächige Schutzgehölze (überwiegend Sträucher mit einzelnen Bäumen) ab einer Höhe von 100 cm und mehr, gemessen vom Erdboden und einer Flächengröße von mindestens 500 m².
- (3) Geschützt sind Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m² Grundfläche, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von 50 cm und mehr aufweisen.
- (4) Geschützt sind Eiben ab einem Stammumfang von 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- (5) Geschützt sind alle Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit sie Ersatzanpflanzungen im Sinne von §§ 9 und 10 sind.
- (6) Der Schutz nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Pappeln, Nadelgehölze (außer Eibe und Kiefer) sowie Einzelobstbäume, die zum Zwecke des Ernteertrages angepflanzt worden sind, ausgenommen Schalenobst (z. B. Walnussbäume und Esskastanien). Obstbäume gemäß Abs. 3 bleiben jedoch geschützt.
- (7) Ausgenommen sind:
 - a) alle Bäume innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG);
 - b) abgestorbene Bäume;
 - c) klassifizierte Hofgehölze;
 - d) Bäume auf Grundstücken unter 7 m Breite;
 - e) Bäume, die in einem Abstand von unter 3 m zu einem Gebäude mit Hauptnutzung entfernt stehen;
 - f) alle Bäume, die aufgrund der §§ 16 ff. NAGBNatSchG unter einem gleichwertigen Schutz stehen;
 - g) alle Bäume, die aufgrund der §§ 23 ff. BNatSchG unter einem gleichwertigen Schutz stehen.
- (8) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind oder sie nach den Abs. 6 und 7 vom Schutz ausgenommen waren.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
Ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien oder plantagemäßigem Obstbau sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.
Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde Weyhe, soweit dieses mit der Gefahrenabwehr vereinbar ist, vorher anzuzeigen. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde Weyhe unverzüglich nach deren Ausführung anzuzeigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, unter der Baumkrone (Kronenbereich = Wurzelbereich) und der Heckenbreite, insbesondere durch:
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt, Beton;
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen;
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;

- e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln;
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 - g) wurzelzerstörende Bodenbearbeitung;
 - h) Grundwasserabsenkung oder -anhebung in erheblichem Umfang.
- (3) Abs. 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist (z. B. Einrichtungen zur Bewässerung, Belüftung, Nährstoffzuführung).
- (4) Eine Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das natürliche Wachstum verhindern oder verhindern können. Dieses gilt nicht für das Zurückschneiden von Kopfweiden.
- (5) Es ist verboten, Heckenpflanzen zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen. Als Beschädigungen gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Hecke nachteilig zu beeinflussen. Weiterhin darf die im Rahmen eines Verjüngungsrückschnittes verbleibende Heckenhöhe 60 cm nicht unterschreiten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Weyhe kann bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Entwicklung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung anordnen. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden. Auf Antrag kann die Gemeinde der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten gestatten, die Maßnahme selbst durchzuführen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
- a) die Eigentümerin/der Eigentümer oder eine sonstige Berechtigte/ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sie/er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die kein unmittelbares Einschreiten im Sinne von § 4 Abs. 1 erfordern, ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) sonst die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht durchzuführen ist.
- Die Genehmigungsvoraussetzungen zu a) bis e) sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann gemäß § 6 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Pollen- und Samenflug, Laub-, Nadel- und Fruchtfall sind natürliche Lebensäußerungen von Bäumen und berechtigen nicht dazu, einen geschützten Baum zu beseitigen.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auch auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken und Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt sind.
- Zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 c) und d) kann die Gemeinde Weyhe in Zweifelsfällen, wenn die Schwere der Schädigungen bzw. deren Auswirkungen visuell nicht erkannt werden können, die Beibringung eines Gutachtens durch einen zertifizierten Baumgutachter auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers verlangen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerrufen oder befristet erteilt werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf ihre/seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Näheres hierzu bestimmt § 9.
- (3) Die Ausnahme gilt als erteilt, wenn Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Buchstaben a) und c) vorzunehmen sind.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind nicht zu beantragen, wenn die nach § 4 verbotenen Maßnahmen aufgrund eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden müssen und die Zulässigkeit dieses Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, auch die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, festgestellt wird.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützte Gehölze beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Gehölze nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken befinden (Negativerklärung).
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

§ 9

Ersatzanpflanzungen

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so ist die Antragstellerin/der Antragsteller in der Regel verpflichtet, auf ihre/seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum oder Heckenbestand Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 zu

pflanzen und zu erhalten (Ersatzanpflanzung). Die Ersatzanpflanzung muss grundsätzlich auf dem Grundstück erfolgen, von dem das geschützte Gehölz entfernt wurde. Ausnahmsweise kann die Ersatzanpflanzung auch auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers auf einer Gemeindefläche erfolgen.

Von der Verpflichtung der Ersatzanpflanzung kann nur in besonders begründeten Fällen unter Würdigung insbesondere des Zustands, Alters und Standorts des betroffenen Gehölzes eine Ausnahme zugelassen werden.

Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzanpflanzung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

- (2) Die Ersatzanpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes oder der Baumgruppe (Addition der Stammumfänge). Beträgt der Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Wurzelhals bis zu 150 cm, so ist grundsätzlich als Ersatz ein Gehölz derselben oder zumindest der gleichwertigen Art standsicher verankert zu pflanzen:

— für Laubbäume:

Hochstammsortimente mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 100 cm Höhe vom Wurzelhals gemessen.

— für geschützte Obstwiesen mit Halbstammsortimenten: mindestens Halbstammsortimente mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 100 cm Höhe vom Wurzelhals gemessen.

— für Kiefer und Eibe:

Hochstamm-Laubgehölze oder Nadelgehölze als Solitärpflanze mit einer Höhe von mindestens 100 cm.

Beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzliches Gehölz der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG) sind zu beachten. Können die Abstände gemäß NNachbG nicht eingehalten werden, so können alternativ nach pflichtgemäßem Ermessen andere gleichwertige Ersatzanpflanzungen gefordert werden.

- (3) Die Ersatzanpflanzung ist insbesondere unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe), oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technische Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume und Heckengehölze durch Neuanpflanzungen nach Maßgabe des § 9 zu ersetzen oder ersetzen zu

lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Die Gemeinde Weyhe wird entsprechende Verstöße der Naturschutzbehörde anzeigen. Die Ersatzanpflanzungen genießen den Schutz dieser Satzung, auch wenn sie die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümerin/den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat sie/er Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtung nach Abs. 1 zu dulden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume, Hecken- und Schutzgehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte/sonstiger Nutzungsberechtigter geduldet hat,
- b) nach § 5 angeordnete Maßnahmen, Auflagen oder Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 b) kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Weyhe (Baumschutzsatzung) vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Weyhe, 30.11.2020

Gemeinde Weyhe

Der Bürgermeister

gez. Frank Seidel

